

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1884)  
  
**Rubrik:** Protokolle der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

---

### Dreiundzwanzigste Sitzung.

---

Montag den 4. Februar 1884,

Vormittags 10 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

---

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

---

Es fehlen mit Entschuldigung für die ganze Session voraussichtlich Herr *Willi* (wegen Krankheit) und ohne Entschuldigung Herr *Morgenthaler*.

---

Herr Präsident *Brunner* spricht die Erwartung aus, dass in der beginnenden zweiten Berathung individuelle Anträge und weitläufige Voten möglichst vermieden werden und verlangt, dass alle Anträge genau redigirt schriftlich eingereicht werden. Er gedenkt die Berathung abschnittsweise vorzunehmen, wobei je ein Mitglied der Redaktionskommission das erste Votum, wo möglich auf allfällige Abänderungen von den Beschlüssen der ersten Berathung beschränkt, abgeben werde. Immerhin seien diese einleitenden Voten als persönliche Ansichtsäusserungen des betreffenden Redners aufzufassen.

Sodann erfolgt Mittheilung einer Eingabe der *Mittwochsgesellschaft* von *Herzogenbuchsee*, welche die Aufstellung eines Erziehungsrathes, je zur Hälfte vom

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Grossen Rathe und von der Schulsynode gewählt befürwortet, damit das Schulwesen nach möglichst festen Grundsätzen geordnet werde.

Zur Berathung gelangen der Eingang und der erste Abschnitt des Entwurfes der neuen Staatsverfassung, welche lauten :

Das bernische Volk gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende

### Verfassung:

#### I. Staatsgrundlagen.

##### Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

##### Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird nach Mitgabe der folgenden Bestimmungen der Verfassung ausgeübt.

##### Art. 3.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

##### Art. 4.

Stimmberechtigt und wahlfähig sind nach einem Wohnsitz von 30 Tagen die im Kanton wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

##### Art. 5.

Von der Ausübung des Stimmrechts und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben verlustig erklärt sind;



2. die wegen Verschwendung, liederlichen Lebenswandels, Geisteskrankheit oder Blödsinn Bevormundeten;

3. die in Folge liederlichen Lebenswandels dauernd Unterstützten;

4. Geltstager, deren Geltstag durch gerichtlichen Entscheid als verschuldet erklärt wird.

Die Einstellung erfolgt in diesem Falle auf die Dauer von 1—10 Jahren.

#### Art. 6.

Dem bernischen Staatsverband gehören an:

1. Alle, welche gegenwärtig ein bernisches Bürgerrecht besitzen;

2. die durch Beschluss des Grossen Rathes in den bernischen Staatsverband Aufgenommenen;

3. die Nachkommen bernischer Staatsangehöriger.

Herr Regierungsrath Dr. Gobat, Mitglied der Redaktionskommission und erster Votant bemerkt, die ersten drei Artikel seien mit kleinen Abänderungen der Verfassung von 1846 entnommen. Art. 4 enthalte eine Neuerung, indem für Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit übereinstimmend ein Alter von 20 Jahren und ein Wohnsitz von 30 Tagen verlangt werde. Art. 5 enthalte die Ausnahmen von dieser Regel nach Massgabe der Beschlüsse der ersten Berathung durch die Kommission.

Zu diesem Art. 5 stellt Herr Dr. Gobat den persönlichen Antrag, der Ziffer 4 folgende Fassung zu geben:

«4. Geltstager, sofern nicht der Geltstag durch gerichtlichen Entscheid als unverschuldet erklärt wird.

Die Einstellung dauert 10 Jahre.»

Zur Begründung dieses Abänderungsantrages bringt Votant an, der bezügliche Beschluss der grossen Vorberathungskommission sei vielfach falsch gedeutet und von gewisser Seite unehrlich exploitirt worden. Man müsse daher etwas vorsichtiger als bisher zu Werke gehen.

Die im Drucke vorliegende Redaktion sei verschiedener Auslegung fähig, und zudem seien die gegenwärtig Vergeltstagten nicht *expressis verbis* berücksichtigt. Der sogen. Fallitenartikel werde überhaupt eher vom Volke angenommen werden, wenn man die Vermuthung des Verschuldens präsumire und dem Geltstager den Beweis des Gegentheils auferlege.

Art. 6, welcher das Kantonsbürgerrecht definire, sei neu; bisher habe man sich bei Verleihung desselben an die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1816 gehalten, welche ziemlich unvollständig seien. Die meisten Verfassungen anderer Kantone und Staaten enthalten derartige Bestimmungen; daher sollen auch wir nicht zurückbleiben.

Votant würde zwar persönlich die Naturalisation eines Bürgers nicht von der Willkür einer Behörde — Grosser Rath und Regierungsrath — abhängig machen, wie bisher, da hier viele Uebelstände zu Tage treten. So werde oft einem unbescholtenen, lange Zeit schon im Kanton angesessenen Bürger die Naturalisation verweigert, aus Furcht, derselbe möchte einmal seiner zukünftigen Gemeinde wegen Verarmung

zur Last fallen. Andererseits werde das Landrecht auch Personen ertheilt, von denen man sicher wisse, dass sie niemals daran denken werden, Wohnsitz im hiesigen Kanton zu nehmen, und welche aus ganz besondern, nicht immer den redlichsten Gründen, die Naturalisation als Berner anbegehren.

Einen bestimmten Antrag stellt Herr Gobat in dieser Hinsicht nicht.

Herr Müller beantragt in Art. 4 zu sagen: «wählbar» statt «wahlfähig», um Uebereinstimmung mit Art. 5 zu erlangen.

Zu Art. 5, Ziffer 4, bemerkt Votant, die Geltstager seien hier gleich behandelt wie in der Zürcherverfassung, deren Bestimmungen der Kommission in der ersten Berathung über diesen Punkt so ziemlich als Vorbild vorgeschwebt haben. Die Verfassung von Zürich habe aber auf die bereits Vergeltstagten in den Uebergangsbestimmungen Rücksicht genommen, während man bei uns vorläufig keine solche aufgestellt habe.

Votant möchte am liebsten den Art. 5 ganz fallen lassen, dagegen am Schluss des Art. 4 den Zusatz machen: «und welche im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind». Damit glaubt Votant das Gehässige der Präsumtion des Verschuldens bei jedem Geltstag, wiewohl sie meistens richtig sein möchte, zu vermeiden. Im Weiteren möchte er überhaupt alle speziellen Bestimmungen dem Gesetze überlassen.

Immerhin will Votant diese Bemerkung nur als eine Anregung, nicht als einen bestimmten Antrag betrachtet wissen.

Herr Zyro beantragt folgende Fassung von Art. 5, Ziff. 4:

«4. Geltstager während der Dauer des Geltstagsverfahrens und hernach von 1—10 Jahren, wenn sie den Geltstag selbst verschuldet haben.

Sowohl über die Frage des Verschuldens als über die Dauer dieses Ausschlusses hat das Gericht zu entscheiden.»

Dazu als *Uebergangsbestimmung* der Verfassung:

#### Art.

«Bei den vor Annahme dieser Verfassung Vergeltstagten tritt die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach Ablauf von 10 Jahren, von der Erkennung des Geltstages an gerechnet, von selbst ausser Wirksamkeit, insofern die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte nicht vorher erfolgt.»

Zur Begründung dieser Anträge bemerkt Votant, die erste Berathung habe sich nur auf die Hauptpunkte der neuen Verfassung beschränkt, stillschweigend sei man aber einverstanden gewesen, dass die Uebergangsbestimmungen derselben das Verhältniss der bereits Vergeltstagten irgendwie werden regeln müssen.

Wie Herr Regierungsrath Gobat hält auch Votant die jetzt im Drucke vorliegende Bestimmung über das Stimmrecht von Falliten für unpraktisch, da sie im Volke bald als zu weitgehend, bald als zu engherzig aufgefasst werde.

Die Vermuthung des Verschuldens sei jedenfalls stossend und der Nachweis des Nichtverschuldens für

den bereits Falliten, weil oft kostspielig, sehr schwierig.

Herr Regierungsrath *Eggli* stellt die Ordnungsmotion, die Berathung artikelweise vorzunehmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

### Artikelweise Berathung.

## I. Staatsgrundlagen.

### Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wird angenommen.

### Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird nach Mitgabe der folgenden Bestimmungen der Verfassung ausgeübt.

Herr Regierungsrath *Eggli* stellt den Antrag, hier dem Art. 1 der Zürcherverfassung vom 18. April 1869 beizustimmen und daher zu sagen:

« Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt. »

Herr Präsident *Brunner* erklärt sich einverstanden, wünscht aber Ersetzung des Fremdwortes « Aktiv »-bürger durch den Ausdruck « stimmberechtigte ».

Der so modifizierte Antrag des Herrn *Eggli* wird angenommen.

### Art. 3.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

Herr Regierungsrath *Eggli* beantragt Streichung dieses Artikels, weil der erste Satz selbstverständlich sei, der zweite aber verschiedenen Auslegungen rufen könnte. Uebrigens sei dieser zweite Satz unnöthig, indem jetzt der Bund über die Verfassungsmässigkeit von kantonalen Gesetzen, Verordnungen etc. wache.

In gleichem Sinne votiren die Herren *Niggeler* und *Müller*.

Der Antrag des Herrn *Eggli* auf Streichung dieses Artikels wird *angenommen*.

### Art. 4.

Stimmberechtigt und wahlfähig sind nach einem Wohnsitz von 30 Tagen die im Kanton wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

### Art. 5.

Von der Ausübung des Stimmrechts und der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben verlustig erklärt sind;

2. die wegen Verschwendung, liederlichen Lebenswandels, Geisteskrankheit oder Blödsinn Bevormundeteten;

3. die in Folge liederlichen Lebenswandels dauernd Unterstützten;

4. Geltstager, deren Geltstag durch gerichtlichen Entscheid als verschuldet erklärt wird.

Die Einstellung erfolgt in diesem Falle auf die Dauer von 1—10 Jahren.

Herr *Hess* stellt den Antrag, das letzte Alinea dieses Artikels zu streichen und die Ziffern 2., 3. und 4. zu fassen wie folgt:

Ausgeschlossen sind:

2. Bevogtete;

3. dauernd Unterstützte während der Dauer der Unterstützung;

4. Geltstager bis zu ihrer Rehabilitirung.

Herr *Hess* glaubt, der Geltstag könne einzig bei grossen Naturereignissen ein unverschuldeter sein. Er warnt vor der weitgehenden Begünstigung der Falliten, wie der Entwurf sie vorsehe, da das Landvolk besonders einzig dieser Bestimmung wegen die ganze Verfassung verwerfen werde.

Herr *Herzog* ist gegen den Entwurf, weil die Geltstager auf dem Stimmregister bleiben würden, bis etwa von einem Gläubiger ihre Streichung verlangt würde. Dies erscheine ihm gehässig. Unverschuldete Geltstager, man denke an Produzenten, die durch den plötzlichen Ruin eines als solid geltenden Handelshauses zu Falle kämen, oder an Amtsbürgen, sollten gar nicht in der Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Votant ist für die Anregung des Herrn *Müller* und stellt sie als Antrag.

Herr *Elsässer* ergänzt den Antrag *Hess* wie folgt:  
Ziff. 4. Geltstager bis zu ihrer Rehabilitation.  
Die dazu erforderlichen Bedingungen sollen erleichtert und beförderlich durch Gesetz festgestellt werden.

Herr *Hess* schliesst sich diesem Antrage an.

### Abstimmung.

Dass in Art. 4 « wählbar » statt « wahlfähig » gesagt werden solle, ist unbestritten wie der ganze Artikel.

Art. 4 ist also angenommen.

## Art. 5.

Ziff. 4. Eventuell für den Antrag *Zyro* auf Beharren beim Ergebniss der ersten Berathung

8 Stimmen.

|                                                                 |    |   |
|-----------------------------------------------------------------|----|---|
| Eventuell für den Abänderungsantrag <i>Gobat</i> . . . . .      | 19 | » |
| Eventuell für den Abänderungsantrag <i>Gobat</i> . . . . .      | 11 | » |
| gegenüber dem eventuellen Antrag <i>Elsässer-Hess</i> . . . . . | 15 | » |
| Definitiv für Festhalten an diesem Antrag . . . . .             | 16 | » |
| Dagegen für Antrag <i>Herzog-Müller</i> . . . . .               | 11 | » |
| Ziff. 2. Für den Antrag der Redaktion . . . . .                 | 10 | » |
| Für den Antrag <i>Hess</i> . . . . .                            | 15 | » |
| Ziff. 3. Für die Fassung des Entwurfes . . . . .                | 9  | » |
| Für den Antrag <i>Hess</i> . . . . .                            | 17 | » |

## Art. 6.

Dem bernischen Staatsverband gehören an:

1. Alle, welche gegenwärtig ein bernisches Bürgerrecht besitzen;
2. die durch Beschluss des Grossen Rathes in den bernischen Staatsverband Aufgenommenen;
3. die Nachkommen bernischer Staatsangehöriger.

Herr Regierungsrath *Eggli* stellt den Antrag, diesen Artikel zu streichen; eventuell beantragt er folgende Fassung:

Ad Art. 6. Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Ortsbürgerrechte.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Ortsbürgerrechts werden durch die Gesetzgebung geordnet. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer und den Verzicht auf das Bürgerrecht.

Herr *Berger* beantragt, die Behandlung dieses Artikels zu verschieben bis zur Diskussion über das Gemeindewesen.

Herr *Eggli* erklärt sich damit einverstanden.

Der Verschiebungsantrag wird angenommen.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass entsprechend dem verschobenen Art. 6 die Ziff. 5 des Art. 10 lauten müsse:

5. Die Aufnahme in den bernischen Staatsverband.

Herr Regierungsrath *v. Steiger* behält sich vor, im Verfassungsrathe auf den Art. 4 zurückzukommen wegen der Bestimmung über die Dauer des Wohnsitzes.

Herr Präsident *Brunner* glaubt, man solle jetzt darauf zurückkommen, aber sich auf die Diskussion über den Wohnsitz beschränken.

Das Zurückkommen in diesem Sinne wird angenommen

Herr Regierungsrath *v. Steiger* findet, nach dem Entwurfe erhalten Angehörige anderer Kantone mehr Recht, als Berner in den betreffenden Kantonen besitzen und beantragt daher folgenden

## Art. 4.

Stimmberechtigt und wählbar in kantonalen Angelegenheiten sind:

A. Alle Kantonsbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nach einem Wohnsitz von 30 Tagen.

B. Alle Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Dagegen wird bemerkt, der Kanton Bern sollte, wie bisher, auch in Zukunft die Schweizerbürger gleich den eigenen Angehörigen behandeln (Herren *Herzog* und *Brunner*). Um den Unterschied zwischen Aufenthalt und Niedergelassenen zu vermeiden, habe man sich gerade auf den gleichmässigen Wohnsitz geeinigt (Herr *Zyro*). Diese Aenderung müsste zu einer doppelten Registerführung zwingen (Herr Dr. *Schwab*). Das Stimmrecht sei ohnehin heute genug beschränkt worden, man solle nicht noch weiter gehen wegen der Dauer des Wohnsitzes (Herr Dr. *Gobat*).

## Abstimmung.

Für Festhalten an Art. 4 des Entwurfes

Grosse Mehrheit.

Andere Redaktion vorbehalten.

Herr Regierungsrath *Eggli* beantragt einen Zusatz zu Art. 5 wie in Art. 27 der Luzernerverfassung, nämlich:

«Vorbehalten bleiben allfällige Abänderungen, welche die Bundesgesetzgebung bezüglich des Stimmrechts treffen wird.»

Dieser Zusatz wird von verschiedenen Votanten als überflüssig erklärt (Herren Dr. *Schwab* und *Brunner*).

Herr *Eggli* wünscht Ausdehnung des eidgenössischen Stimmrechts auf kantonale Angelegenheiten, wogegen Herr *Salvisberg* opponirt und dem Bunde das Recht bestreitet, das kantonale Stimmrecht zu regeln.

Herr *Niggeler* möchte den Zusatz aufnehmen, weil er die Möglichkeit gebe, das eidgenössische Stimmrechtsgesetz auf kantonale Angelegenheiten ohne Aenderung der Verfassung nur auf dem Gesetzeswege auszudehnen.

Herr *Müller* warnt vor diesem Zusatz, welcher Misstrauen erwecken könnte.

## Abstimmung.

Für den Vorbehalt nach Herrn

*Eggli* . . . . . 5 Stimmen.

Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Abschnitt I ist also bereinigt mit Ausnahme des verschobenen Art. 6.

## II. Gesetzgebung und Volksvertretung.

### I. Das Volk.

#### a. Die Initiative.

##### Art. 7.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines Dekretes des Grossen Rathes.

Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Der Volksentscheid muss veranlasst werden, wenn 10,000 Stimmberechtigte ein solches Begehren stellen, sofern der Grosse Rath demselben nicht entspricht. Ein solcher Volksentscheid ist spätestens bei der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung anzuordnen.

Die Anregung, oder der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Grossen Rathe zu begutachtender Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Grosse Rath dem Volke ausser seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

Herr *Elsässer* stellt den Antrag, im Alinea 3 dieses Artikels zu sagen:

«in der Regel bei der erstfolgenden, spätestens bei der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung.»

Der Antrag *Elsässer* wird angenommen.

#### b. Das Referendum.

##### Art. 8.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Alle Gesetze;

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Grossen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

Der Grosse Rath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Theile anzuordnen;

2. diejenigen Beschlüsse des Grossen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben;

3. Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anleihen, sofern solche nicht zur Rückzahlung bereits bestehender dienen sollen;

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

4. jede Erhöhung der Steuer über 2 vom Tausend des Vermögens oder der diesem Steuersatze entsprechenden Besteuerung des Einkommens;

5. Volksvorschläge nach Art. 7;

6. Verfassungsänderungen.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, das Alinea 3 unter Ziffer 1 des Artikels sei ein der Zürcherverfassung entnommener Zusatzantrag der Redaktionskommission, welcher auch für unsere Verhältnisse passend erscheine.

Herr Pfarrer *Frank* möchte neben den Gesetzen auch die Dekrete und Vollziehungsverordnungen dem Referendum unterstellen, weil letztere oft dem bezüglichen Gesetze nicht entsprechen. Darin findet Herr *Frank* den Grund der oft so schwachen Betheiligung des Volkes an den Abstimmungen, sowie auch des nicht zu leugnenden Misstrauens gegenüber allen gesetzgeberischen Arbeiten.

Herr *Herzog* wünscht, dass die Vollziehungsverordnungen vor der Abstimmung über das betreffende Gesetz dem Volke bekannt gegeben werden und beantragt daher den Zusatz:

«Kein Gesetz darf dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, es seien denn alle dazu gehörenden Vollziehungsverordnungen vorher gehörig publiziert worden.»

Herr Pfarrer *Frank* zieht seinen Antrag zurück, resp. er schliesst sich demjenigen des Herrn *Herzog* an.

Gegen diesen Antrag wird von verschiedenen Seiten opponirt. Aus den angeführten Gründen sei bis jetzt bei uns ein einziges Gesetz verworfen worden (Herr *Zyro*). Die Berathungen über die Dekrete würden meist unnütz, da man ja noch nicht wissen könne, ob die Hauptsache, das Gesetz, vom Volke werde angenommen werden (Herr *von Steiger*). Dieses Verfahren würde zu kostspielig sein, und zudem werde das Volk die Vollziehungsverordnungen so wenig oder nicht fleissiger lesen als gegenwärtig die Botschaften des Grossen Rathes (Herr *Zyro*). Als Remedium gegen nicht genehme oder sonst unerwartete Dekrete und Verordnungen werde man ja in Zukunft die Initiative ergreifen können (Herren *Sahli* und *Brunner*).

Dagegen hält Herr *Herzog* die Initiative als zu kostspielig, als dass sie immer, wann es nöthig wäre, benutzt werden könnte. Votant hält seinen Antrag aufrecht, und wird von Herrn *Feller* noch namentlich im Interesse der Annahme neuer Gesetze unterstützt.

#### Abstimmung.

Für den Antrag *Herzog* . . . 7 Stimmen.

Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

#### c. Gemeinschaftliche Bestimmung.

##### Art. 9.

Die Ausübung des Stimmrechts ist möglichst zu erleichtern.



In der Regel sollen kantonale Volksabstimmungen nur zwei Mal im Jahr, im Frühling und im Herbst, stattfinden.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt einleitend, die Redaktionskommission habe es nicht für passend erachtet, in der Verfassung auf die genauere Bestimmung, in welcher Weise die Erleichterung des Stimmrechts stattfinden solle oder könne, einzutreten. Zunächst werde es sich aber um Aufstellung verschiedener Abstimmungsbüreaux in grössern Kreisen handeln.

Herr *Hess* beantragt Streichung des ersten Alineas, weil die Stimmgabe jetzt schon leicht genug gemacht sei.

Auch Herr Dr. *Schwab* verlangt Streichung dieses Alineas, weil es den Gegnern der neuen Verfassung als Waffe dienen könnte.

Dem gegenüber macht Herr *Müller* darauf aufmerksam, dass unter der «Ausübung des Stimmrechts» in diesem Artikel die blosser Stimmabgabe zu verstehen sei.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, zu Vermeidung von Missverständnissen sollte der Artikel 5 des Entwurfes mit den Worten beginnen:

«Vom Stimmrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.»

Dann könne der angegriffene Wortlaut des Artikels 9 beibehalten werden.

Eine Erleichterung der Stimmabgabe gegenüber dem gegenwärtigen Modus sei geboten wegen der Bequemlichkeit unseres Volkes und wegen der grossen Ausdehnung verschiedener Gemeinden und Abstimmungsbezirke überhaupt.

Herr *Viatte* spricht noch für eine deutlichere Redaktion des französischen Textes des vorliegenden Artikels.

#### Abstimmung.

Für Streichung von Alinea 1 6 Stimmen.

Für Beibehaltung . . . . Grosse Mehrheit.

## 2. Der Grosse Rath.

### Art. 10.

Dem Grossen Rathe kommt zu:

1. die Berathung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;

2. die Berathung und Beschlussfassung über die Dekrete (Art. 8 Ziffer 1);

3. das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 86 Absatz 2 der Bundesverfassung);

4. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;

5. die Ertheilung des bernischen Staatsbürgerrechts;

6. die Obergewalt über die Staatsverwaltung;

7. die Feststellung des jährlichen Voranschlags;

8. der Entscheid über Ausgaben, welche Fr. 500,000 nicht übersteigen;

9. der Entscheid über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates;

10. die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmässige Aeufnung und Verwendung seines Ertrages;

11. die Wahl der Mitglieder des Ständerathes;

12. die Vornahme der ihm durch die Verfassung oder durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

13. das Recht der Amnestie und der Begnadigung, soweit dasselbe nicht durch Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

14. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass die Berathung über Ziffer 5 dieses Artikels verschoben werden müsse bis nach Behandlung des zurückgelegten Artikels 6.

Herr *Zyro* beantragt, in diesen Artikel noch aufzunehmen:

«Die authentische Interpretation von Gesetzen», womit sich auch Herr *Eggli* einverstanden erklärt.

Letzterer beantragt ferner unter Ziffer 2 die Parenthese (Artikel 8 Ziffer 1) zu streichen und beizufügen: «sowie über allgemeine, bleibende Verordnungen».

Dagegen opponirt Herr Präsident *Brunner*, welcher lieber sagen möchte: «Dekrete und Beschlüsse», wenn man überhaupt die Redaktion des Entwurfes ändern wolle; früher habe ein grosser Wirrwarr in der Bezeichnung der verschiedenen Arten von Erlassen geherrscht, seit einigen Jahren sei in dieser Beziehung eine Besserung eingetreten und daran sollte man festhalten.

Zu Ziffer 3 beantragt Herr *Eggli*, dass neben Art. 86 auch die Art. 89 und 93 der Bundesverfassung erwähnt werden sollen.

Ferner wünscht er Aufnahme der Befugnisse:

a. Abschliessung von Konkordaten nach Massgabe der Bundesverfassung;

b. Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden.

Herr *Salvisberg* beantragt Streichung von Ziffer 11 und verlangt Wahl der Ständeräthe durch das Volk.

Herr *Müller* votirt gegen Aufnahme der authentischen Interpretation, als eines Institutes, welches sich überlebt habe. In der letzten Grossrathssitzung sei zwar eine solche Interpretation einmal erfolgt, allein aus rein praktischen Gründen habe man die Rechtsprechung dabei geändert. Zudem sei ein Konflikt mit dem Referendum zu befürchten und endlich dürfe man nicht vergessen, dass jede Gesetzesinterpretation nach rückwärts eine Gewaltthat in sich schliesse.

In gleichem Sinne votirt Herr Präsident *Brunner*, welcher die in letzter Woche vom Grossen Rathe nur im Interesse des öffentlichen Wohles geübte In-

terpretation eines Gesetzes als gefährlich bezeichnet, da sie nur zu leicht zur Kabinetsjustiz führen könnte.

Dagegen wünscht Herr *Niggeler*, dass die authentische Interpretation überhaupt beibehalten und dass darüber entschieden werde, wem sie im Nothfalle zustehe. Votant möchte dieses Recht dem Grossen Rathe zuerkennen. Eventuell beantragt er aber, über jede Interpretation den Volksentscheid anzurufen.

Hinsichtlich der Konkordate möchten die Herren *Brunner* und *Müller* in der Verfassung lieber nichts sagen, da dieselben bald bloss administrativer Natur seien, bald aber den Charakter eines Gesetzes haben und somit dem Referendum unterliegen.

Herr *Niggeler* hält Letzteres für die Regel und glaubt daher, Konkordate gehören vor die Volksabstimmung.

Herr *Eggli* beantragt ferner in Artikel 10 aufzunehmen:

a. die Ausschreibung von Steuern und Abgaben;

b. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum im Werthe von mehr als 10,000 Fr. erwirbt oder veräussert;

c. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen.

Ueberhaupt glaubt Herr *Eggli*, die Kompetenzen des Grossen Rathes sollten eingehender besprochen werden und beantragt daher Verschiebung auf morgen.

Auf Antrag des Herrn *Schär* wird hier abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

---

Der Protokollführer:  
**E. Matthys**, Fürsp.



# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Vierundzwanzigste Sitzung.

Dienstag den 5. Februar 1884,

Vormittags 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend ist *mit* Entschuldigung für die zweite Berathung wegen eines plötzlichen Todesfalles in der Familie Herr Elsässer.

Das *Protokoll* über die Berathung des ersten Abschnittes des Verfassungsentwurfes wird verlesen und genehmigt.

Zur Berathung gelangt Art. 10 des Entwurfes und zwar ziffernweise:

#### Art. 10.

Dem Grossen Rathe kommt zu:

1. Die Berathung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen.

Wird nicht beanstandet und ist also angenommen.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

2. Die Berathung und Beschlussfassung über die Dekrete (Art. 8 Ziffer 1).

Herr *Eggli* beantragt unter Verweisung auf § 27 I. a. der Verfassung von 1846 Streichung der Parenthese und den Zusatz nach dem Worte Dekrete: «sowie über allgemeine, bleibende Verordnungen.»

Herr *Müller* beantragt zu sagen:  
«Berathung und Beschlussfassung über den Erlass von Dekreten und Beschlüssen.»

#### Abstimmung.

Für den Antrag *Eggli* . . . . . 9 Stimmen.  
Für den Antrag *Müller* . . . . . Mehrheit.

3. Das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 86 Absatz 2 der Bundesverfassung).

Herr *Eggli* beantragt folgende Fassung:  
3. Die Ausübung der den Kantonen durch die Artikel 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte. (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren einer Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht.)

Diese Fassung wird nicht beanstandet und ist somit angenommen.

4. Die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist.

Angenommen.

Ziffer 5 verschoben nach Beschluss von gestern.

6. Die Obergericht über die Staatsverwaltung.

Herr *Viatte* beantragt Ergänzung durch Aufnahme der Bestimmung des § 27 II a der gegenwärtigen Verfassung:

«6. Die Obergericht über die Staatsverwaltung;



Zu diesem Zwecke hat er die Befugniss, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen. »

Andererseits findet man diesen Zusatz überflüssig weil selbstverständlich. (HH. Niggeler und Brunner.)

*Abstimmung.*

Für den Antrag Viatte . . . 3 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

7. Die Feststellung des jährlichen Voranschlags.

Herr Eggli beantragt den Zusatz:  
« . . . und die Steueranlage innerhalb der in Art. 8, Ziffer 4, bestimmten Grenze. »

*Abstimmung.*

Für diesen Zusatz . . . . . Mehrheit.

8. Der Entscheid über Ausgaben, welche Fr. 500,000 nicht übersteigen.

Herr Eggli beantragt, nach dem Worte « übersteigen » beizufügen: « und nicht unter Fr. 10,000 herabsinken. »

Herr Präsident Brunner verweist auf Art. 23 des Entwurfes, welcher die Kompetenzen des Regierungsrathes an das Gesetz verweist. Jedenfalls möchte Votant diesen Artikel hier vorbehalten.

*Abstimmung.*

Für den Zusatz Eggli . . . 6 Stimmen.  
Für Verweisen der Kompetenzen  
an das Gesetz, also Vorbehalt des  
Artikels 23 . . . . . Grosse Mehrheit.

9. Der Entscheid über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates.

Nicht beanstandet. Somit angenommen.

10. Die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmässige Aeufnung und Verwendung seines Ertrages.

Wird angenommen.

11. Die Wahl der Mitglieder des Ständerathes.

Herr Salvisberg beantragte schon gestern Streichung dieser Ziffer und Wahl der Ständeräthe durch das Volk.

Herr Herzog stimmt für die Wahl durch den Grossen Rath, weil für eine direkte Volkswahl in dieser Hinsicht der Kanton Bern zu gross sei, nicht das Volk selbst eigentlich die Wahl in der Hand hätte, sondern die Parteien oder Coterieen, welche die Kandidaten aufstellen und endlich, weil der Grosse Rath allzusehr an Ansehn und politischer Bedeutung

verliere, wenn man ihn aller wichtigern Attribute entkleide.

Herr Präsident Brunner befürwortet dagegen die direkte Volkswahl, welche mehr Einheitsgefühl in unser Volk bringen werde. Nur zu sehr schliessen sich die verschiedenen Landestheile nach ihren Interessen etc. von einander ab. Bei der neuen Wahlart müsste eine Verständigung über die Persönlichkeiten stattfinden, und davon verspricht sich Votant eine Verbesserung der politischen Parteizustände zum Wohle des Ganzen.

*Abstimmung.*

Für Wahl der Ständeräthe durch  
den Grossen Rath . . . . . 17 Stimmen.  
Für die Wahl der Ständeräthe durch  
das Volk . . . . . 10 »

Herr Jolissaint vermisst im Entwurfe eine Bestimmung über die Amtsdauer der Ständeräthe und beantragt, dieselbe auf 3 Jahre festzusetzen entsprechend der Dauer eines Mandates zum Nationalrath.

Herr Dr. Schwab beantragt 4 Jahre, wie auch die kantonalen Behörden je auf 4 Jahre gewählt werden.

Herr Berger erklärt sich für den bisherigen Modus, die Ständeräthe jeweilen auf ein Jahr zu wählen, besonders im Hinblick auf die gerechtfertigte Uebung, immer ein Mitglied der Regierung in den Ständerath zu delegiren.

Herr Müller erklärt als Mitglied der Redaktionskommission, Letztere habe über diesen Punkt im Entwurfe nichts gesagt, weil natürlicherweise die Verfassung von 1846 darüber keine Bestimmung enthalte und nur ein Grossrathsbeschluss vom 30. Herbstmonat 1848 die Wahl der Ständeräthe durch den Grossen Rath auf die Dauer einer ordentlichen Session angeordnet habe.

*Abstimmung.*

Eventuell für eine Amtsdauer  
von 3 Jahren . . . . . Grosse Mehrheit.  
Definitiv für Annahme dieser  
Dauer . . . . . 9 Stimmen.  
Dagegen für Nichterwähnung in  
der Verfassung . . . . . Grosse Mehrheit.

12. Die Vornahme der ihm durch die Verfassung oder durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.

Wird angenommen.

13. Das Recht der Amnestie und der Begnadigung, soweit dasselbe nicht durch Gesetz einer andern Behörde übertragen wird.

Herr Viatte beantragt folgende Fassung, ähnlich der Verfassung von 1846 § 27 I g:  
« Die Amnestie und das Begnadigungsrecht in

allen kriminellen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen andern Fällen, wo dieses Recht nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen ist.»

Herr *Jolissaint* votirt für den Entwurf der Redaktionskommission schon der einfachern Fassung wegen.

#### *Abstimmung.*

Für Festhalten am Entwurf . . . 16 Stimmen.  
Für den Antrag *Viatte* . . . 11 Stimmen.

14. Die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

Wird nicht bestritten, ist mithin angenommen.

Herr Regierungsrath *Eggli* beantragt wie schon gestern Aufnahme einer neuen Kompetenz des Grossen Rathes: «Die authentische Auslegung von Gesetzen.»

Eine authentische Auslegung der Gesetze, sagt Herr *Eggli*, könne nicht fallen gelassen werden; auch bei der sorgfältigsten Redaktion eines Gesetzes werden sich im Laufe der Zeit Unebenheiten zeigen, welche durch die authentische Interpretation beseitigt werden müssen. Diese gehöre aber nicht vor das Volk, sondern sie sei Sache desjenigen Organes der Staatsgewalt, welches dem gesetzgeberischen Willen nach sorgfältiger Berathung Worte verliehen habe.

Herr *Sahli* unterstützt diese Ansicht und befürchtet auch keinen Missbrauch dieser Interpretation durch den Grossen Rath, vor welchem in der gestrigen Sitzung gewarnt wurde. Sollte aber je einmal der Grosse Rath zu weit gehen wollen, so könne man ja getrost die Initiative gegen seine Beschlüsse ergreifen. Von vornherein aber möchte Votant die authentische Interpretation nicht dem Referendum unterstellt wissen. Immerhin müsse man sich aber jetzt über diese Frage entscheiden, denn irgend eine Bestimmung darüber gehöre in die Verfassung; übrigens sei die «Erläuterung» von Gesetzen auch schon der Verfassung von 1846, Art. 27 I. a, bekannt. Aehnlich Herr *Zyro*.

Herr *Müller* möchte die authentische Interpretation als ein «mittelalterliches» Institut ganz fallen lassen; sodann besonders auch, weil sie, mit rückwirkender Kraft ausgerüstet, nothwendigerweise stets wohlerworbene Rechte verletzen müsse. Zur Gesetzesauslegung habe man die Gerichte. Werde aber Beibehaltung der Interpretation durch ein anderes Organ verlangt, so sei einzig die Volksanfrage massgebend, denn darüber könne kein Zweifel herrschen, dass die authentische Interpretation zu allen Zeiten nur dem Gesetzgeber zugestanden worden sei. Dieser sei jetzt bei uns das Volk.

Herr Präsident *Brunner* befürchtet, die authentische Interpretation möchte zur Kabinettsjustiz führen, und glaubt, sie gefährde die Gewaltentrennung.

Herr *Niggeler* hält die authentische Interpretation

für nöthig, wie die letzte Grossrathssitzung gezeigt habe. Jedenfalls sei ihr immer rückwirkende Kraft beizumessen, wenn nicht der Gesetzgeber selbst ausdrücklich das Gegentheil bestimme. Jedenfalls gehöre eine Bestimmung über sie in die Verfassung. Eventuell möchte Votant das Recht derselben dem Grossen Rathe ertheilen.

Herr *Zyro* beantragt eventuell zweimalige Berathung durch den Grossen Rath, wogegen Herr *Sahli* opponirt, weil die authentische Interpretation, wenn sie nöthig werde, meist sehr urgent sei.

#### *Abstimmung.*

Eventuell für einfache Berathung Grosse Mehrheit.  
Eventuell für den Grossen Rath » »  
Definitiv für den Antrag *Eggli* » »  
Definitiv für Streichung . . . Minderheit.

Herr *Eggli* beantragt im Weiteren:

«Die Abschliessung oder Genehmigung von Verträgen mit den Kantonen und dem Auslande nach Massgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern sie nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen.»

Wird einstimmig angenommen.

Fernerer Antrag des Herrn *Eggli*:

«Die Beschlussfassung über Anleihen des Staates behufs Rückzahlung bereits bestehender Anleihen oder zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch einen bereits bestehenden Volksbeschluss bedingt sind, insofern dieselben nicht als blosser Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden.»

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, in der ersten Berathung habe man einfach auf das Referendums-gesetz von 1869 abgestellt und daher die dortigen Bestimmungen aufgenommen. Jedenfalls sollten Anleihen, welche bereits durch Volksbeschlüsse bedingt seien, nicht noch einmal vor das Volk gebracht werden.

Herr *von Steiger* hält den Antrag des Herrn *Eggli* für zu weitgehend und gefährlich. Der Grosse Rath könnte dann leicht dem Volke Gesetze empfehlen, ohne auf die finanzielle Tragweite derselben gehörig aufmerksam zu machen.

#### *Abstimmung.*

Für den Antrag *Eggli* vorbehältlich des bestrittenen Punktes . . . Mehrheit.  
Definitiv für den Antrag *Eggli* . . 10 Stimmen.  
Definitiv für das bisherige Verfahren 15 »

Fernerer Antrag des Herrn *Eggli*:

«Die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigenthum erwirbt oder veräussert, insofern der Kaufpreis oder der Schätzungswerth des Veräusserten mehr als Fr. 10,000 beträgt, unter Vorbehalt der Volksabstimmung im Falle des Art. 8 Ziffer 2.»

Herr Präsident *Brunner* glaubt diess in Ziffer 10 (Erhaltung des Staatsvermögens) inbegriffen.

Herr *Hess* stimmt zum Antrag des Herrn *Eggli*, möchte aber kürzer einfach sagen:

«Genehmigung von Erwerb oder Verkauf von Grundeigenthum.»

Herr Präsident *Brunner* glaubt, letzterer Antrag gehe zu weit; man solle den Grossen Rath nicht mit allen Kleinigkeiten belasten. Ebenso die Herren *Eggli* und *Müller*, welcher vor zu grosser Detaillirung warnt und dafür hält, Ziffer 10 des Entwurfes würde in Verbindung mit Art. 11 und der Gesetzgebung über die Kompetenzen genügen.

*Abstimmung.*

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| Eventuell für den Antrag <i>Eggli</i> | Grosse Mehrheit. |
| Definitiv für Aufnahme . . . . .      | 10 Stimmen.      |
| Dagegen . . . . .                     | 15 »             |

Herr *Eggli* beantragt ferner:

«Die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung, wenn sie nicht mit der Erlassung eines Gesetzes zusammenhängt.»

Herr *von Steiger* wäre mit diesem Zusatz persönlich einverstanden, glaubt aber, derselbe könnte missverstanden werden.

*Abstimmung.*

|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| Für den Zusatzantrag <i>Eggli</i> . . . . . | 6 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .                           | Mehrheit.  |

Herr *Eggli* wünscht ferner aufzunehmen:

«Die Entscheidung über angefochtene Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichtes.»

Herr *Müller* beantragt einfach zu sagen: «Entscheidung über Wahlbeschwerden.»

Herr *Zyro* beantragt die Fassung:

«Der Entscheid über Beschwerden gegen die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.»

Herr *Eggli* schliesst sich diesem Antrag an.

*Abstimmung.*

Der Zusatz von Herrn *Eggli*, amendirt von Herrn *Zyro*, wird angenommen.

Fernerer Zusatzantrag des Herrn *Eggli*:

«Die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden.»

Wird angenommen.

Herr *Eggli* wünscht, dass auch die Militärwahlen und die Salzlieferungsverträge diskutirt werden möchten. Letztere möchte Antragsteller aus praktischen Gründen jedenfalls nicht dem Referendum unterstellen.

Herr Regierungsrath *von Steiger* will die Salzlieferungsverträge in die Kompetenz des Regierungsrathes verweisen, weil die bezüglichen Verhandlungen

oft sehr pressanter Natur seien und im Interesse eines günstigen Geschäftsabschlusses möglichst geheim geführt werden müssen. — In gleichem Sinne votiren die Herren *Zyro*, *Sahli* und *Scherz*, welcher letzterer aus seiner Erfahrung als Finanzdirektor deutlich zeigt, welche Uebelstände eintreten können, wenn die Regierung keinen Vertrag im günstigen Momente definitiv abschliessen kann, d. h. an die Ratifikation desselben durch den Grossen Rath gebunden ist. Alle Votanten sind der Ansicht, diese Frage dem Gesetze über die Kompetenzen des Regierungsrathes zu überlassen. (Art. 23.)

Hinsichtlich der Militärwahlen bemerkt Herr *Müller*, dass die daherigen Bestimmungen unserer Verfassung von 1846 (§ 27 IV c) durch die neue Bundesverfassung und die Militärorganisation längst durchlöchert seien. Votant möchte daher diese Wahlen der Regierung überlassen respektive dem Gesetze über die Kompetenzen derselben. Jedenfalls sei der Grosse Rath nicht die richtige Behörde, welche Beförderungen im Militär auszusprechen habe; viel besser eigne sich dazu ein kleineres Kollegium, der Regierungsrath, in welchem der Militärdirektor an der Hand amtlicher Zeugnisse und Bescheinigungen am ehesten die zu einer höhern Charge tauglichste Person empfehlen könne. — Ebenso Herr *Zyro*.

*Abstimmung.*

|                                                                                                                  |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a. Für Kompetenz der Regierung zu Abschluss von Salzlieferungsverträgen resp. Verweisung an das Gesetz . . . . . | Mehrheit. |
| b. Für Kompetenz der Regierung zu den dem Kantone noch zukommenden Militärwahlen . . . . .                       | Mehrheit. |

Herr *Leuch* beantragt Aufnahme des Rechtes zur Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation), weil Art. 67 des Verfassungsentwurfes, in welchem dieses Recht auch bestimmt werden könnte, darüber nichts enthalte.

Herr Präsident *Brunner* erklärt, gegenwärtig genüge ein gesetzlich vorgesehenes Dekret des Grossen Rathes zur Ertheilung des Expropriationsrechtes, und so werde es sicher auch in Zukunft gehalten werden. Alles Weitere hält Votant für überflüssig.

Auch Herr *Zyro* will sich begnügen mit den Bestimmungen des von Herrn *Brunner* erwähnten Gesetzes vom 3. September 1868.

Herr *Sahli* dagegen ist der Ansicht, die Verfassung selbst, als Grundgesetz, solle bestimmen, wer das Recht der Expropriation ertheilen könne.

*Abstimmung.*

|                                                                     |             |
|---------------------------------------------------------------------|-------------|
| Für Aufnahme der bezüglichen Bestimmung in die Verfassung . . . . . | 12 Stimmen. |
| Für Nichtaufnahme . . . . .                                         | 12 »        |

Durch Stichentscheid des Herrn Präsidenten wird der Zusatzantrag des Herrn *Leuch* abgelehnt.

Herr *Frey* beantragt Zurückkommen auf den Zusatzantrag des Herrn *Eggli* zu Ziffer 7.

Das Zurückkommen wird beschlossen.

Herr *Frey* beantragt nun Streichung dieses Zusatzes als überflüssig, da die Steuergesetzgebung im Budget inbegriffen sei.

Votant wird sekundirt von Herrn Präsident *Brunner*, insbesondere an Hand des Referendums-gesetzes vom 4. Juli 1869, welches die Steueranlage ausdrücklich als Inbegriff des Finanzvoranschlags behandle.

Herr *Eggli* empfiehlt Beibehaltung des Zusatzes, da staatsrechtlich die Steuergesetzgebung im Budgetrecht nicht mitverstanden sein könne.

Herr *Herzog* empfiehlt ebenfalls Beibehaltung des Zusatzes.

#### Abstimmung.

Für Streichung des Zusatzes . . . Minderheit.

#### Art. 11.

Der Grosse Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich zugewiesenen Verrichtungen keiner andern Behörde übertragen.

Wird nicht beanstandet. — Ist also angenommen.

#### Art. 12.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen und Abstimmungen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in möglichst gleichmässige Kreise eingetheilt.

Herr *von Steiger* beantragt Versetzung dieses Artikels an das Ende des Abschnittes.

Die Versammlung ist einverstanden.

Abgesehen davon beantragt Herr *von Steiger* folgenden Zusatz:

« Eine Vereinigung mehrerer Kirchgemeinden zu einem Wahlkreise kann für die Wahl von höchstens 3 Mitgliedern des Grossen Rathes stattfinden. »

#### Abstimmung.

Für den Zusatz des Herrn *von Steiger* 5 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

#### Art. 13.

Die stimmberechtigten Bürger der Wahlkreise wählen in geheimer Abstimmung nach Massgabe der eidgenössischen Volkszählung auf je 3000 Seelen der

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Grossen Rath. Eine Bruchzahl über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Herr Dr. *Bähler* beantragt Wahl eines Mitgliedes des Grossen Rathes auf 4000 (Bruchzahl 2000) Seelen der Bevölkerung.

Ebenso die HH. *Feller* und *Herzog*, welche Letzterer sich einen qualitativ tüchtigern Grossen Rath verspricht, namentlich auch, weil bei solcher Verminderung der « Oertligeist » mehr zurücktreten müsse.

Herr *Rebmann* möchte 1 Grossrath auf 2000 Seelen wie bisher im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung, welche in weiten Bezirken zerstreut wohne. Aehnlich votirt Herr *Hess*, welcher befürchtet, bei Verminderung der Zahl der Grossräthe möchten noch mehr Juristen in den Grossen Rath gewählt werden und zwar auf Unkosten der Ackerbautreibenden.

Herr Dr. *Bähler* glaubt im Gegentheil, bei einer gehörigen Verminderung der Zahl der Grossräthe würde jede Berufsklasse mehr dafür arbeiten und sorgen, ihre besonders tüchtigen Fachmänner in den Grossen Rath zu wählen.

Herr Dr. *Schwab* verlangt 1 Grossrath auf 3000 Seelen Bevölkerung. Verhältnissmässig möglichst viele Bürger sollten genaue Kenntniss vom Gange der Staatsverwaltung etc. erhalten, um ihre Mitbürger aufklären zu können.

Herr *Herzog* wünscht einen weniger zahlreichen Grossen Rath auch desswegen, weil in diesem Falle die Diäten der Mitglieder desselben erhöht werden könnten, wobei denn auch eine verhältnissmässige Vertretung des Arbeiterstandes ermöglicht würde.

Herr *Salvisberg* beantragt die Wahl eines Grossrathes auf 5000 Seelen. Seit 1869 sei der Grosse Rath nicht mehr Gesetzgeber, sondern nur vorbereitende Behörde. Daneben betont Votant auch den qualitativen Gewinn, welchen der Grosse Rath selbst und damit auch das Volk aus dieser Aenderung ziehen werde.

Herr *Berger* möchte 1 Grossrath auf 3000 Seelen gewählt wissen. In Zukunft werden zunächst volkswirtschaftliche Fragen in den Vordergrund treten und nicht streng legislatorische Arbeiten. In einem weniger zahlreichen Grossen Rathe würde vor allen die landwirthschaftliche Bevölkerung eine verhältnissmässig viel zu geringe Vertretung finden.

#### Abstimmung.

Für Wahl eines Grossrathes auf  
3000 Seelen . . . . . 15 Stimmen.  
Für Wahl eines Grossrathes auf  
mehr als 3000 Seelen . . . . . 10 Stimmen.



## Art. 14.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rathes sind die Beamten der administrativen und der richterlichen Gewalt.

Herr *Berger* bringt in Erinnerung, dass in der ersten Kommissionsberatung die Geistlichen mit 15 gegen 10 Stimmen als wählbar in den Grossen Rath bezeichnet worden seien. Votant hält die Geistlichen immer noch für Staatsbeamte. Entweder sollen alle Staatsbeamten vom Grossen Rathe ausgeschlossen sein oder aber kein wählbarer Bürger überhaupt. Jedenfalls müsse man gewärtigen, dass der bernische Volkskirche feindliche Elemente in den Grossen Rath gewählt werden, und aus diesem Grunde seien Geistliche überhaupt auszuschliessen.

Herr *Scherz* glaubt, die Geistlichen seien wie alle Beamten der administrativen und richterlichen Gewalt, weil vom Staate besoldet, vom Grossen Rathe auszuschliessen. Jedenfalls müsse in dieser Hinsicht gleiches Mass für Alle herrschen. Allerdings werde durch den Ausschluss aller vom Staate angestellten oder besoldeten Beamten dem Grossen Rathe manche tüchtige Kraft entzogen, was durchaus nicht zu unterschätzen sei. Immerhin aber erfordere das Wohl der Gemeinde, dass der Herr Pfarrer möglichst nur seinem speziellen Berufe als Seelsorger lebe und sich namentlich nicht in Politik mische.

Prinzipiell will Votant also entweder alle Staatsbeamten vom Grossen Rathe ausschliessen oder aber jeden im Allgemeinen stimmberechtigten Bürger auch als wählbar in den Grossen Rath erklären.

Herr *Salvisberg* beantragt, nur die Mitglieder des Regierungsrathes vom Grossen Rathe auszuschliessen. Nur so sei ein wirklich demokratischer Ausbau der Verfassung möglich. Gerade Bezirksbeamte können oft im Grossen Rathe die besten Wegleiter sein, da sie am ersten berufen und befähigt sind, Land und Leute zu kennen. Die Wahl von Geistlichen in den Grossen Rath habe bis jetzt nirgends Uebelständen gerufen.

Herr *Zyro* beantragt Ausschluss auch der Oberrichter, weil diese unmöglich neben ihrem Amte noch die Pflichten eines Mitgliedes des Grossen Rathes übernehmen können. Dieser Ausschluss sei auch geboten durch das Prinzip der Gewaltentrennung.

Herr *Herzog* stimmt im Allgemeinen mit Herrn *Scherz* überein, möchte aber wissen, wie es mit Staatsangestellten mit ganz kleiner Besoldung gehalten sein solle.

Herr *Müller* stimmt für die Fassung des Entwurfes. Unter den Beamten der administrativen und

richterlichen Gewalt seien diejenigen Personen zu verstehen, welche ein bestimmtes Verfügungsrecht haben, also die Regierungsräthe und Oberrichter, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, Amtsschreiber und Gerichtsschreiber. Vielleicht wäre es passend, in einer Parenthese diese Beamten aufzuführen, damit Jeder bestimmt wisse, wer nicht wählbar sein solle.

Herr *von Steiger* macht darauf aufmerksam, dass die Frage des Ausschlusses eng verwachsen sei mit der Frage der Wahlart. Unter Umständen könnten Bezirksbeamte, die doch sicher unter der Regierung stehen, als Grossräthe wieder über dieselbe zu stehen kommen und letztere kontrolliren helfen. Persönlich ist Votant für den Ausschluss der Geistlichen vom Grossen Rathe, weil ihre vielseitige berufliche Thätigkeit kaum mit der Bekleidung einer andern Stelle vereinbar sei. Votant stimmt für die Fassung des Entwurfes.

Ebenso Herr *Brunner*.

Herr *Hess* schliesst sich den Herren *Berger* und *Zyro* an, wünscht aber im Fernern noch « die angestellten Lehrer » auszuschliessen.

Herr *von Werdt* ist gegen die Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, deren Anwesenheit und Thätigkeit im Amte wichtiger seien als der Sitz im Grossen Rathe. Ebenso möchte Votant im Interesse der Schule die Lehrer vom Grossen Rathe ausschliessen, nicht aber die Geistlichen.

Herr *Berger* schliesst sich hinsichtlich der Lehrer gleichfalls Herrn *Hess* an. Den geistlichen Stand hält er für zu hoch, als dass dessen Vertreter die politische Arena betreten und gar in derselben eine Führerrolle übernehmen sollten. Solches würde sich nimmer mit den Pflichten ihres Amtes reimen. Der Geistliche müsse suchen, allen Gemeindegliedern gleich nahe zu stehen.

Hier wird abgebrochen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

Der Protokollführer:  
E. Matthys, Fürsp.

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Fünfundzwanzigste Sitzung.

---

Mittwoch den 6. Februar 1884,

Morgens 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

---

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

---

Abwesend mit Entschuldigung die Herren Feller und Niggeler.

---

Das *Protokoll* über Abschnitt II bis und mit Art. 10, Ziffer 12 wird verlesen und genehmigt.

---

Herr Präsident *Brunner* verliest zunächst eine Eingabe der Lehrerkonferenz von Meiringen, d. d. 4. Februar 1884, welche das Institut der Schulinspektoren in Schutz nimmt, als nothwendig zur Erhaltung der auf dem Gebiete der Schule erzielten Fortschritte und zur Weiterförderung derselben. Die Eingabe richtet sich auch gegen eine wesentliche

Umgestaltung des gegenwärtig bestehenden Inspektorates oder eine theilweise oder gänzliche Ersetzung desselben durch eine andere Behörde oder andere Beamte. Endlich spricht sich die Eingabe noch gegen eine Verstaatlichung der Lehrerbildung aus.

Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über

#### Art. 14.

Herr Pfarrer *Frank* will zum Antrage des Herrn Zyro stimmen, sich aber auch über die Frage des Ausschlusses der Geistlichen aussprechen. Hier herrsche viel Unklarheit. Der Geistliche sei nicht, wie von mehr theoretisirender Seite behauptet werde, ein Staatsbeamter, noch vom Staate besoldet. Seit 1874 werde der Pfarrer von der Gemeinde gewählt und beaufsichtigt. Die Bestätigung durch die Regierung sei nur eine Untersuchung, ob die Wahl nach dem Gesetz vor sich gegangen sei. Die Besoldung sei nur eine Gegenleistung für die Abtretung des Kirchengutes im Jahre 1804. Der Ausschluss der Geistlichen müsste auch denjenigen der Lehrer nach sich ziehen, welche wenigstens theilweise vom Staate besoldet werden. Ferner würden nur die Geistlichen der Volkskirche ausgeschlossen, Sektirer dagegen so wenig als Lehrer an Privatschulen. Die von mehr praktischer Seite angeführten Gründe passen ebensogut für den Arzt, den Juristen etc. und besonders für den Lehrer. Die anscheinende Sorge für die Gemeinden sei nicht demokratisch, sondern ein Rückschritt zur «väterlichen Fürsorge» der einstigen gnädigen Herren. Die Politik, von welcher, wie man verlange, die Pfarrer sich ferne halten sollen, sei die Beschäftigung mit dem allgemeinen Wohl, für welches die Geistlichen jetzt schon vielfach in Schul- und Spendkommissionen etc. sorgen. — Jedenfalls müssten auch die katholischen Priester wählbar erklärt werden, vor welchen man vielleicht Angst habe, ohne es sagen zu dürfen.

Den Satz: «Pfaff ist Pfaff!» müssen die protestantischen Geistlichen zurückweisen, weil sie keinen character indelebilis besitzen, keinen besondern Stand bilden, und überhaupt kein Unterschied zwischen ihnen und allen übrigen Bürgern bestehe. Sie haben die gleiche Liebe zu Vaterland und Volk, die gleiche Freudigkeit zur Arbeit für das allgemeine Wohl.

Herr *Scherz* ist einverstanden mit den Herren *Salvisberg* und *Zyro*, möchte aber «alle vom Staate Gewählten und Besoldeten» beifügen.

Herr *Hess* beantragt Ausschluss «aller Besoldeten und der angestellten Lehrer».

Herr *Müller* empfiehlt Beibehaltung des Art. 14 mit Aufzählung der auszuschliessenden Beamten, nämlich: «Regierungsräthe, Regierungstatthalter, Oberriechter, Gerichtspräsidenten, Amtsschreiber und Gerichtsschreiber.»

*Abstimmung.*

|                                                                          |             |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Für Ausschluss der Regierungsräthe Einstimmigkeit.                       |             |
| Eventuell für den Antrag Hess, auch die Lehrer auszuschliessen . . . . . | 17 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .                                                        | 6 »         |
| Eventuell, für Art. 14 nach dem Entwurf . . . . .                        | 18 »        |
| Eventuell, für Aufzählen der Stellen                                     | 7 »         |
| » » Festhalten am Entwurf                                                | 16 »        |
| » » Antrag Zyro . . . . .                                                | 8 »         |
| » » Festhalten am Entwurf                                                | 15 »        |
| » » vollen Ausschluss inkl.                                              |             |
| Lehrer . . . . .                                                         | 11 »        |
| Definitiv, für Festhalten am Entwurf                                     | 16 »        |
| » » gar keinen Ausschluss                                                | 11 »        |

Art. 15.

Alle vier Jahre findet eine Gesamtterneuerung des Grossen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Wird angenommen.

Art. 16.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen des Grossen Rathes sind sofort wieder zu besetzen.

Herr *Morgenthaler* beantragt Streichung des Wortes «sofort», um diesen Artikel in Einklang zu bringen mit Artikel 22, welcher von der Wiederbesetzung erledigter Regierungsrathsstellen handle, und in welchem erfahrungsgemäss von einer derartigen Strenge keine Rede sein könne.

Herr Regierungsrath *von Steiger* möchte statt «sofort» sagen «spätestens bei der nächsten Volksabstimmung.»

Herr *Morgenthaler* erklärt sich damit einverstanden.

*Abstimmung.*

Für den Zusatz *von Steiger - Morgenthaler*

Mehrheit.

Art. 17.

Ausserordentlicher Weise findet eine Gesamtterneuerung des Grossen Rathes statt, wenn dieselbe in einer auf Begehren von 10,000 Stimmberechtigten zu veranstaltenden Volksabstimmung von der Mehrheit der Stimmenden angebeht wird.

Herr *Morgenthaler* beantragt statt «anbeht» zu sagen: «beschlossen».

Angenommen.

Art. 18.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens hundert Mitgliedern erforderlich.

Herr *Scherz* findet, man gehe zu weit, wenn man zur Beschlussfähigkeit des künftigen, auf circa 180 Mitglieder reduzierten Grossen Rathes die Anwesenheit von wenigstens 100 Gliedern desselben verlange. Gegenwärtig sei bei einem Bestand von circa 260 Grossrathen die Anwesenheit von 80 derselben zur Beschlussfähigkeit vorgeschrieben, und schon oft habe man die Sitzungen abbrechen müssen, weil nicht diese verhältnissmässig sehr geringe Zahl von Anwesenden erreicht worden sei.

Herr *Brunner* dagegen hält am Entwurfe fest, weil bei einem weniger zahlreichen Grossen Rath mehr Pflichtgefühl jedes Einzelnen erwartet werden könne und müsse. Je weniger der Einzelne sich auf die Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Kollegen verlassen könne, desto fleissiger werde er den Sitzungen beiwohnen.

Herr *Morgenthaler* möchte keine bestimmte Zahl verlangen, weil die Mitgliederzahl des Grossen Rathes veränderlich sei; er möchte die «Mehrheit» beschlussfähig erklären.

Die Herren *Scherz* und *Brunner* erklären sich damit einverstanden.

Der Antrag *Morgenthaler* wird angenommen.



## Art. 19.

Die Sitzungen des Grossen Rathes sind öffentlich.  
Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Grossen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen verhaftet oder in eine Strafuntersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Grossen Rathes, es sei denn, dass solches auf der That ergriffen wird.

Herr Regierungsrath *von Steiger* beantragt, im letzten Alinea zu sagen: «während einer Session, an welcher es Theil nimmt», da die Fassung des Entwurfes verschieden ausgelegt werden könne.

Die Herren *Hess* und *Herzog* beantragen Streichung des ganzen Alineas 3.

Herr *Eggli* wünscht Beibehaltung desselben; in politisch erregten Zeiten könnte diese Bestimmung ihre Bedeutung haben, wie sie denn auch seiner Zeit mit Rücksicht auf politische Vergehen entstanden sei.

Herr *Morgenthaler* beantragt Einschaltung der Worte: «wegen politischer Vergehen.»

Herr *von Steiger* spricht gegen diesen Zusatz. In erregten Zeiten könnte man Jemanden eines gemeinen Verbrechens beschuldigen, um diese Bestimmung zu umgehen.

Herr *Zyro* glaubt, Derartiges komme heutzutage nicht mehr vor, und stimmt daher für Streichung.

*Abstimmung.*

Alinea 1 und 2 sind unbestritten und also angenommen.

Alinea 3:

Eventuell für Antrag *Steiger* . . . Mehrheit.

» » » *Morgenthaler*. Minderheit.

» dagegen . . . . . Mehrheit.

Definitiv für Festhalten an Art. 19 .

mit Abänderung *Steiger* . . . . . 15 Stimmen.

Definitiv für Streichung . . . . . 10 »

## Art. 20.

Jeder Gesetzesentwurf ist vom Grossen Rathe einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen. Ausgenommen sind die durch Volksvorschlag eingebrachten Entwürfe.

Wird angenommen.

## III. Vollziehung und Verwaltung.

## I. Der Regierungsrath.

## Art. 21.

Ein vom Grossen Rathe gewählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern besorgt und überwacht die gesammte Staatsverwaltung.

Herr Dr. *Bähler* beantragt, einfach zu bestimmen: «Ein vom Volke in einem einzigen Wahlkreise gewählter etc.»

Die Herren *Müller* und *Frank* unterstützen diesen Antrag.

*Abstimmung.*

Für Wahl durch den Grossen Rath . 16 Stimmen.

» » » das Volk . . . . 10 »

## Art. 22.

Nach jeder Gesamtterneuerung des Grossen Rathes findet auch eine Gesamtterneuerung des Regierungsrathes statt. In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode wieder zu besetzen.

Wird angenommen.

## Art. 23.

Die Kompetenzen, die Aufgaben und die Organisation des Regierungsrathes bestimmt das Gesetz.

Herr *Rüegg* glaubt, bei diesem Artikel könnte die Frage der Aufstellung eines Erziehungsrathes besprochen werden, wie er in der jüngsten Eingabe der Mittwochsgesellschaft von Herzogenbuchsee und von anderer Seite verlangt werde. Er beantragt daher folgenden Zusatzantrag:

«Einzelnen Direktionen des Regierungsrathes können auch Kollegien beigegeben werden.»

Die Erstellung solcher Kollegien, glaubt Herr *Rüegg*, sollte durch die Verfassung wenigstens in Aussicht genommen werden, da im Volke vielfach derartige, zwar zum Theil kaum recht verstandene Begehren laut geworden seien. Dadurch könnte man oft auch wirklich praktischen Bedürfnissen entgegen kommen.

Herr *Müller* findet, Art. 23 genüge in Verbindung mit dem zu erlassenden Gesetz. Herr Dr. *Schwab* spricht sich ähnlich aus wie Herr *Rüegg*.

*Abstimmung.*

Für die bisherige Fassung . . . 13 Stimmen.

Für den Zusatz nach Herrn *Rüegg* 12 »

## 2. Regierungsstatthalter.

## Art. 24.

Für jeden Amtsbezirk wählt der Grosse Rath auf einen einfachen Vorschlag der stimmfähigen Bürger

des betreffenden Bezirks und des Regierungsrathes einen Regierungsstatthalter.

Es kann auch der nämliche Regierungsstatthalter für mehrere Amtsbezirke gewählt werden.

In Betreff der Amtsdauer und Neuwahl gilt das für den Regierungsrath Bestimmte.

Herr *Zyro* beantragt Streichung des Alinea 2, da die geplante Personalunion im Volke durchaus nicht beliebt sei.

Herr *von Steiger* wünscht Wahl der Regierungsstatthalter durch das Volk. Die Regierungsgewalt müsse entweder möglichst gestärkt werden; in diesem Falle sei von einem Volksvorschlage ganz abzusehen, und die Wahl einzig dem Grossen Rathe oder dem Regierungsrathe zu überlassen, damit die Regierungsstatthalter von allem Matadorenthum ganz unabhängig seien. Oder aber, man beschliesse, was besser und demokratischer sei, die direkte Volkswahl der «Bezirksstatthalter», wie Herr *von Steiger* diese Beamten in Zukunft nennen möchte. Votant beantragt folgende Fassung des ersten Satzes des Art. 24:

## 2. Bezirksstatthalter.

Für jeden Amtsbezirk wählen die stimmberechtigten Bürger desselben einen Bezirksstatthalter und einen Amtsverweser als Stellvertreter des Erstern.

Herr *Jolissaint* ist für Beibehaltung des Artikels wie er vorliegt. Die Wahl durch das Volk wäre ein schlechter Dienst für das Volk selbst. Der Regierungsstatthalter müsse durchaus unabhängig sein von der Bevölkerung seines Bezirkes, von dessen Magnaten etc. Die direkte Wahl wäre aber auch in anderer Beziehung noch gefährlich. Durch sie kämen die Regierungsstatthalter über die Regierung zu stehen, welche nur vom Grossen Rathe gewählt werde. In verschiedenen Bezirken würde die Verwaltung leiden, ja vielleicht müssten solche vom Volke gewählte Bezirksbeamten bald in ihrem Amte eingestellt werden.

Hinsichtlich der Personalunion seien die Befürchtungen in einzelnen Bezirken zu gross. Diese Neuerung sei ökonomisch höchst wichtig, aber vielleicht nicht opportun. Immerhin möchte Votant sie beibehalten.

In gleichem Sinne votirt Herr *Frank*, welcher bedauert, dass die direkte Wahl der Regierung durch das Volk nicht Gnade gefunden habe. Nachdem aber diese verworfen sei, könne auch von einer direkten Wahl der Regierungsstatthalter keine Rede sein. Der Vorschlag des Herrn *von Steiger* würde keiner Volkswahl rufen, sondern einer Wahl durch Magnaten.

Herr *Herzog* spricht für die Vorlage, möchte eventuell aber auch die Amtsschreiber durch das Volk wählen lassen. Votant beantragt den Namen: «Statthalter».

Herr *Salvisberg* vertheidigt die Wahl durch das Volk. Schon oft seien untüchtige Beamte den Bezirken aufgedrängt worden; schlimmer könne es bei einer Volkswahl nicht gehen.

Herr *Rebmann* möchte die Wahl dem Grossen Rathe überlassen wie bisher, schon wegen der Aehnlichkeit der Stellung der Regierungsstatthalter mit derjenigen der Gerichtspräsidenten, wogegen Herr *von Steiger* bemerkt, dass die Letztern in Zukunft wohl vom Obergericht werden ernannt werden.

## Abstimmung.

Alinea 1. Eventuell für den Zusatz Herzog, auch die Amtsschreiber durch das Volk wählen zu lassen 12 Stimmen.

Eventuell dagegen . . . . . 12 »

Mit Stichentscheid des Herrn Präsidenten wird dieser Zusatz abgelehnt.

Definitiv für die Vorlage . . . . . 16 Stimmen.

Definitiv für Antrag von Steiger . 10 »

Alinea 2. Für Festhalten am Entwurf 12 »

Für Streichung . . . . . 9 »

Alinea 3. Wird einstimmig angenommen.

## Art. 25.

Die Kompetenzen und Aufgaben der Regierungsstatthalter bestimmt das Gesetz.

Wird angenommen.

Herr Präsident *Brunner* beantragt, das Gemeinwesen erst in der nächsten Woche in Verbindung mit dem Armenwesen zu behandeln.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

## IV. Rechtspflege.

### Art. 34.

Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt. Gewerbegerichte, sowie vertragsmässige Schiedsgerichte sind in bürgerlichen Rechtssachen zulässig.

### Art. 35.

Kein richterliches Urtheil darf von den gesetzgebenden oder den Verwaltungsbehörden aufgehoben oder abgeändert werden.

### Art. 36.

Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte, die Wahlart und das Verfahren nach Mitgabe der in der Verfassung aufgestellten Grundsätze.

### Art. 37.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und

der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.

Art. 38.

Die Einrichtung der friedensrichterlichen Vermittlung ist so zu treffen, dass sie ihrem Zweck möglichst Verhütung von Civilrechtsstreitigkeiten durch friedliche Verständigung entspricht.

Anwälte dürfen bei der friedensrichterlichen Verhandlung nur dann zugelassen werden, wenn es einer Partei nicht wohl möglich ist, persönlich zu derselben zu erscheinen.

Art. 39.

Verwaltungsstreitigkeiten sind von besonderen Verwaltungsgerichten zu beurtheilen. Als solche dürfen nicht bezeichnet werden die Behörden der administrativen Gewalt.

Art. 40.

Verbrechen, politische Vergehen und Pressdelikte, welche keinen rein privaten Charakter haben, werden durch Geschworne beurtheilt.

Diese sieben Artikel werden einzeln ohne Diskussion angenommen.

Art. 41.

Die Schuldbetreibung ist Beamten zu übertragen.

Herr *Viatte* beantragt Streichung dieses Artikels, welcher nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz gehöre. Zudem enthalte er ein für unser Volk ganz neues Prinzip, welches nicht mit der Verfassungsrevision zu behandeln sei, und überhaupt habe man noch keine Erfahrungen in dieser Hinsicht zu verwerthen.

Herr Präsident *Brunner* hält dagegen diesen Grundsatz für eine grosse Errungenschaft, welche sich z. B. im Kanton Zürich seit 1869 vortrefflich bewährt habe, und welche im Interesse der Parteien wie der Anwälte festzuhalten sei.

*Abstimmung.*

Für Festhalten am Entwurf . Grosse Mehrheit.

Art. 42.

Die Gesetze betreffend Reform der Gerichtsorganisation und des Verfahrens werden dringlich erklärt.

Herr *Eggli* beantragt, diesen Artikel in die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen.

Herr *Müller* erklärt, die Redaktionskommission sei damit einverstanden.

Der Antrag des Herrn *Eggli* wird angenommen.

## V. Schule.

Art. 43.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die Volksschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden für genügenden Schulunterricht zu sorgen.

Herr Erziehungsdirektor Dr. *Gobat* beantragt, nach Volksschulen einzuschalten in Klammern: «Primar- und Fortbildungsschule»; nach dem ersten Satz möchte er sagen: «welcher in den Volksschulen unentgeltlich sein soll». Dann würde Art. 44 überflüssig.

Die Versammlung beschliesst, die Herren Dr. *Gobat* und Professor *Rüegg* sollen sich über die Redaktion dieser zwei Artikel zu einigen suchen.

Art. 44.

Die Volksschule (Primar- und Fortbildungsschule) vermittelt einen nach den Forderungen der Bundesverfassung genügenden Primarunterricht.

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Art. 45.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden die Mittelschulen (Sekundarschulen und Progymnasien) zu vervollkommen.

Der Besuch derselben ist möglichst zu erleichtern.

Herr Dr. *Gobat* beantragt, diesen Artikel als eine blosser Phrase, welche nicht in die Verfassung gehöre, zu streichen.

Herr Professor *Rüegg* will dagegen den Artikel beibehalten; er stehe schon in unserer Verfassung von 1846 und sei auch in vielen andern Verfassungen zu finden. Er sei keine hohle Phrase, sondern besonders in seinem zweiten Alinea eine beständige Mahnung an alle Schulbehörden, ihre Pflicht zu thun.

Ferner wünscht Herr *Rüegg*, dass unter den Mittelschulen auch die *Gymnasien* aufgezählt werden.

Herr Dr. *Schwab* beantragt Streichung der ganzen Parenthese.

Herr Dr. *Gobat* möchte eventuell auch die Kantonschule in Pruntrut nennen.

*Abstimmung.*

|                                                    |                       |
|----------------------------------------------------|-----------------------|
| Eventuell für Beifügen der Gymnasien               | 14 Stimmen.           |
| Eventuell dagegen                                  | . . . . . Minderheit. |
| Eventuell für Nennung der Kantonschule in Pruntrut | . . . . . 10 Stimmen. |
| Eventuell dagegen                                  | . . . . . 10 »        |

Mit Stichentscheid des Herrn Präsidenten wird von der Aufführung der Kantonschule in Pruntrut abstrahirt.

Für Festhalten an der ganzen Aufzählung in  
 Parenthese . . . . . 5 Stimmen.  
 Für Streichung . . . . . Mehrheit.  
 Definitiv, für Festhalten an Art. 45  
 mit dieser Streichung . . . . . Grosse Mehrheit.

---

Art. 46.

Die Volks- und Mittelschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Wird angenommen.

---

Art. 47.

Volks- und Mittelschulen stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Einer Schulsynode, deren Wahl und Organisation das Gesetz bestimmt, steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Herr *von Steiger* beantragt, im zweiten Satze zu sagen: « Einer *vom Volke gewählten* Schulsynode », ebenso Herr Dr. *Gobat*, besonders um das Laienelement in der Schulsynode zu verstärken.

Herr *Herzog* will je nach der Kompetenz der Synode für ihre Wahl durch das Volk stimmen oder aber nicht, während Herr *von Steiger* glaubt, je nach der Wahlart werde auch die Kompetenz eine verschiedene sein.

Herr Präsident *Brunner* macht darauf aufmerksam, dass Art. 47 von dem allgemeinen Antrags- und Vorberathungsrecht der Schulsynode spreche, alles Andere aber dem Gesetze vorbehalte.

Herr *Müller* beantragt folgende Fassung: « Einer vom Volke gewählten Schulsynode, deren Organisation und Kompetenzen das Gesetz bestimmt, steht etc. »

Herr *von Steiger* ist damit einverstanden.

*Abstimmung.*

Für Festhalten am Entwurf. . 2 Stimmen.  
 » den Antrag von Steiger-  
 Müller . . . . . Grosse Mehrheit.

---

Art. 48.

Der Staat sorgt auch für den höheren Unterricht (Hochschule).

Wird angenommen mit Streichung der Parenthese.

Art. 49.

Der Staat sorgt für die Errichtung besonderer Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisirte und für sittlich verwaarloste Kinder.

Wird angenommen.

---

Art. 50.

Der Staat sorgt für berufliche Bildung und errichtet oder unterstützt zu dem Ende Schulen für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst. Er unterstützt auch die Errichtung von Handwerksstipendien.

Auf Antrag des Herrn *von Steiger* wird der zweite Satz abgeändert wie folgt: « Er verabfolgt auch Handwerksstipendien. »

Im Uebrigen wird der Artikel, wie er lautet, angenommen.

---

Art. 51.

Die Aufstellung von Bestimmungen über die Lehrerbildung ist dem Gesetze vorbehalten.

Herr *von Steiger* beantragt folgende Fassung:

Art. 51. Der Staat sorgt für genügende Lehrerbildung. Er nimmt auch die Prüfung und Patentirung sämtlicher Lehrer für die Volks- und Mittelschulen vor, abgesehen davon, ob sie ihre Bildung an einer staatlichen Anstalt oder anderswo empfangen haben.

Mit dem Entwurfe werde man Niemanden befriedigen, weder die Freunde des staatlichen Lehrerbildungsmonopoles noch die Gegner desselben. Ueberhaugt sei in solchen Dingen das Monopol eher schädlich, da es jede wohlthätige Konkurrenz ausschliesse.

Herr Dr. *Gobat* findet die Fassung des Antrages Steiger nicht ganz zutreffend, da dem Staate die Prüfung und Patentirung *aller* Lehrer zukommen müsse. Der Schlusssatz sei als zu weit gehend zu streichen. So lange der Staat Seminarien habe, müsse er diejenigen zunächst unterstützen, resp. an vakante Stellen wählen, welche daselbst ihre Bildung erlangt haben.

Herr *von Werdt* möchte keinen Unterschied machen zwischen Zöglingen von Staats- und Privatseminarien.

Herr *Müller* steht prinzipiell auf dem Boden des Herrn von Werdt, stimmt aber doch gegen den Antrag des Herrn von Steiger, als unnöthig.

*Abstimmung.*

Eventuell im Antrag von Steiger zu sagen: « für die öffentlichen Schulen » nach Herrn Gobat, welchem sich Herr von Steiger nachträglich anschliesst . . . . . Mehrheit.

|                                                      |             |
|------------------------------------------------------|-------------|
| Eventuell für Streichung des Schlusssatzes . . . . . | 10 Stimmen. |
| Eventuell für Festhalten daran . . . . .             | 7 »         |
| Definitiv, für Art. 51 nach dem Entwurf . . . . .    | 12 »        |
| Definitiv für den Antrag von Steiger                 | 10 »        |

*Abstimmung.*

|                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| Für « Aufsicht » des Staates . . . . .                     | 13 Stimmen. |
| » « Oberaufsicht » . . . . .                               | 6 »         |
| « Beibehaltung der Worte: « noch von Gemeinden » . . . . . | 12 »        |
| Für Streichung derselben . . . . .                         | 7 »         |

**Art. 52.**

Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Privatschulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden.

Herr *Herzog* beantragt Streichung des zweiten Satzes von Alinea 2, eventuell der Worte: « von Gemeinden », und zwar mit Rücksicht auf die Gaumschulen, die besonders auf dem Lande vielfach von den Gemeinden unterstützt werden.

Herr *von Steiger* möchte statt « Aufsicht » « Oberaufsicht des Staates » sagen.

Herr Dr. *Gobat* glaubt, der Staat habe ein grösseres Recht als das der blossen Oberaufsicht, welche vielfach eine rein illusorische sei. Der Staat müsse z. B. untersuchen können, ob der Unterricht in den Privatschulen genügend, überhaupt dem Gesetze entsprechend sei. Die Gaumschulen könnten schon von Gemeinden unterstützt werden, allein das Prinzip lasse keine Ausnahmen zu.

Herr *von Steiger* glaubt, nicht nur Kleinkinder-, sondern auch andere Schulen haben Unterstützungen sehr nothwendig. Gegenwärtig unterstütze sogar der Staat Privatschulen, wie z. B. die Privattaubstummenanstalt in Wabern. Am Besten sei es daher, man gewähre Allen volle Freiheit.

Herr Präsident *Brunner* betont, dass die Privattaubstummenanstalt nicht als Schule, sondern als wohlthätiges Institut überhaupt vom Staate unterstützt werde. Das Verbot der Staats- und Gemeindeunterstützungen an Privatschulen sei nichts Neues, sondern bereits durch das neue Schulgesetz eingeführt.

Herr *Frank* glaubt, die *wirklichen* Gaumschulen fallen gar nicht unter den Begriff « Schule ».

Herr Dr. *Gobat* betont noch, dass der Staat ohne die Subventionirung der Taubstummenanstalt in Wabern selbst eine derartige Anstalt für Mädchen errichten müsste, wie er eine solche für Knaben in Friesenberg besitze.

**Art. 53.**

Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen.

Mitglieder religiöser Kongregationen dürfen weder Unterricht ertheilen, noch sonst sich am Unterrichte betheiligen.

Herr *Viatte* beantragt Streichung des zweiten Satzes, welcher eine Verletzung der Bundesverfassung, der Gewissens- und Glaubensfreiheit enthalte.

Herr Präsident *Brunner* theilt mit, dass er vor einiger Zeit von Herrn Schuldirektor *Lerber* um eine authentische Interpretation gebeten worden sei darüber, was man unter einer « religiösen Kongregation » zu verstehen habe. Er habe geantwortet, eine offizielle Ansichtsausserung stehe ihm nicht zu, persönlich verstehe er aber darunter eine « Ordensinnung », nicht aber eine Vereinigung, wie die freien Kirchengenossenschaften.

Die Kommission erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden.

Herr *Jolissaint* wendet sich gegen den Antrag des Herrn *Viatte*. Wir wollen nicht hinter 1873 zurückgehen, Art. 53 bestätige nur, was bereits jetzt bei uns zu Recht bestehe.

*Abstimmung.*

Alinea 1 ist unbestritten und also angenommen.  
Alinea 2. Für Festhalten daran Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

Der Protokollführer:  
**E. Matthys, Fürsp.**





# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Sechszwanzigste Sitzung.

Donnerstag den 7. Februar 1884,  
Vormittags 9 Uhr,  
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend mit Entschuldigung die Herren Dr. Bähler, Berger, Feller, Jolissaint, Leuch und Niggeler, ohne Entschuldigung Herr Schär.

Das *Protokoll* über den Schluss der vierundzwanzigsten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Herren Dr. *Gobat* und Professor *Rüegg* beantragen folgende Fassung der ihnen gestern zur redaktionellen Bereinigung zugewiesenen Artikel 43 und 44 des Entwurfes:

#### Art. 43.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden für genügenden Unterricht zu sorgen.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Volksschule (Primar- und Fortbildungsschule) vorgeschrieben ist.

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Wird angenommen.

### VI. Kirche.

#### Art. 54.

Die Landeskirchen und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse nach Mitgabe des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Herr *Jolissaint* hat seinen in der ersten Berathung gestellten Antrag schriftlich eingereicht. Derselbe lautet:

Die *Glaubens- und Gewissensfreiheit* und die *freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen* sind gemäss den Art. 49 und 50 der Bundesverfassung gewährleistet.

Der Staat ordnet die *äussere* Organisation der Kultusangelegenheiten der von ihm besoldeten Pfarreien nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sind *innere* christliche Angelegenheiten.

Als Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine Kantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind. Der Kantonssynode steht das Recht zu, alle *inneren* Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Landeskirche zu ordnen, unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Staates und des Veto's der Kirchgemeinden. In den *äusseren* Kirchenangelegenheiten hat die Synode das Antrags- und Vorbehaltsrecht.

Der katholischen Synode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in den *äussern* Aegelegenheiten der katholischen Kirche zu.

Das Nähere über die Organisation beider Synoden bestimmt das Gesetz.

Die *Pfarrstellen werden durch die Kirchgemeindeversammlungen besetzt*, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath. Wahlfähig zu denselben sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Die Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, dass bei derselben entweder Unregelmässigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Gesetzgebung oder des Kirchgemeindereglements verletzt worden sind.

Die *Leistungen des Staates und der anerkannten Kirchgemeinden* gegenüber den Geistlichen dieser Kirchgemeinden und der öffentlichen Anstalten werden durch das Gesetz normirt.

Herr *von Steiger* stellt die Ordnungsmotion, den Antrag des Herrn Jolissaint bis morgen drucken und vertheilen zu lassen. Ebenso die Herren Dr. *Schwab* und *Frank*.

Es wird beschlossen, den Abschnitt «*VI. Kirche*» an die Redaktionskommission zurückzuweisen, welche zur Berathung aller gestellten Anträge über das Kirchenwesen durch die Herren *Frank* und *Viatte* verstärkt wird.

Herr Vicepräsident *von Steiger* übernimmt das Präsidium.

## VII. Allgemeine Grundsätze.

### Art. 55.

Die administrative und richterliche Gewalt sind in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Wird angenommen.

### Art. 56.

In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;
2. zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Vorbehalten bleibt die Besetzung der Verwaltungsgerichte. (Art. 39.)

Herr *Müller* bemerkt, dass dieser Artikel wörtlich in der Verfassung von 1846 schon enthalten sei, mit Ausnahme des letzten Satzes, in welchem er noch

einen Druckfehler berichtigt, indem in der Parenthese *Art. 39* statt *Art. 38* stehen sollte.

Wird angenommen.

### Art. 57.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rathes, dürfen gleichzeitig sitzen:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2. Schwiegervater und Tochtermann;
3. Brüder und Halbbrüder;
4. Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5. Oheim und Neffe.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

Herr *Morgenthaler* beantragt, im Protokoll zu bemerken, dass Trennung der Ehe durch Gericht oder durch Tod als gleichbedeutend erklärt werde.

• Herr *Müller* beantragt, statt «*Trennung*» «*Auflösung der Ehe*» zu setzen, wodurch jedes Missverständniss gehoben sei.

Mit dieser Aenderung wird Art. 57 angenommen.

### Art. 58.

Niemand, der von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk besitzt oder annimmt, darf Mitglied des Grossen Rathes, Beamter oder Angestellter des Staates sein.

Der Gebrauch von Adelstiteln im amtlichen Verkehr ist untersagt.

Herr *von Werdt* beantragt Rückweisung dieses Artikels an die Kommission, weil seine Bestimmungen grossentheils veraltet seien. Aehnlich spricht sich Herr *Salvisberg* aus, welcher jedenfalls das erste Alinea dieses Artikels streichen will. Auch Herr *von Steiger* wünscht mindestens eine andere Form.

Herr *Zyro* ist gegen unbedingte Streichung des ersten Alineas, beantragt aber die Fassung des Artikels 12, Alinea 1 und 2 der jetzigen Bundesverfassung, natürlich *mutandis mutatis*.

Herr Pfarrer *Frank* begrüsst das zweite Alinea des Artikels und glaubt, jedes «*von*» bei einem Namen solle entweder weggelassen oder mit dem nachfolgenden Namen zusammengeschrieben werden als *Ein* Wort, wogegen Herr *von Werdt* opponirt, weil man Niemanden zwingen könne, seinen geschichtlichen Namen zu ändern. In Hinsicht auf Alinea 1 schliesst sich Herr *von Werdt* dem Antrage *Zyro* an.

*Abstimmung.*

Alinea 1. Für Antrag Zyro-von Werdt — unter Vorbehalt der Redaktion . . . . . Mehrheit.  
Für Streichung des Alinea 1. . . . . Minderheit.

Alinea 2 ist unbestritten und daher angenommen.  
Ein weiter gehender Antrag ist nicht gestellt worden.

---

Art. 59.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Civilansprüche, welche aus dieser Verantwortlichkeit fliessen, können unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Herr Regierungsrath *Eggli* beantragt folgende Fassung dieses Artikels:

«Die Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden sind nach Massgabe der Gesetze sowohl dem Staat und den Gemeinden als den Privaten für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.»

Votant will den Staat nicht unmittelbar haftbar erklären für die Amtsverrichtungen seiner Organe. Ein Verschulden des Staates könne nur in der Wahl und Beaufsichtigung derselben liegen. In zweiter Linie erst solle der Staat haften. Auch sei die Haftbarkeitserklärung auf Gemeindebeamte, beziehungsweise auf die Gemeinden selbst auszudehnen. Letztere seien in praxi bis jetzt als haftbar anerkannt worden, allein der Grundsatz selbst sei nirgends ausgesprochen gewesen.

Herr *Sahli* ist mit der Haftbarkeitserklärung der Gemeinden einverstanden; dagegen möchte er hinsichtlich des Staates das bisherige Verfahren als richtig beibehalten. Andernfalls würden viele und schleppende Prozesse entstehen, nach deren endlicher Abwicklung erst noch gegen den Staat vorgegangen werden müsste. Auch möchte Votant die in Art. 17 der Verfassung von 1846 vorgeschriebene Frist von 30 Tagen zur Annahme einer Klage gegen den Staat beibehalten oder sie lieber noch verlängern.

Herr *Eggli* glaubt, der Geschädigte solle, wenn er Kosten befürchte, den billigen Weg der Beschwerde gegen den fehlbaren Beamten betreten. Das bisherige Verfahren sei besonders für den Staat allzu kostspielig.

Herr *Müller* glaubt auch, das Verfahren würde nach dem Antrag des Herrn *Eggli* noch weitläufiger als bisher, indem der Geschädigte zuerst den Schädiger, wenn auch ohne Aussicht auf Erfolg belangen müsse; wenn er diesen sowie seine Amtsbürgen ausgetrieben habe, so könne er erst den Staat angreifen, welcher seinerseits in einem fernern Prozess seinen Rückgriff nehmen könne. Der Geschädigte solle jedenfalls die Wahl haben, wen er zunächst angreifen

wolle. — Die 30tägige Frist sei für den Staat bedeutungslos.

Herr *Sahli* beantragt Aufstellung einer Frist von 30 bis 60 Tagen; eventuell erklärt sich auch Herr *Eggli* für die letztere Frist.

*Abstimmung.*

Die Haftbarkeitserklärung der Gemeinden ist unbestritten und es sind daher im ersten Satz dieses Artikels nach den Worten «des Staates» beizufügen: «und der Gemeinde».

Eventuell für eine Frist von 60 Tagen . . . . . Mehrheit.

Definitiv für den in obigem Sinne  
bereinigten Artikel des Entwurfes . . . 16 Stimmen.

Für den Antrag *Eggli* . . . . . 2 »

---

Art. 60.

Beamte und Angestellte des Staates dürfen nur durch richterliches Urtheil ihres Amtes entsetzt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung.

Der von Herrn Dr. *Bähler* beantragte und im Druck vorliegende Zusatz: «Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenslänglichkeit besetzt werden», wird von Herrn Regierungsrath Dr. *Gobat* aufgenommen und empfohlen. Heute, sagt Herr *Gobat*, kennen wir einzig noch die Lebenslänglichkeit der Professuren an der Hochschule. Faktisch sei man schon früher vom Grundsatz abgewichen und unterm 16. Juli 1881 habe der Regierungsrath beschlossen, in Zukunft alle Professoren jeweilen auf 6 Jahre zu wählen. Dem Widerspruch zwischen Verfassung und Praxis müsse endlich ein Ende gemacht werden. Die Professoren der Hochschule sollen gleich behandelt werden wie alle übrigen Beamten und Angestellten des Staates, besonders da sie selbst trotz ihrer lebenslänglichen Anstellung von heute auf morgen ihre Stellung verlassen, so bald ihnen eine bessere Stelle winkt.

In gleichem Sinne votirt Herr *Frank*, welcher den Art. 60 auch auf Gemeindebeamte anwenden will.

Herr Regierungsrath *Steiger* möchte den Zusatz lieber nicht in die Verfassung aufnehmen, damit man namentlich mit Rücksicht auf die Hochschullehrer nicht gebunden sei. Hier seien wir so wie so nicht ganz frei, sondern gewissermassen von den andern schweizerischen Hochschulen und vom Auslande abhängig. Die Lösung dieser Frage solle man der Gesetzgebung überlassen.

*Abstimmung.*

Für den Zusatz: «und der Gemeinde» . . . . . Mehrheit.

Für den Zusatz *Bähler-Gobat* . . . 15 Stimmen.

Dagegen . . . . . 4 »

## Art. 61.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französisch sprechenden Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von oberen Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Kantonstheil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

Herr *Morgenthaler* beantragt, in Alinea 2 statt « versandt » zu sagen: « veröffentlicht ».

Der Artikel wird mit dieser Aenderung angenommen.

## VIII. Gewährleistungen.

## Art. 62.

Folgende Freiheiten und Rechte der Bürger werden gewährleistet:

1. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Abschaffung aller politischen Vorrechte (Art. 4 der Bundesverfassung);
2. die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 B.-V.);
3. das Recht der freien Niederlassung innerhalb der durch Art. 45 der Bundesverfassung angestellten Schranken;
4. die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 B.-V.);
5. die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit (Art. 50 B.-V.);
6. das Recht zur Ehe (Art. 54 B.-V.);
7. die Pressfreiheit (Art. 55 B.-V.);
8. das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 56 B.-V.);
9. das Petitionsrecht (Art. 57 B.-V.);
10. der ordentliche Gerichtsstand und das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 58 B.-V.);
11. das Verbot des Schuldverhafts (Art. 59 B.-V.)

Wird angenommen.

## Art. 63.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formen.

Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.

## Art. 64.

Es dürfen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur Er-

wirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

## Art. 65.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter oder Polizeiangehöriger darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz vorschreibt.

Gegen jede Verletzung des Hausrechts durch Beamte oder Polizeiangehörige ist der Widerstand erlaubt.

## Art. 66.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.

## Art. 67.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe einzig gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung.

Die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

## Art. 68.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht loskäufllich sind.

Werden angenommen.

## IX. Volks- und Staatswirthschaft.

## Art. 69.

Der Staat unterstützt das Versicherungswesen, insbesondere die Kranken-, Mobiliar- und Hagelversicherung.

Herr *von Steiger* beantragt, statt « unterstützt » zu sagen: « fördert ».

Herr *Herzog* beantragt den Zusatz:  
« Ebenso sorgt er für den Schutz der Gesundheit der Menschen und der Hausthiere. »

Herr Dr. *Schwab* möchte den ganzen Artikel als selbstverständlich und reine Dekoration streichen.

Herr *Müller* erwähnt, dass eine Volksversammlung im Café Rütli in Bern letzten Montag Abend eine Petition um Aufnahme der obligatorischen Krankenversicherung in die Verfassung beschlossen habe.

Herr *von Werdt* möchte die Entscheidung über diese noch nicht reife Frage verschieben, wie auch die Herren Dr. *Schwab* und *Zyro*.

*Abstimmung.*

|                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| Für den Zusatzantrag des Herrn Herzog . . . . .           | 8 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .                                         | 9 »        |
| Für den Entwurf . . . . .                                 | 4 »        |
| Für Ersetzung von «unterstützt» durch «fördert» . . . . . | Mehrheit.  |

Art. 70.

Der Staat unterstützt die Verbauung und Regulierung der Wildwasser und Werke der Entsumpfung. Das betheiligte Grundeigenthum darf bei solchen Unternehmungen nicht höher als bis zur Erschöpfung des erzielten Mehrwerthes oder sonstiger Vortheile belastet werden.

Art. 71.

Der Staat unterstützt nach einem durch das Gesetz zu regelnden Verhältnisse die Erstellung neuer Verkehrswege und Eisenbahnen, sowie die Verbesserung und Unterhaltung bestehender Strassen der ersten drei Klassen. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Landestheile berücksichtigt werden, für welche der Staat noch keinen Beitrag an die Erstellung von Eisenbahnen geleistet hat, deren industrielle und volkswirtschaftliche Interessen aber eine baldige Erstellung guter Verbindungen verlangen.

Werden angenommen.

Art. 72.

Der Staat unterstützt das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen, namentlich durch land- und forstwirthschaftliche Kurse.

Herr *Frey* beantragt Streichung der forstwirthschaftlichen Kurse als einer Dekoration, welche nicht in die Verfassung gehöre.

Herr *von Steiger* findet, der zweite Theil dieses Artikels passe nicht zum ersten, und Herr *Eggli* möchte statt «Genossenschaftswesen» lieber «Vereinswesen» sagen.

Auf Antrag des Herrn *Schlap*, welchem sich Herr *Frey* anschliesst, werden die Artikel 72 und 75 an die Redaktionskommission zurückgewiesen.

Art. 73.

Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Subventionen und Errichtung von Fischzuchtanstalten.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Die Gesetzgebung über Fischerei ist im Interesse höherer Erträge beförderlich zu revidiren.

Wird angenommen.

Art. 74.

Das Hypothekarwesen ist im Sinne der Einfachheit, Billigkeit und Zuverlässigkeit neu zu ordnen. Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank sind im Interesse von Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu reorganisiren.

Herr *Salvisberg* beantragt folgenden Zusatz:

«Die Pflicht der Amortisation bei der Hypothekarkasse ist nicht obligatorisch.»

Das jetzige Annuitätensystem hält Votant eher für schädlich, namentlich für den Landwirth.

Herr *Zyro* wäre einverstanden, glaubt aber, eine derartige Bestimmung gehöre nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz oder in ein Dekret des Grossen Rathes. In ähnlicher Weise sprechen die Herren *Scherz* und *Eggli*.

Herr *Viatte* beantragt, die Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse dringlich zu erklären. Die Frage der Amortisationspflicht sei höchst wichtig, sei aber nicht bei Anlass der Verfassungsrevision materiell zu behandeln.

Herr *Scherz* warnt noch vor voreiliger Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse, welches erst vor wenigen Jahren erlassen worden sei — 18. Juli 1875 — und welches sich im Ganzen gut bewährt habe.

*Abstimmung.*

|                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| Für den Antrag Salvisberg . . . . . | 2 Stimmen.       |
| Dagegen . . . . .                   | Grosse Mehrheit. |
| Für den Antrag Viatte . . . . .     | 2 Stimmen.       |
| Dagegen . . . . .                   | Grosse Mehrheit. |

Art. 75.

Der Staat errichtet eine Kreditkasse. Er unterstützt die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften durch billige Darlehn aus seinen Kreditanstalten.

Wurde mit Art. 72 an die Redaktionskommission zurückgewiesen.

Art. 76.

Die Kreditanstalten werden der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Das Bürgschaftswesen ist möglichst zu beschränken und einer Kontrolle zu unterstellen.

Gegen den Wucher sind schützende Bestimmungen zu erlassen.

Herr *Müller* erklärt, die Redaktionskommission beantrage einstimmig Streichung des zweiten Alineas. Durch eine derartige Bestimmung würde man Alle, welche die Kontrolle zu scheuen Ursache haben, der Wechselreiterei in die Arme treiben, welche weit gefährlicher sei als das Bürgschaftsunswesen.

Ebenso Herr Dr. *Gobat*, welcher darauf hinweist, dass das Bürgschaftswesen durch die Bundesgesetze über das Obligationenrecht und die persönliche Handlungsfähigkeit normirt sei.

Im Fernern beantragt Herr *Gobat* Streichung von Alinea 1, von welchem er sich keinen praktischen Erfolg verspricht, und welches, abgesehen von seiner Natur als Ausnahmegesetz, nur neuen Beamtungen rufen würde.

Herr *von Werdt* beantragt Streichung des dritten Alineas.

Herr Dr. *Gobat* möchte in den Uebergangsbestimmungen den Erlass eines Wuchergesetzes dringlich erklären.

Herr *von Werdt* schliesst sich diesem Antrage an.

Herr *Zyro* plaidirt für Beibehaltung der Bestimmungen betreffend die staatliche Aufsicht über die Kreditanstalten und den Wucher.

Herr *Frank* spricht für die Kontrollirung der Bürgschaften, welche Herr *Eggli* wieder als unnütz verwerfen möchte.

*Abstimmung.*

|           |                  |                      |
|-----------|------------------|----------------------|
| Alinea 1. | Für Beibehaltung | . 12 Stimmen.        |
|           | » Streichung     | . . 8 »              |
| Alinea 2. | » Beibehaltung   |                      |
|           | dem Sinne nach   | 5 »                  |
|           | » Streichung     | . . Grosse Mehrheit. |
| Alinea 3. | » Beibehaltung   |                      |
|           | als Uebergangs-  |                      |
|           | bestimmung       | . Grosse Mehrheit.   |

Auf Antrag des Herrn Dr. *Schwab* wird hier abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

---

*Der Protokollführer:*

**E. Matthys**, Fürsp.



# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Siebenundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 8. Februar 1884,

Vormittags 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend mit Entschuldigung die Herren Jolissaint, Niggeler, Sahli, Schlup und Zyro.

Zur Wiederberathung gelangt zunächst der vom Kirchenwesen handelnde Abschnitt des Verfassungsentwurfes, welcher gestern an die durch die Herren *Frank* und *Viatte* verstärkte Redaktionskommission zurückgewiesen worden ist.

Derselbe lautet nach dem gedruckten Entwurf:

#### VI. Kirche.

##### Art. 54.

Die Landeskirchen und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse nach Mitgabe des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Herr Pfarrer *Frank* als Berichterstatter findet den Artikel eigentlich richtig, glaubt aber nicht, dass man im Grundgesetz sich auf ein Spezialgesetz berufen solle. Er wiederholt seinen in der ersten Berathung gestellten Antrag, lautend:

1. Die Freiheit des Glaubens, der Lehre und des Kultus ist gewährleistet.

Niemand darf zur Theilnahme an einer kirchlichen Genossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafe belegt werden.

Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

2. Die bisherigen Leistungen des Staates an die bestehenden Landeskirchen sind gewährleistet.

Die inneren Angelegenheiten der verschiedenen Landeskirchen ordnet je eine vom Volk gewählte Kirchensynode unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung durch den Staat. In äussern Kirchenangelegenheiten steht den Synoden das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

3. Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, wie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger oder des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Die Ausführung dieser Grundsätze, sowie die Organisation der anerkannten Landeskirchen auf demokratischer Grundlage bleibt Sache des Gesetzes.

Die erweiterte Kommission habe beschlossen, den ersten Satz unter die allgemeinen Gewährleistungen aufzunehmen, Votant möchte ihn aber hier aufführen, weil die individuelle Freiheit auch innerhalb der Kirche geschützt werden müsse.

Herr *Müller* vertheidigt den Antrag der verstärkten Kommission, weil die religiöse Freiheit sich auf Alle beziehen müsse, seien sie Mitglieder einer Kirche oder nicht.

Ebenso votirt Herr *von Steiger*, welcher statt der Bezeichnung: «Landeskirchen» die historischen Begriffe: «evangelisch-reformirte und katholische Landeskirche» gebrauchen möchte.

#### Abstimmung.

Ziffer 2 und 3 werden vorbehältlich der nähern Bezeichnung der Landeskirchen. . . . . Angenommen.

Für die Bezeichnung der Landeskirchen nach Antrag Steiger . . . . . 9 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 5 »

Für Verweisung von Ziffer 1 unter die allgemeinen Gewährleistungen . . . . . 14 Stimmen.  
Für Aufnahme hier . . . . . Minderheit.

Zur Behandlung kommen ferner die gestern ebenfalls an die Redaktionskommission zurückgewiesenen Art. 72 und 75, welche nach dem Entwurfe lauten:

#### Art. 72.

Der Staat unterstützt das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen, namentlich durch land- und forstwirthschaftliche Kurse.

#### Art. 75.

Der Staat errichtet eine Kreditkasse. Er unterstützt die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften durch billige Darlehn aus seinen Kreditanstalten.

Die Kommission beantragt, beide Artikel in einen einzigen zusammenzuziehen und zwar in folgender Fassung:

#### Art. 72 und 75.

Der Staat unterstützt durch billige Darlehn aus seinen Kreditanstalten die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften auf dem Gebiete der Gewerbe und der Landwirthschaft.

Er fördert die Verbreitung land- und forstwirthschaftlicher Kenntnisse.

Mit Streichung des letzten Satzes, dessen Bestimmungen eigentlich schon in Art. 50 enthalten seien, wird der Antrag der Kommission angenommen.

#### Art. 86.

Das Steuerwesen ist durch die Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Es soll eine gerechte und mässige Progression stattfinden. Dieser Grundsatz findet jedoch nicht Anwendung auf das Grundeigenthum;

2. jeder stimmberechtigte Bürger hat eine Aktivbürgersteuer zu entrichten, deren Betrag durch das Gesetz zu bestimmen ist;

3. Luxusgegenstände und Tabak unterliegen einer besondern Besteuerung;

4. Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden;

Kleine Vermögen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind der direkten Steuer enthoben;

5. nicht grundpfändlich versicherte Werthschriften unterliegen der Einregistrierung.

#### Art. 87.

Binnen zwei Jahren nach Annahme der Verfassung soll die Grundsteuerschätzung auf Grundlage des Ertrags der Steuerobjekte einer Revision unterworfen werden.

Herr *Brunner* beantragt Streichung des zweiten Satzes in Ziffer 1 des Artikels 86, Einführung einer einheitlichen direkten Einkommenssteuer, Steuerfreiheit für kleine Vermögen und kleine Einkommen, überhaupt folgende Redaktion von Art. 86.

#### Art. 86.

Das Steuerwesen ist durch die Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Es ist eine direkte einheitliche Einkommenssteuer mit mässiger und gerechter Progression einzuführen.

Kleine Vermögen, sowie kleine Einkommen sind der direkten Steuer enthoben.

2. Jeder stimmberechtigte Bürger hat eine Aktivbürgersteuer zu entrichten.

3. Luxusgegenstände und Tabak unterliegen einer besondern Besteuerung.

4. Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden.

In Art. 87 beantragt Herr *Brunner* Streichung der Worte: «auf Grundlage des Ertrages der Steuerobjekte», da eine derartige Bestimmung auf viele sehr werthvolle Grundstücke, Luxusgüter etc. gar nicht passe.

Im Fernern wünscht Herr *Brunner* Verweisung dieses Artikels in die Uebergangsbestimmungen.

Herr *von Werdt* möchte in Art. 86, Ziffer 1, zweiter Satz, sagen: «Dieser Grundsatz findet jedoch nicht Anwendung bei Gemeindesteuern.»

Hinsichtlich des Art. 87 schliesst sich Votant Herrn *Brunner* an.

In ähnlichem Sinne, wie die beiden Vorredner, votirt Herr *Scherz*, welcher aber von einer einheitlichen direkten Steuer absehen möchte. Endlich beantragt Herr *Scherz* folgenden Zusatz:

Vermögen und Einkommen öffentlicher wohlthätiger Stiftungen, wie Spitäler, Armen- und Krankenanstalten, sind von der direkten Staatssteuer befreit,

eventuell:

Für Vermögen und Einkommen öffentlicher wohlthätiger Stiftungen, wie Spitäler, Armen- und Krankenanstalten, findet der Grundsatz der Progression keine Anwendung.

Herr *Hess* beantragt, im Art. 87 zu sagen: « auf Grundlage des Ertrages der *kultivirten* Grundstücke, » während Herr *von Steiger* die Fassung vorschlägt: « auf Grundlage des *wirklichen* Werthes der Steuerobjekte. »

Herr Dr. *Gobat* referirt über die Berechnung, welche er Namens der Kommission hinsichtlich der in Folge der neuen Verfassung zu gewärtigenden finanziellen Folgen angestellt hat. Danach würden die Mehreinnahmen des Staates in Folge der Einführung der Progression, der Tabaksteuer und der Einregistrirungsgebühr circa 1 Million Franken betragen, welche Summe aber durch die Mehrausgaben im Armenwesen, Einführung des Schuldenabzuges im Jura und die Erhöhung des Existenzminimums beinahe absorbirt würde.

Daher wendet sich Votant auch gegen den Antrag des Herrn *Scherz*, besonders da wohlthätige Anstalten bereits jetzt von der Schenkungssteuer befreit seien. Weiter dürfe der Staat kaum gehen.

Endlich möchte Votant die Einregistrirungsgebühr, wie sie im Jura besteht, auch im alten Kantonstheil eingeführt wissen.

Auch Herr *Frank* spricht gegen den Antrag des Herrn *Scherz*, eventuell jedenfalls gegen die Befreiung wohlthätiger Anstalten von der Gemeindesteuerpflicht.

Herr *Viatte* beantragt folgenden Zusatz:

« Das Grundeigenthum darf erst nach Abzug der Hypothekarschulden von seinem Schatzungswerthe besteuert werden »

Die Ackerbau treibende Bevölkerung, sagt Votant, befinde sich überhaupt in einer schwierigen Lage, und daher müsse ihr vor Allem geholfen werden. Im Fernern empfiehlt auch Herr *Viatte* die Einführung der Einregistrirungsgebühr im ganzen Kanton, da sie im Jura sehr gute Früchte trage.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass die von den Herren Dr. *Gobat* und *Viatte* gewünschte Einregistrirung eine eigentliche Steuer sei, während Ziffer 5 des Art. 86 nur eine Kontrollmassregel zu Verhütung von Steuerverschlagnissen im Auge habe.

Herr *Schär* spricht sich gegen die Progression aus und bezeichnet den Ausdruck « mässige und gerechte Progression » als allzu dehnbar und geeignet, Misstrauen zu erwecken. Wolle man die Progression einführen, so sei es besser, ein Maximum aufzustellen.

In Art. 86, Ziffer 4, möchte Votant das Wort: « neue » streichen und eine Bestimmung über Herabsetzung des Salzpreises beifügen, ähnlich Art. 19 der Zürcherverfassung.

Endlich beantragt Votant Rückweisung der Steuer-

artikel an die eventuell verstärkte Redaktionskommission.

Gegen die Rückweisung sprechen die Herren *Brunner* und *Scherz*.

*Abstimmung.*

Für Rückweisung der Steuerartikel 1 Stimme.

Herr *Herzog* wünscht nach Art. 86 Aufnahme eines neuen Artikels behufs fakultativer amtlicher Inventarisirung bei Todesfällen. Er beantragt folgende Fassung:

« Zu möglichst genauer Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens kann bei Todesfällen auf Befehl der Interessenten die amtliche Inventarisirung der Verlassenschaft angeordnet werden. »

Herr *Morgenthaler* spricht gegen den Antrag des Herrn *Scherz*, so gut gemeint derselbe auch sei. Die Steuerfreiheit gemeinnütziger Anstalten sollte entweder eine allgemeine sein, oder dann sollte jedenfalls keine Ausnahme gemacht werden für Institute, mit welchen der Staat zum allgemeinen Wohl ein Gewerbe betreibe. Es sollten daher auch die Hypothekarkasse und die Kantonbank mit ihren Filialen steuerpflichtig sein. Der bisherige Zustand sei eine Ungerechtigkeit gegen die vielen ähnlichen gemeinnützigen Anstalten in den Amtsbezirken.

Herr *Salvisberg* möchte, wie Herr *Brunner*, eine einheitliche direkte Einkommenssteuer einführen, namentlich mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Steuerwesens.

Hinsichtlich der Progression wünscht Votant ein Maximum und erneuert daher seinen in der ersten Berathung gestellten Antrag.

« Die Progression darf den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen. »

Ziffer 2 des Art. 86 möchte Votant also fassen: « Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einer Personalsteuer. »

Art. 87 sollte gestrichen werden, obschon eine Revision der Grundsteuerschätzung höchst nothwendig sei; doch werde ja das Jahr 1886 ohnehin eine solche bringen.

Herr *von Steiger* spricht gegen die amtliche Inventarisirung, welche im Kanton Zürich seit der ersten Berathung mit kolossalem Mehr verworfen worden sei. Jedenfalls dürfte aber das Institut nicht bloss fakultativ sein, da es sonst zu willkürlich gehandhabt würde.

Herr *Scherz* amendirt seinen Antrag dahin, dass die Steuerfreiheit von Spitälern und andern wohlthätigen Anstalten sich nur auf die Staatssteuer beziehen solle.

Der Antrag des Herrn *Morgenthaler* würde hinsichtlich der Hypothekarkasse an den Staatseinnahmen gar nichts ändern. — Die Einregistrirung als Steuer ihm zu verwerfen, da jedenfalls das Volk eine neue, ihm bisher mit Ausnahme der katholischen Bezirke des Jura ganz unbekannte Steuer nicht annehmen würde.

Eine Reduktion des Salzpreises würde nicht die ärmern Klassen entlasten, die solches am nöthigsten hätten, sondern die reichen Besitzer grosser Viehheerden.

Herr *Feller* unterstützt Herrn *Morgenthaler* und beantragt folgenden Zusatz:

«Die Kantonalbank mit ihren Filialen wird steuerpflichtig erklärt.»

#### Abstimmung.

Art. 86, Ziffer 1. Für Nichtssagen von einer einheitlichen direkten Einkommenssteuer 8 Stimmen.

Für den Antrag *Brunner* auf Einführung einer solchen . . . . . 10 »

*Progression.* Da kein Antrag auf Beibehaltung der Ausnahmestellung für das Grundeigenthum gestellt ist, gilt diese Ausnahme als gestrichen. Eventuell für Ausdehnung der Progression auf die Gemeindesteuern . 1 »

Eventuell dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

» für Offenlassen der Bestimmung eines Maximums der Progression, d. h. Verweisung an das Gesetz . . . . . 12 Stimmen.

Eventuell für ein Maximum der Progression im Sinne des Antrages *Salvisberg* . . . . . 8 »

Definitiv für Festhalten an der Progression ohne Maximum . . . 13 »

Definitiv für Streichung . . . . 6 »

Ziffer 2. Auf Antrag des Herrn *Brunner* werden die Worte: «deren Betrag durch das Gesetz zu bestimmen ist» gestrichen und Ziffer 2 nach der Redaktion des Herrn *Salvisberg* angenommen mit . . . . . 16 »

Ziffer 3 wird einstimmig angenommen.

Ziffer 4, Satz 2 wird in etwas veränderter Fassung mit grosser Mehrheit angenommen, dagegen beschlossen, diese Vorschrift sub Ziffer 1 zu stellen.

Ziffer 4, Satz 1. Für Festhalten am Beschluss der ersten Berathung . . . . . Grosse Mehrheit.

Für Streichung des Wortes «neuen» Minderheit.

Ziffer 5. Für Beibehalten . . . 14 Stimmen.

» Streichung . . . . . 6 »

Andere Redaktion des Satzes wird aber vorbehalten im Sinne der Auffassung *Brunner*.

Für Antrag *Schär* betreffend Reduktion des Salzpreises . . . . . 3 Stimmen.

Der Antrag ist also verworfen.

Für Einregistrationsgebühr als Steuer wie im katholischen Jura . . . . . 9 »

Dagegen . . . . . 12 »

Für Antrag *Viatte* unter Vorbehalt der Redaktion . . . . . 12 »

Für Ueberlassen an das Gesetz . . 8 »

*Steuerbefreiung.* Für Aufnahme der Steuerpflicht der Kantonalbank in die Verfassung . . . . . 16 »

Dagegen . . . . . 5 »

Für Steuerpflicht der Hypothekarkasse 11 »

Dagegen . . . . . 8 »

Eventuell für Fallenlassen der Progression bei wohlthätigen Anstalten . . 14 Stimmen.

Dagegen . . . . . 6 »

Eventuell für deren Befreiung nur von der Staatssteuer Mehrheit, d. h. 17 »

Für Befreiung von der Staatssteuer 7 »

Dagegen . . . . . 12 »

Für Aufnahme einer dahergigen Bestimmung in die Verfassung . . . . 8 »

Für Nichtaufnahme . . . . . 13 »

Für Befreiung der Armengüter von der Steuerpflicht nach Antrag *Salvisberg* 5 »

Dagegen . . . . . Mehrheit.

Für fakultative Inventarisirung bei Todesfällen nach Antrag *Herzog* . . . 4 Stimmen.

Dagegen . . . . . 11 »

Art. 87. Herr *Hess* zieht seinen Antrag zurück zu Gunsten eines von Herrn *Eggli* schriftlich noch eingereichten Antrages, welcher lautet:

Die Einschätzung von Grundstücken, welche ausschliesslich landwirthschaftlichen Zwecken dienen, erfolgt auf Grundlage ihrer Ertragsfähigkeit.

#### Abstimmung.

Eventuell für obigen Antrag *Eggli-Hess* . . . . . 11 Stimmen.

Eventuell für Antrag von *Steiger* 7 »

Für Aufnahme des so revidirten Artikels in die Uebergangsbestimmungen, Redaktion vorbehalten . . Grosse Mehrheit.

## X. Revision der Verfassung.

### Art. 88.

Die Verfassung kann auf dem Wege der Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen revidirt werden.

Wenn die Revision der Gesamtverfassung in Folge eines Initiativbegehrens beschlossen wird, so findet eine Neuwahl des Grossen Rathes statt.

Alle die Revision der Verfassung betreffenden Vorlagen unterliegen einer doppelten Berathung im Grossen Rathe.

Herr Dr. *Bähler* hat schriftlich folgenden Antrag eingereicht:

### Art. 88.

a. Der Antrag auf Verfassungsrevision kann sowohl auf ein Initiativbegehren als auf einen Grossrathsbeschluss hin der Volksabstimmung unterbreitet werden;

b. Die Verfassung kann in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen revidirt werden.

c. Im Falle einer Totalrevision wird dieselbe von einem Verfassungsrathe, im Falle einer Partialrevision durch den Grossen Rath vorberathen.

d. Alle die Revision der Verfassung betreffenden Vorlagen unterliegen einer doppelten Berathung.

Herr *Viatte* stellt den Antrag, die Diskussion zu verschieben bis nach Erledigung des Armen- und Gemeindewesens, wird aber von Herrn *Brunner* bekämpft, da eine solche Verschiebung mit nichts motivirt werden könne.

*Abstimmung.*

Für Verschiebung . . . . . 4 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Herr Dr. *Bähler* weist seinen Antrag begründend darauf hin, dass bei dem Ausschlusse der Beamten vom Grossen Rathe ihre Mitwirkung auch bei einer künftigen Verfassungsrevision unmöglich wäre, wenn diese eo ipso dem Grossen Rathe übertragen würde.

Herr Präsident *Brunner* wünscht, dass der Grosse Rath auch die Totalrevisionen vornehme, wenn er selbst sie beschlossen habe.

Herr *Herzog* beantragt die Wahl eines Mitgliedes des Verfassungsrathes auf 4000 Seelen, damit dieser nicht so zahlreich werde wie der künftige Grosse Rath.

Herr Dr. *Schwab* beantragt Rückweisung an die Kommission.

*Abstimmung.*

Für Rückweisung . . . . . 3 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

*Abstimmung über Art. 88.*

Unbestritten und also angenommen ist der Satz, dass für Gesamtrevisionen ein Verfassungsrath gewählt aus allen stimmberechtigten Bürgern ohne jeden Ausschluss aufgestellt werden solle.

Für Wahl eines Verfassungsrathes auf 4000 Seelen  
Grosse Mehrheit.

Für Abstrahirung von einer Vorschrift über die Berathungsart . . . . . Mehrheit.

Herr *von Steiger* findet, auch bei einer Partialrevision sei das Volk vorgängig anzufragen, ob überhaupt etwas revidirt werden solle. Ebenso Herr Dr. *Bähler*.

Herr Präsident *Brunner* stellt einen bezüglichen Gegenantrag, da sonst die Revision ungebührlich erschwert werde, wogegen Herr *von Steiger* bemerkt, dass ohne eine derartige Bestimmung gar kein Unterschied mehr bestehe zwischen einer Partialrevision und der Gesetzgebung, und der Grosse Rath hinsichtlich der Revision mehr Recht als das Volk selbst haben würde. Herr *Berger* ist auch dieser Ansicht.

*Abstimmung.*

Für den Antrag von Steiger-Bähler 10 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 6 »

Herr *Brunner* behält sich vor, auf diesen Beschluss zurückzukommen.

Herr *Rüegg* wünscht Zurückkommen auf den Art. 51 betreffend Lehrerbildung im Sinne des Antrages des Herrn von Steiger.

Die Herren *Rüegg* und *von Steiger* sollen sich bis Montag über die Redaktion des Art. 51 zu einigen suchen und nach dem Wunsche des Herrn Dr. *Schwab* ihre Redaktion alsdann gedruckt vorlegen.

Schluss der Sitzung: 1 Uhr.

*Der Protokollführer:*  
**E. Matthys, Fürsp.**



# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

### Achtundzwanzigste Sitzung.

Montag den 11. Februar 1884,

Morgens 10 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend mit Entschuldigung die Herren *Morgen-*  
*thaler, Sahli* und *Rebmann*.

Von der Buchdruckerei B. F. Haller in Bern ist eine soeben erschienene Broschüre: « Die Lösung der Bürgergutsfrage » betitelt eingelangt und wird an die Mitglieder der Kommission vertheilt.

### Tagesordnung:

#### 1. Zurückkommen auf den Art. 51 des Entwurfes (Lehrerbildung).

Die Herren *Rüegg* und *von Steiger* beantragen nach vorheriger Besprechung folgende Fassung des Artikels:

Art. 51.

Der Staat sorgt für genügende Bildung der Lehrer an Volks- und Mittelschulen.

Wahlfähig an öffentlichen Lehrstellen ist Jeder, welcher die staatliche Patentprüfung bestanden oder einen andern gleichwerthigen Ausweis seiner Befähigung beigebracht hat.

Herr *Rüegg*, als erster Votant, bedauert, dass in der ersten Berathung keine materielle Entscheidung hinsichtlich der Lehrerbildungsfrage gefällt worden. Die Frage sei von besonderer Wichtigkeit und werde auch vielfach besprochen Land auf Land ab. Die Vorberathungskommission könne daher kaum über diesen Punkt ohne einen bestimmten Antrag zu stellen hinweggehen; sie müsse im Gegentheil gerade in dieser Frage Stellung nehmen, um möglichst allen Befürchtungen der Freunde und der Gegner eines Staatsmonopoles für die Lehrerbildung zu begegnen. Ebenso sehr müsse man aber auch das Misstrauen derjenigen zu beseitigen suchen, welche von der Privatschule und ihren Zöglingen die so nöthige Hebung der Volksbildung erwarten.

Dem Wunsche, allen Ansprüchen gerecht zu werden, sei die vorgeschlagene neue Redaktion entsprungen.

Herr Regierungsrath *von Steiger* empfiehlt ebenso die neue Fassung dieses Artikels. Nicht eine besondere Vorliebe für die Privatschule habe ihn veranlasst, schon bei der ersten Berathung den Zusatz zu beantragen, auch solche Lehrer als an öffentliche Schulen wählbar zu erklären, welche ihre Bildung nicht in staatlichen Anstalten erhalten haben. Konkurrenz allein hebe jeden Beruf, und auch im Interesse der Freiheit müsse gegen jede Vergewaltigung, komme sie woher sie wolle, protestirt werden. Immerhin sei die staatliche Prüfung als Hauptsache besonders betont.

Der Antrag der Herren *Steiger* und *Rüegg* wird einstimmig *angenommen*.



**Fernere Tagesordnung:****X. Revision der Verfassung.**

Art. 88.

Die Verfassung kann entweder in einzelnen Theilen oder in ihrer Gesamtheit revidirt werden.

Die theilweise Revision findet auf dem Wege der Gesetzgebung statt. Der Entwurf der revidirten Artikel ist jedoch vom Grossen Rathe stets einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, bei welcher die zweite Berathung nicht vor 6 Monaten nach der ersten erfolgen darf.

Die Revision der Gesamtverfassung findet durch einen Verfassungsrath statt. Sie wird eingeleitet entweder vom Grossen Rathe aus eigener Initiative (Art. 10) oder infolge eines Vorschlagsrechtes der Stimmberechtigten (Art. 7).

Falls die Revision nicht bereits in Gemässheit des Art. 7 durch Volksentscheid beschlossen ist, hat der Regierungsrath die Frage, ob die Revision der Gesamtverfassung stattfinden soll, der Volksabstimmung zu unterstellen.

Wird diese Frage von der Mehrheit der stimmenden Bürger bejaht, so soll der Regierungsrath sofort die Wahl des Verfassungsrathes anordnen und die dazu erforderliche Verordnung erlassen.

Jeder Wahlkreis für den Grossen Rath erwählt je auf 4000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 2000 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Der vom Verfassungsrath berathene Entwurf der Verfassung soll der Volksabstimmung zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden.

Die neue Fassung dieses Artikels wird beantragt von den Herren Dr. *Bähler* und Präsident *Brunner*, welch' Letzterer sie empfiehlt, um seinerseits dem Wunsche Derjenigen entgegen zu kommen, welche einen Unterschied machen wollen zwischen den Berathungen über Gesetze und Verfassung, handle es sich nun um eine theilweise oder um eine totale Revision derselben. Dem Charakter des Bernervolkes entspreche die neue Frist von 6 Monaten, welche zwischen der ersten und zweiten Revisionsberathung liegen müsse; vor weitem Beschränkungen aber sei abzusehen. Daneben habe man mit Rücksicht auf die Wahlfreiheit auch für die Zukunft, jedoch nur für die Gesamtrevision einen Verfassungsrath vorgesehen, in welchen jeder stimmberechtigte Bürger wählbar sein soll. Endlich glaube man, dieser Verfassungsrath solle weniger Mitglieder zählen als der künftige Grosse Rath.

Herr Dr. *Gobat* tritt diesen Anträgen entgegen. Die Partialrevision sei einer totalen gleichzustellen, da es im Grunde sich immer nur um eine mehr oder weniger weitgehende Partialrevision handeln könne. Jede Kommission sei daher entweder einem Verfassungsrathe oder aber dem jeweiligen Grossen Rathe zu übertragen.

Herr Dr. *Gobat* beantragt daher:

- a. Streichung des Wortes « theilweise » in Linie 3.
- b. » der Worte « der revidirten Artikel » in Linie 4.
- c. Streichung von Alinea 3, 4, 5, 6 und 7.

Gegen eine solche Auffassung spricht Herr Präsident *Brunner*: bei einer Totalrevision sei alles bisher Bestehende in Frage gestellt, eine Partialrevision aber beschränke sich auf einzelne bestimmte Artikel und werde für die Zukunft die Regel bilden.

Herr von *Steiger* wünscht eine Zweidrittelmehrheit im Grossen Rath für einen Revisionsbeschluss, wenn kein vorgängiger Volksentscheid infolge eines Initiativbegehrens erfolgt sei. — Die Frist möchte Votant von 6 Monaten auf 3 herabsetzen.

Herr *Frank* ist gegen den Antrag des Herrn von *Steiger*, um die Partialrevision nicht allzu sehr zu erschweren, aber auch gegen den Antrag des Herrn Dr. *Gobat* wegen des Beamtenausschlusses; eventuell beantragt Votant folgende Bestimmung: « Im Falle einer Gesamtrevision ist der Grosse Rath neu zu wählen und zwar ohne Beamtenausschluss während der Dauer der Revisionsdebatten. »

Herr *Hess* möchte die Frage der Revision in jedem Falle zuerst dem Volke vorlegen, damit das Grundgesetz nicht so leicht und oft geändert werde.

Herr *Zyro* befürwortet den eventuellen Antrag des Herrn *Frank*, Herr *Schär* denjenigen des Herrn von *Steiger*.

Herr *Berger* bemerkt, schon 1869 bei Einführung des Referendumsgesetzes habe man gesagt, in Zukunft sei keine Revision mehr nöthig, sondern man werde einfach verfassungsmässige Gesetze erlassen. Aber gerade um einen Unterschied zwischen Verfassung und Gesetz zu machen, sei es angezeigt, dass die Revision etwas erschwert werde, z. B. durch die angeregte Zweidrittelmehrheit im Grossen Rath. Wenn es nöthig sei, werde der Grosse Rath trotz dieser Bestimmung die Revision beschliessen, habe er doch alle wichtigern Gesetze seit 1869 meist sozusagen einstimmig angenommen.

*Abstimmung.*

I. Bereinigung des Antrages *Bähler-Brunner*. Eventuell für Herabsetzung der Frist von 6 Monaten auf 3

16 Stimmen.

Eventuell dagegen . . . . . 8 »

» für Antrag *Steiger* betreffend  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im Grossen Rath . . . . . 16 »

Eventuell dagegen . . . . . 5 »

II. Bereinigung des Antrages *Gobat*. Eventuell für 3 Monate statt 6 Grosse Mehrheit.

Eventuell für Beipflichtung zu Antrag *Steiger* betreffend  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit 18 Stimmen.

Eventuell dagegen . . . . . 5 »

III. Für Antrag *Frank*: Neuwahl des Grossen Rathes ohne Ausschluss von Beamten im Falle einer Gesamtrevision . . . . . 14 »

Dagegen . . . . . 10 »

IV. Definitiv für den amendirten Antrag *Bähler-Brunner* . . . . . 21 »

Definitiv für den bereinigten Antrag *Gobat* . . . . . 5 »

V. Für Antrag Hess auf Volksanfrage vor jeder Revision . . . 2 Stimmen.  
 Dagegen, also für den amendirten  
 Antrag Bähler-Brunner . . . 23 »

Es wird mit grossem Mehr beschlossen, die abgeänderten Steuerartikel jetzt in Wiederberathung zu ziehen, welche nunmehr lauten wie folgt:

#### § 86.

Das Steuerwesen ist durch die Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die direkte Steuer besteht in einer einheitlichen Einkommenssteuer mit mässiger und gerechter Progression. Der Grundsatz der Progression findet jedoch nicht Anwendung bei Gemeindesteuern.

Kleine Vermögen, sowie kleine Einkommen sind der direkten Steuer enthoben.

Die Kantonalbank und die Hypothekarkasse unterliegen der direkten Besteuerung.

Bei der Feststellung der Einkommenssteuer vom Grundeigenthum sind die auf demselben haftenden unterpfändlichen Schulden in Abzug zu bringen.

2. Die Stimmberechtigung verpflichtet zur Bezahlung einer Personalsteuer.
3. Luxusgegenstände und Tabak unterliegen einer besondern Besteuerung.
4. Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden.

#### § 87.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die nicht grundpfändlich versicherten Werthschriften in geeigneter Weise zur Besteuerung herangezogen werden.

In die Uebergangsbestimmungen ist eine Bestimmung folgendes Inhalts aufzunehmen:

Binnen zwei Jahren nach Annahme der Verfassung soll die Einschätzung der Grundstücke einer Revision unterworfen werden.

Herr Dr. *Gobat* glaubt, die Einführung der Progression stehe in Widerspruch mit Ziffer 4 des Referendumsartikels (Art. 8) der neuen Verfassung; zum mindesten müsse man in diesem Art. 8, um allen Missverständnissen vorzubeugen, einschalten: «Progression vorbehalten.» Herr *Brunner* erklärt sich damit einverstanden, und auch die Kommission stimmt dieser Ansicht unter Vorbehalt der Redaktion bei.

Herr *Leuch* verlangt Ausdehnung des Schuldenabzuges bei'm Grundeigenthum auch auf die Gemeindesteuern.

Herr Dr. *Gobat* beantragt Streichung des zweiten Satzes der Ziffer 1 in Art. 86; indem man es den Gemeinden freistellen müsse, auch ihrerseits die Progression einzuführen.

Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, gibt Herr *Scherz* zu bedenken, dass durch Einführung der einheitlichen direkten Einkommenssteuer vielen Gemeinden grosse Steuerkräfte werden entzogen werden, da man die Steuer am Wohnsitz des Steuerpflichtigen beziehen werde. Empfehlenswerther dürfte die Besteuerung des Grundbesitzes am Orte der gelegenen Sache sein. Ferner sollte es nicht heissen: «Kleine Vermögen sowie kleine Einkommen sind der direkten Steuer enthoben,» da es ja keine Vermögenssteuer mehr gebe.

Dieser Auffassung treten die Herren *von Steiger* und *Brunner* entgegen, weil auch bei der einzigen Einkommenssteuer das Vermögen in Einkommen umgesetzt werden muss und in gehöriger Weise versteuert wird, worauf Herr *Scherz* repliziert und endlich Herr *Müller* beantragt, die Redaktionskommission solle die Bedenken des Herrn *Scherz* zu beseitigen suchen.

Herr *Herzog* spricht für die Freiheit der Gemeinden, die Progression ebenfalls einführen zu dürfen; ähnlich Herr Dr. *Schwab*, welcher aber dies dem Gesetz überlassen will.

Herr *von Werdt* ist gegen die Progression bei den Gemeindesteuern, jedenfalls so lange hier kein Schuldenabzug gestattet sei.

Herr *Zyro* ist wie Herr Dr. *Gobat* für Streichung des zweiten Satzes der Ziffer 1, da der ganze Art. 86 nur die Staatssteuer betreffe; daher beantragt *Votant* im Eingange zu sagen: «Das Staatssteuerwesen ist durch die Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen.» Jedenfalls dürfe die Progression nicht in das Ermessen der einzelnen Gemeinden gelegt werden.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass die in Art. 86 ausgesprochenen Grundsätze die Staats- und Gemeindesteuer beschlagen und deshalb ganz allgemein gehalten seien; wolle man dies nicht, so müsse man sagen, dieser Artikel beziehe sich nur auf die Staatssteuern, aber ein innerer Grund hiefür liege eben nicht vor.

Herr *Salvisberg* verlangt jedenfalls Klarheit darüber, ob der Art. 86 auch für die Gemeindesteuern Gültigkeit haben solle.

Herr *von Steiger* ist der Ansicht, die Gesetzgebung solle später sagen, wem die Steuern zu gute kommen sollen, dem Staate oder den Gemeinden; nur da, wo für die letzteren bestimmte Ausnahmen gemacht werden, müsse es gesagt sein, wie dies im vorgeschlagenen § 86 geschehe.

Herr Dr. *Schwab* wünscht Einfügung eines neuen Artikels über die Gemeindesteuern, während Herr *Herzog* diese mit der Staatssteuer behandeln will, da Beide eng zusammenhängen.

Herr *Salvisberg* theilt die Ansicht des Herrn *Zyro*, dass Art. 86 sich bloss auf die Staatssteuer beziehen solle.

Herr *Zyro* spricht für möglichst gleichmässige Vertheilung aller Steuern, was schon Art. 86 der Verfassung von 1846 verlangt habe. Daneben empfiehlt er Progression und Schuldenabzug auch bei den Gemeindesteuern. Für den Schuldenabzug bei den Gemeindesteuern spricht auch Herr *Hess*.

Herr *von Werdt* beantragt Steuerfreiheit der Hypothekarkasse.

Herr *Scherz* eventuell das Nämliche für die Kantonalbank.

#### *Abstimmung.*

Eventuell für Anwendbarkeit des Art. 86 auch auf Gemeindesteuern . . . . . 16 Stimmen.

Eventuell dagegen (also nur auf Staatssteuern) . . . . . 6 »

Eventuell werden (Redaktion vorbehalten) Eingang und der erste Satz der Ziffer 1 des Art. 86 angenommen.

*Zweiter Satz* der Ziffer 1. Eventuell für Antrag *Herzog*, die Progression in das Belieben der Gemeinden zu stellen . . . . . 10 Stimmen.

Eventuell für Antrag *Schwab*, dies dem Gesetz zu überlassen. . . 12 »

Eventuell für Festhalten an diesem Beschluss . . . . . Grosse Mehrheit.

Eventuell für Antrag *Gobat*: Streichung des zweiten Satzes . . Minderheit.

Definitiv für das Ergebniss dieser Abstimmung . . . . . 6 Stimmen.

Definitiv für Festhalten an der heute vorgelegten Redaktion des zweiten Satzes . . . . . Grosse Mehrheit.

Für Antrag *Leuch* (Schuldenabzug bei Gemeindesteuern) . . . . . » »

Im Uebrigen Annahme des Art. 86.

Also ist Art. 86 angenommen, wie er heute im Drucke vorliegt, vorbehältlich Redaktion der Ziffer 1 und den Antrag des Herrn *Leuch*.

Für die Annahme des Art. 87 . . Grosse Mehrheit.

Hinsichtlich der Uebergangsbestimmung beantragt Herr *Jolissaint*, die Frist für Revision der Grundsteuerschätzung auf 1 Jahr herabzusetzen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Schluss der Sitzung: 1 Uhr.

*Der Protokollführer:*  
**E. Matthys**, Fürsp.

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

### Neunundzwanzigste Sitzung.

Dienstag den 12. Februar 1884,  
Morgens 9 Uhr,  
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend *mtt* Entschuldigung: Herr Elsässer.

#### Tagesordnung:

#### Gemeinde- und Armenwesen.

Herr Präsident *Brunner* drückt den Wunsch aus, nächsten Donnerstag, an welchem Tage voraussichtlich die Abstimmung erfolgen werde, die Sitzung erst um  $\frac{1}{2}$  11 Uhr zu beginnen, damit er derselben von Anfang an bis zum Schluss beiwohnen könne.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Namens der während der ersten Berathung niedergesetzten Fünfer-Kommission referirt Herr Präsident *Brunner* und schlägt vor, zunächst das Gemeinwesen zu behandeln, und zwar in erster Linie die Art. 26, 27, 31, 32 und 36, von welchen die

Art. 26 und 36 gleich lauten, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen, die drei andern aber die Organisation der künftigen einheitlichen Gemeinde betreffen. Daran würden sich die Art. 28, 29 und 30 schliessen, welche das Gemeindebürgerrecht behandeln, und zum Schlusse würde man die Gemeindegüter und ihr Schicksal besprechen (Art. 33 und 35). Art. 34 endlich sollte verschoben werden, da er eher zum Abschnitt über das Armenwesen gehöre.

Die Versammlung gibt diesem Vorgehen ihre Zustimmung.

#### Art. 26.

Die bisherige Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Durch das Gesetz kann eine Abänderung derselben im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden vorgenommen werden.

Für einzelne Gemeinden kann eine solche Aenderung nach Anhörung der Betheiligten durch Dekret des Grossen Rathes erfolgen.

Herr *Eggli* wünscht eine redaktionelle Aenderung im ersten Satze, um die territoriale Bedeutung desselben mehr zu betonen; daher beantragt er statt «Kirchspiele und Gemeinden» zu sagen: «Kirchgemeinds- und Gemeindsbezirke».

Herr *von Steiger* beantragt im dritten Satze Streichung des Wortes «solche».

#### Abstimmung.

Für den Antrag *Eggli* . . . Grosse Mehrheit.  
» » » von *Steiger* . . . »

Art. 26 ist also mit diesen zwei Abänderungen angenommen.

## Art. 27.

Die Gemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk ansässigen Einwohner.

In einem und demselben Gemeindebezirke besteht nur eine Gemeinde.

Herr *Salvisberg* wünscht Ersetzung des Wortes «ansässig» durch ein anderes.

Unter Vorbehalt einer daherigen andern Redaktion wird der Artikel angenommen.

## Art. 31.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist Jeder Einwohner nach Mitgabe der kantonalen Vorschriften und der Bestimmungen der Bundesverfassung. Das Stimmrecht kann jedoch nur von solchen ausgeübt werden, welche zu den Gemeindelasten beitragen und eine vorjährige Gemeindetelle bezahlt haben.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, am Schlusse solle es statt «und ihre vorjährige» heissen «und eine vorjährige Gemeindetelle».

Herr *Schlup* stösst sich am Worte «Einwohner»; man könnte aus diesem Ausdruck auch auf das Frauenstimmrecht schliessen.

Herr *Brunner* beruhigt den Vorredner mit dem Hinweis auf die folgenden Worte «nach Mitgabe der kantonalen Vorschriften und der Bestimmungen der Bundesverfassung.»

Herr *Müller* möchte statt: «welche zu den Gemeindelasten beitragen» setzen: «welche in Gemeindesachen steuerpflichtig sind».

Herr *Frank* schlägt statt «vorjährige» die Fassung vor: «die Telle, welche zuletzt fällig war», während Herr *Zyro* diesen Satz, als in das Gemeindegesetz gehörend, hier ganz zu streichen beantragt.

Herr Dr. *Schwab* erinnert daran, dass die Gemeindesteuern an verschiedenen Orten zu verschiedener Zeit fällig werden und möchte, um das Stimmrecht nicht allzusehr zu beschränken, an der vorliegenden Redaktion festhalten.

Herr *Salvisberg* will einfach sagen: «welche gemeindesteuerpflichtig sind», wogegen Herr Dr. *Bähler* opponirt, weil nicht alle Steuerpflichtigen auch zahlen, und Herr *Herzog*, weil nicht Jeder da gemeindesteuerpflichtig sei, wo er wohne.

Herr *Müller* betont, dass nach einem regierungsräthlichen Entscheid die Steuerpflicht und nicht die Steuerquittung den Ausschlag gebe für die Stimmberechtigung.

Aehnlich Herr *Sahli*, welcher hervorhebt, dass nach dem Entwurfe ein eben erst stimmberechtigt

Gewordener vielleicht ein Jahr warten müsste, bis er sein Gemeindestimmrecht ausüben könnte.

Herr *Rebmann* erklärt sich für Verweisung dieser Bestimmung an das Gesetz. — Herr *Schwab* beantragt zu sagen: «wer bezahlt hat».

## Abstimmung.

Allgemein ist man einverstanden, dass die Steuerpflicht vom laufenden Jahre massgebend sein solle.

Herr *Zyro* lässt seinen Antrag fallen und stimmt zu den Anträgen der Herren *Müller* und *Herzog*.

|                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| Für Gemeindesteuerpflichtigkeit . . .                      | 18 Stimmen. |
| » Steuerpflichtigkeit überhaupt . . .                      | 10 »        |
| Für den Antrag <i>Schwab</i> («wer bezahlt hat») . . . . . | 10 »        |
| Dagegen . . . . .                                          | 17 »        |

Herr *Müller* beantragt revidirte Abstimmung. Mit 17 gegen 8 Stimmen wird diese beschlossen.

## Neue Abstimmung.

|                                                        |             |
|--------------------------------------------------------|-------------|
| Für den Ausdruck «gemeindesteuerpflichtig» . . . . .   | 10 Stimmen. |
| Für den Ausdruck «steuerpflichtig überhaupt» . . . . . | 17 »        |

Herr *Sahli* beantragt nun zu sagen, «welche staats- oder gemeindesteuerpflichtig sind,» wofür Herr *von Steiger* setzen möchte: «welche in der betreffenden Gemeinde staats- oder gemeindesteuerpflichtig sind».

Herr Präsident *Brunner* beantragt, diese Frage an die Redaktionskommission zurückzuweisen, was auch beschlossen wird.

Herr *Frank* spricht sich gegen das Stimmrecht Derjenigen aus, welche in der Gemeinde Grundbesitz haben, aber nicht dort wohnen. Ebenso Herr Präsident *Brunner*, welcher einen derartigen Unterschied zwischen dem politischen und dem Gemeindestimmrecht nicht ferner fortbestehen lassen will, wer politisch in einer Gemeinde nicht stimmberechtigt ist, soll es auch nicht für Gemeindesachen sein.

Dagegen sprechen die Herren *von Werdt* und *Hess* für den bisherigen Zustand.

Herr *Schär* möchte zurückkommen auf das Stimmrecht Derjenigen, welche gar nichts an die Gemeindelasten zahlen.

Herr *Jolissaint* beantragt Verweisung an das Gesetz.

Herr *Salvisberg* ist wie die Herren *von Werdt*, *Hess* und *Schär* auf dem Boden des alten Satzes: «Wer zahlt, der befiehlt».

Herr *Scherz* findet, diese Detailberathung sei viel zu weitführend für die Kommission sowohl als für den Verfassungsrath. Er beantragt einfach zu sagen:



« Die Stimmberechtigung in der Gemeinde wird nach Mitgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebung geordnet. »

Dieser Antrag wird unterstützt von den Herren *Brunner*, *Jolissaint* und *Affolter* und sodann mit grosser Mehrheit angenommen.

#### Art. 32.

Die Gemeindereglemente werden bestimmen, in welchen Fällen zu einem gültigen Beschlusse über Veräusserungen und Erwerbungen von Liegenschaften, Anleihen und Aktienzeichnungen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich sind.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Herr Präsident *Brunner* empfiehlt diese Fassung, falls nicht diese Vorschriften einfach an die Gesetzgebung verwiesen werden.

Herr *Eggli* will den Artikel als in die Gesetzgebung gehörend streichen; jedenfalls sei es gefährlich, die Gemeindereglemente bestimmen zu lassen, in welchen Fällen  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich seien.

Herr Dr. *Schwab* beantragt, statt: « Die Gemeindereglemente werden, » zu sagen: « Das Gesetz wird bestimmen. »

Die Herren *Salvisberg* und *Sahli* sprechen sich für Streichung aus.

#### Abstimmung.

|                                                                                 |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Eventuell für Aenderung der Vorlage (Gesetz statt Gemeindereglemente) . . . . . | Grosse Mehrheit. |
| Definitiv für Festhalten . . .                                                  | 1 Stimme.        |
| » » Streichung im Sinne der Verweisung an die Gesetzgebung . . . . .            | Grosse Mehrheit. |

#### Art. 36.

Die Organisation der Gemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

Wird angenommen.

#### Art. 28.

Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Staatsbürgerrechts. Niemand kann Bürger des Kantons sein, ohne Bürger einer bernischen Gemeinde,

und umgekehrt, Niemand Bürger einer bernischen Gemeinde, ohne Bürger des Kantons zu sein.

Herr *Eggli* betont, dass die « Gemeinde » in Zukunft nur als Inbegriff der innerhalb eines gewissen Bezirkes Wohnenden aufzufassen sein werde und beantragt daher zu sagen: « Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Staatsbürgerrechts. Den zweiten Satz möchte Votant als überflüssig streichen.

Herr *Berger* spricht für den Entwurf, welcher sich richtig und natürlich ausspreche.

Herr Dr. *Gobat* sagt, für das Kantonsbürgerrecht sei es gleichgültig, ob Einer einer politischen Gemeinde angehöre, wenn er nur an einem Orte das Bürgerrecht besitze. Das Indigenat müsse an die Erde gebunden sein und dürfe nicht nur gleichsam in der Luft schweben. Er beantragt, die Art. 28, 29 und 30 von hier weg unter den Abschnitt « Staatsgrundlagen » zu versetzen.

Herr *Zyro* spricht für die Fassung des Entwurfes, welcher allgemein verständliche, schon seit dem Tagatzungsbeschluss vom 13. Juli 1819 über Ertheilung und Beurkundung des Schweizerbürgerrechts und seither in allen verwandten Erlassen gebrauchte Ausdrücke enthalte.

Herr *Eggli* zieht aus redaktionellen Gründen seinen Antrag zurück, so berechtigt der von ihm beantragte Ausdruck nach Mitgabe des Gemeindegesetzes von 1852 auch wäre.

#### Abstimmung.

|                                                                            |             |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Für Festhalten des zweiten Satzes                                          | Mehrheit.   |
| Für Beibehaltung der Bestimmungen unter dem Abschnitt « Gemeindewesen »    | Mehrheit.   |
| Für den Antrag Gobat auf Verlegung in den Abschnitt « Staatsgrundlagen » . | Minderheit. |

#### Art. 29.

Die Bürger einer Gemeinde und ihre Nachkommen behalten diese Eigenschaft, so lange sie nicht in das Bürgerrecht einer andern Gemeinde des Kantons eintreten.

Herr *Zyro* beantragt nach « des Kantons » Einschaltung der Worte: « oder eines andern Staates ».

Herr Präsident *Brunner* glaubt, diese Frage sei im Art. 6 zu lösen. Dazu bemerkt er, dass in Zukunft Niemand mehr in mehreren Gemeinden zugleich Bürger sein könne.

Herr *Müller* verlangt, dass der Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht auch betont werde, und wünscht daher, dass hier auf Art. 6 verwiesen werde. Im Fernern beantragt Votant, den Art. 29 hinter den Art. 30 zu versetzen.



Herr *Eggli* beantragt Aufnahme des bestimmten Satzes: «Niemand kann Bürger verschiedener Gemeinden sein.»

Herr Präsident *Brunner* glaubt, man sollte zu Art. 30 einen Zusatz in diesem Sinne machen.

Herr *Berger* bemerkt, heute stelle man ein neues Prinzip für die Ertheilung, beziehungsweise die Erwerbung des Bürgerrechts auf. Daher werde in Art. 30 die Einwohnergemeinde an die Stelle der bisherigen Bürgergemeinde gesetzt. Dies sei der Hauptpunkt der Anträge der Fünferkommission, dass die Ertheilung des Bürgerrechts nicht mehr von der Willkür der Gemeindegossen abhänge. Schon alt-Landammann Blösch habe in seinen «Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform» im Jahre 1848 gesagt: «Die heutige Einwohnergemeinde ist ihrem Principe nach nichts anderes, als die alte Bürgergemeinde.» Freilich habe Herr Blösch damals nicht gewagt, daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Votant würde persönlich in Betreff des Kantonsbürgerrechts mit Herrn Gobat stimmen, glaubt aber nicht an einen Erfolg im Volke.

Herr *von Steiger* glaubt, es solle Jemand sein früheres Bürgerrecht beibehalten können mit Ausnahme der Armengenossigkeit.

Unter Vorbehalt des Art. 6 wird Art. 29 angenommen.

#### Art. 30.

Das Gemeindebürgerrecht besitzen:

1. Diejenigen, welche gegenwärtig Bürger der Gemeinde sind und ihre Nachkommen;
2. diejenigen Kantonsbürger, welche bei Inkrafttreten der Verfassung in der Gemeinde Grundeigenthum besitzen und seit wenigstens zwei Jahren daselbst niedergelassen sind;
3. diejenigen Kantonsbürger, welche seit fünf Jahren, ohne Unterstützung von Seite einer Armenbehörde, in der Gemeinde wohnen.

Das Gemeindebürgerrecht wird in Zukunft erlangt:

1. Durch Erwerbung von Grundeigenthum und zweijährige Einwohnung in der Gemeinde;
2. durch fünfjährige ununterbrochene Einwohnung, im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und ohne Belästigung der Gemeinde.

Herr Präsident *Brunner* macht aufmerksam, dass es im Eingange heissen solle: «Das Gemeindebürgerrecht besitzen» statt «haben»; ferner sei im zweiten Theile unter 1° zweijährige und unter 2° fünfjährige Einwohnung zu setzen, was übrigens in der gedruckten Vorlage bereits korrigirt sei.

Herr Dr. *Schwab* erklärt, die Fünferkommission sei aus praktischen Gründen von den in der ersten Berathung angenommenen Anträgen des Hrn. Dr. Gobat abgewichen. Dem alten Kantonstheil fehle die freie Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la

Niederlassung für die Armen, daher wäre seine Armen-gesetzgebung für den Jura unmöglich. Der Staat müsse das Bürgerrecht öffnen, dies allein ermögliche die freie Niederlassung und die gewünschte neue Gemeinde. Erweitert sich aber die Bürgergemeinde, so müssen ihr auch die Bürgergüter überliefert werden, mit andern Worten, die alte Bürgergemeinde muss in der neuen einheitlichen Gemeinde aufgehen.

Herr Dr. *Gobat* stellt den Abänderungsantrag, den letzten Satz des ersten Abschnittes zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

«Auf die zu vertheilende Ablösungssumme haben Anspruch diejenigen Bürger, welche im Jahre 1883 im Kanton Bern ihren Wohnsitz hatten.»

Herr Pfarrer *Frank* glaubt, Art. 29 und Ziff. 1 des ersten Theiles des Art. 30 enthalten im Grunde die nämliche Bestimmung. Auch möchte er für den Grundbesitz die gleiche Frist zur Erwerbung des Bürgerrechts wie für alle andern Einwohner, da nur zu leicht der Grundbesitz zur Umgehung der fünfjährigen Frist missbraucht werden könnte.

Herr *Sahli* wünscht Aufnahme des Vorbehaltes der Naturalisation, da der Artikel doch nur von Kantonsbürgern sprechen wolle.

Herr *Zyro* vermisst die Erwähnung der Frauen.

Herr Präsident *Brunner* glaubt nicht, dass diese besonders erwähnt werden müssen, da selbstverständlich die Frau dem Stande des Mannes folge mit alleiniger Ausnahme der politischen Rechte, es sei dies nicht nur inländisches, sondern internationales Recht.

Herr *Berger* möchte auch im zweiten Theil den Ausdruck «Kantonsbürger» aufnehmen.

Herr Präsident *Brunner* hält dies für unnöthig; fraglich könne nur sein, ob, wenn ein Schweizerbürger die Naturalisation wünsche, die fünfjährige Frist erst zu laufen anfangen oder ob die frühere Zeit der Einwohnung mitzuzählen sei.

Herr *Sahli* bemerkt, bei einem Kantonsfremden könne von einer «Belästigung der Gemeinde» gar keine Rede sein, und wünscht daher Erwähnung der Naturalisation in einer neuen Ziffer 3: «durch Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht unter Vorbehalt der Naturalisation mit Einkauf.»

Herr *Niggeler* glaubt auch, die zweite Hälfte des Artikels beziehe sich nur auf Kantonsbürger, und möchte daher ebenfalls die Naturalisation erwähnen.

Herr Präsident *Brunner* beantragt, diese Fragen bei Art. 6 zu behandeln und hier bloss darauf zu verweisen.

Die Anträge der Herren *Sahli* und *Brunner* werden mit Mehrheit angenommen.

Herr *Eggli* beantragt Fallenlassen des Unterschiedes zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern. Zudem wünscht er im zweiten Theil die

Einschaltung des Wortes « neue » vor Gemeindebürgerrecht.

Herr *Herzog* beantragt eventuell auch in Ziffer 2 des ersten Theiles zu sagen: « ohne Belästigung der Gemeinde, » indem ja auch Grundbesitzer, wiewohl nur kleinere, vielfach von den Gemeinden unterstützt werden.

*Abstimmung.*

1. Einverstanden ist man, dass die Worte « im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und ohne Belästigung der Gemeinde » auch für den Grundbesitz gelten sollen, und dass das Kantonsbürgerrecht auch für den zweiten Abschnitt gelten solle.

2. Für Unterscheidung zwischen Grundbesitz und Nichtgrundbesitz . . . . . 18 Stimmen.

Für Fallenlassen dieses Unterschiedes . . . . . 11 »

Art. 30 ist somit unter Vorbehalt anderer Redaction angenommen.

Der Antrag des Herrn *Müller*, den Art. 29 nach dem Art. 30 zu setzen, wird angenommen.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten.

*Der Protokollführer:*  
**E. Matthys, Fürsp.**

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Dreissigste Sitzung.

Mittwoch den 13. Februar 1884,  
Vormittags 9 Uhr,  
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitze des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend mit Entschuldigung die Herren Dr.  
*Bähler* und *Schlup*.

### Tagesordnung:

#### Bürgerliche Nutzungsgüter.

##### Art. 35.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Steuer zu Bestreitung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse erhoben wird, darf keine Vertheilung von Nutzungen irgend welcher Art stattfinden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Nutzungen vertheilt werden dürfen, ist durch ein Gesetz Vorsorge zu treffen, dass dieselben vorzugsweise den ärmern im Gemeindsbezirke wohnenden Gemeindebürgern zukommen.

##### Art. 35<sup>a</sup>.

Unter allen Umständen ist den gegenwärtigen Nutzniessern bis zu ihrem Absterben alljährlich der

Werth ihrer Nutzungen nach den zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehenden Reglementen zu entrichten.

Ueber diese Anträge referirt Namens der Fünferkommission Herr Präsident *Brunner*. Die Frage, eine höchst schwierige, sei schon vielfach erörtert worden und könne je nach der grundsätzlichen Auffassung in gutem Treuen verschieden beantwortet werden, am allerwenigsten am Platze sei die Leidenschaft, mit der von gewisser Seite in dieser Sache gefochten worden sei. Die Hauptfrage sei, ob die bürgerlichen Nutzungsgüter noch heute den öffentlichen *Ortszwecken* dienstbar gemacht werden dürfen oder ob sie nach und nach private Korporationsgüter mit personaler Nutzungsberechtigung der Bürger geworden seien. Bei den Ausscheidungen seien diese Güter jedenfalls nicht als reine Privatgüter behandelt worden, sonst hätte man sie weder untheilbar erklären, noch einer Gemeinde zuerkennen können, welche mit öffentlichen Attributen ausgestattet war. Wenn man nun in Zukunft eine einheitliche Gemeinde haben wolle, so müsse die bisherige Bürgergemeinde in der neuen Gemeinde aufgehen und das Vermögen der Bürger- und Einwohnergemeinde auf sie übergehen, wobei immerhin aus Billigkeitsrücksichten den bisherigen Nutzniessern bis zu ihrem Absterben der fernere Genuss ihrer Nutzungen zu gestatten wäre. Ein solcher Kompromiss sollte von Jedermann angenommen werden können.

Dieser Anschauung der Fünferkommission principiell entgegengesetzt sei die Ansicht, die Bürgergemeinde habe an ihrem Nutzungsgut Privateigenthum erworben in dem Sinne, dass es ihr ausschliesslich verbleiben müsse, auch wenn sie jeden öffentlichen Charakters entkleidet werden sollte, der Staat habe kein Recht mehr, die Verwendung der Bürgergüter zu allgemeinen örtlichen Zwecken zu verlangen. Das Verfügungsrecht über jene stehe vielmehr einzig und allein den Bürgern zu nach Mitgabe der Ausscheidungsverträge. Mit dieser Auffassung sei aber — fährt Herr Brunner fort — eine grosse Gefahr verbunden, indem man mit der Erklärung der Nutzungs-

güter als reine Privatgüter diese zugleich auch als theilbar anerkenne. Eine Theilung sei aber entschieden zu verwerfen, indem sie dem Einzelnen nichts nütze, dem allgemeinen Wohl aber höchst schädlich sei. Zu einer solchen Theilung aber führen die Anträge der Herren von Steiger und Hess. Die Antragsteller selbst wünschen zwar diese Konsequenz durch Aufnahme der Untheilbarkeitserklärung der burgerlichen Nutzungsgüter zu vermeiden, allein in Wirklichkeit würde die Macht der Umstände, wie seiner Zeit bei den Rechtsamegütern, früher oder später doch dazu führen.

In dieser Frage sei jedenfalls ein grundsätzlicher Entscheid nothwendig, über untergeordnete Fragen in der Ausführung könne man dann immerhin einen Kompromiss schliessen. — Die Vorschläge des Herrn Dr. Gobat seien von der Fünferkommission hauptsächlich desswegen abgelehnt worden, weil sie die neue Gemeinde allzusehr belasten würden und dem Einzelnen doch von geringem Nutzen wären. Im Uebrigen verweist Herr Brunner auf die von ihm über diesen Gegenstand geschriebene Schrift.

Herr von Steiger begründet folgende von ihm und Herrn Hess eingebrachten Anträge:

#### Art.

Die bisherigen Burgerschaften und burgerlichen Corporationen bestehen als Corporationen fort. Ihr Vermögen ist ihnen als untheilbar gewährleistet, und es steht ihnen unter der Aufsicht des Staates ausschliesslich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Jedoch sind daraus vorab die Kosten der Armenpflege ihrer Corporationsgenossen zu bestreiten.

Es steht der Corporation frei, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, der Einwohnergemeinde (Ortsgemeinde) abzutreten.

Die Reglemente über die Verwaltung der Corporationsgüter sind innert drei Jahren der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterbreiten. Die Nutzungsberechtigung soll auf alle in der Schweiz. Eidgenossenschaft wohnenden Corporationsgenossen beiderlei Geschlechts, unter Vorbehalt des reglementarischen Alters, ausgedehnt werden.

Zur Begründung dieser Anträge bringt Herr von Steiger an: Er anerkenne, dass man auf beiden Seiten aus Ueberzeugung und in redlicher Absicht die vorliegende Frage untersuche. Allein vor Allem müsse man Rücksicht nehmen auf das, was das Rechtsbewusstsein des Volkes im Grossen und Ganzen uns sage. Jedenfalls können in dieser Frage die Anschauungen sehr auseinander gehen, wie schon die erste Berathung zur Genüge gezeigt habe. Verträge zwischen Gemeinden seien ebenso sehr zu achten als solche zwischen Privatpersonen. Nach den Anträgen der Fünferkommission trete anscheinend keine wesentliche Aenderung ein, im Grunde aber finde doch eine Wegnahme der Güter hier und eine Zutheilung derselben dort statt. Der Standpunkt der hierseitigen Antragsteller sei einfach folgender: Die Ausscheidungsverträge seien unanfechtbare Civilverträge; dies sei auch die Anschauung des Volkes im Allgemeinen. Eine andere Auffassung wäre eine Gefahr

für die Moral des Volkes, indem sie seinen Glauben an das Recht erschüttern würde. — Dagegen sollen die Burgerschaften in Zukunft nicht mehr Gemeinden heissen, sondern Korporationen, was sie grossentheils in unserm Kanton schon seien.

Die Entstehung der Gemeinden sei eine sehr verschiedene gewesen; die Güter bestehen nicht mehr überall; an einzelnen Orten seien sie ganz, an andern theilweise vertheilt worden. Nun wäre es eine Unbilligkeit, wenn diejenigen, welche die Güter zusammengehalten, also die Ehrlicheren oder die weniger Pfliffigen, leiden sollten. In jedem einzelnen Falle genau die Entstehung der Güter nachzuweisen, sei theils geradezu unmöglich, theils würde ein solcher Versuch einer Menge von Prozessen und andern Missständen rufen.

Hinsichtlich der *Verwendung der Güter* sollte eine Verständigung möglich sein. Bis jetzt seien vielfach Uebelstände vorgekommen, wie der, dass in einzelnen Burgergemeinden die Bürger einfach auf ihre Nutzungen sich verlassen, während ihre armen Angehörigen von der betreffenden Ortsgemeinde oder dann von einer andern unterstützt werden müssen.

In Zukunft sollen Eigenthum und Verwaltung der Nutzungsgüter bei der Burgergemeinde bleiben nach Massgabe der Ausscheidungsverträge, daneben aber solle sie die Pflege ihrer Armen übernehmen und erst nach stiftungsgemässer Benutzung der Güter einen allfälligen Ueberschuss vertheilen dürfen.

Im Fernern sei nach diesen Anträgen die Nutzung nicht mehr an den Wohnsitz in der Gemeinde gebunden; in Folge dessen werden viele Klagen über Sitzen auf dem Bürgernutzen, Frühheirathen um des Bürgernutzens willen etc. schwinden.

Ferner sei die Möglichkeit gegeben, dass die Burgergemeinden ihre Güter freiwillig der Ortsgemeinde abtreten, was verschiedene Gemeinden bald thun werden, um weniger Arbeit zu haben.

Diese Vorschläge bieten endlich einen grossen Vortheil für den Jura, indem sie an seinen Verhältnissen beinahe nichts ändern würden. Votant wünscht zum Schlusse, dass man den praktischen Boden nicht verlasse, das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes schone und die Gebote der Klugheit nicht ausser Augen lasse.

Herr Dr. Schwab glaubt, dass die Anträge von Steiger-Hess bald zur Auflösung der Burgergemeinden führen werden und könnte sie daher als Uebergang zur Aufhebung derselben begrüssen. Allein diese Vorschläge können namentlich vom Jura nicht angenommen werden. Dort bestehen vielfach gar keine Burgergemeinden mehr, anderwärts sei das System der « Communes mixtes » eingeführt und die noch bestehenden Burgergemeinden seien vielfach für das öffentliche Wohl eingetreten, so z. B. im Armenwesen, beim Bau der Jurabahnen etc. Mit diesen Vorschlägen sei im Jura keine Aenderung im Interesse des gemeinen Wohls denkbar. Schaffe man die einheitliche Gemeinde ganz und voll nach den Anträgen der Fünferkommission und der Jura würde zufrieden sein.

Herr Präsident Brunner erinnert daran, dass es sich jetzt zunächst um die grundsätzliche Berathung handle.

Herr *Berger* schätzt seine engere Heimath, das Emmenthal, glücklich, dass sie keine Bürgergüter besitze. Ueberall seien früher alle burgerlichen Rechte nicht an die Person, sondern an den Grundbesitz gebunden gewesen, sowohl in den Städten, als auch in den Landgemeinden, mit andern Worten, die Bürgergüter seien früher Eigenthum der Territorialgemeinde und nicht der Personalgemeinde gewesen. Auch alt-Landammann Blösch habe dies in seiner zitierten Broschüre anerkannt und es als unrecht angesehen, dass die Güter der alten Realgemeinde an die Bürgergemeinde übergegangen. Im Interesse des öffentlichen Wohls habe man schon oft Rechte umgestossen, deren Inhaber sie für wohlverworbene gehalten haben (Twingherrenstreit, Klösteraufhebung, Bettelordnungen, Liquidation der Zehnten und Bodenzinse etc.). Ueber die rechtliche Natur der Bürgergüter herrschen im konservativen wie im radikalen Lager ganz verschiedene Anschauungen. So habe bei der Bundesrevision von 1872 der konservative Waadtländer Rambert den Antrag eingebracht, dass in der ganzen Eidgenossenschaft kein Bürgernutzen vertheilt werden dürfe, so lange in der betreffenden Gemeinde Tellen zu öffentlichen Zwecken bezogen werden. Die Ausscheidung von 1852 habe sich nach den damaligen Verhältnissen vollzogen, heute aber seien die öffentlichen Bedürfnisse nicht nur zahlreicher, sondern auch viel grösser als damals. Die Bürgergutsfrage hänge aufs Engste mit dem Armenwesen zusammen, so dass die Lösung der heutigen Frage auch die Grundlage bilden werde für die Lösung der Armenfrage.

Herr *Herzog* erklärt sich mit den Anträgen der Herren von Steiger und Hess einverstanden, denn er glaubt, die Annahme der Anträge der Fünferkommission würde sicher zur Verwerfung der ganzen Verfassung führen.

Herr *Hess* sagt, er strebe im Grunde das Nämliche an, wie die Fünferkommission, nur möchte er auf einem andern, billigeren und friedlicheren Wege an's Ziel gelangen. Nach seinen langjährigen Beobachtungen seien die Bürgergüter kein Glück für ein Gemeinwesen.

Herr Präsident *Brunner* glaubt nicht, dass die Annahme der Fünferanträge viele Prozesse heraufbeschwören würde, indem ja die Grundlage in den Ausscheidungsverträgen gegeben sei. Der Antrag Rambert bei Anlass der ersten Bundesrevision sei ganz richtig, aber damals das Ganze gefährdend gewesen und deshalb beinahe ausschliesslich von den Gegnern der Revision unterstützt worden, und zwar um diese zu Falle zu bringen. Endlich solle man sich hüten zu sagen, wegen dieses oder jenes Punktes, mit dem man nicht einverstanden, werde die ganze Verfassung verworfen werden, am Ende könne man ja, um dieser Alternative aus dem Wege zu gehen, gruppenweise über den Entwurf abstimmen lassen, was überhaupt viel demokratischer als die Abstimmung in globo sei.

Herr *Niggeler* spricht für die Anträge der Fünferkommission und beruft sich auf alt-Bundesrath Dubs,

das Beispiel der romanischen Schweiz und auf Schaffhausen, welcher Kanton schon seit 1852 verfassungsmässig dasjenige habe, was wir mit diesen Anträgen anstreben.

Herr *Jolissaint* erklärt die Anträge der Herren von Steiger und Hess als unannehmbar für den Jura. Votant stimmt zum Antrag der Fünferkommission hauptsächlich wegen des glücklichen Ineingreifens der Gemeindeorganisation und derjenigen des öffentlichen Unterstützungswesens, sowie wegen der Ermöglichung der freien Niederlassung im ganzen Kanton. Der liberale Jura wolle die Einheit des ganzen Kantons im Armenwesen, sobald die Gemeinden, welchen die Unterstützung obliege, die nöthigen Mittel erhalten, den neuen Anforderungen genügen zu können, und sobald dem Armen wie dem Reichen das Recht freier Niederlassung im ganzen Kanton gesichert werde. In den Anträgen von Steiger-Hess liege ein Rückzug und Widerspruch, da Herr von Steiger in der ersten Berathung durch Erleichterung der Zulassung der Einwohner zum Bürgernutzen die Bürgergemeinden öffnen wollte, während er sie heute in eine hermetisch abgeschlossene Privatkorporation umwandeln wolle. Nothwendiger Weise würden dadurch die Bürgergüter ihres öffentlichen Charakters gänzlich entkleidet und ihrem ursprünglichen Zwecke, die öffentlichen Ausgaben, namentlich die Armenpflege zu bestreiten, vollständig entfremdet. Dann können diese Güter unter die berechtigten Familien vertheilt werden und die Einwohnergemeinden werden die Ausgaben für die Armen mittelst Steuern decken müssen.

Für den Fall der Annahme der Anträge von Steiger-Hess behält sich Herr Jolissaint das Recht vor, Zusatzanträge zu denselben zu stellen.

Herr *Frank* hofft auf Einigung zur Lösung der Bürgergutsfrage auch auf dem Boden der Anträge von Steiger-Hess. Darüber seien ja Alle einig, dass die Bürgergüter erhalten werden müssen, nur in der Frage über ihre Verwendung gehe man auseinander.

Um eine Einigung zu ermöglichen, stellt Herr Frank folgende Abänderungs- beziehungsweise Zusatzanträge:

1. Am Ende des letzten Satzes seien die Worte: « beiderlei Geschlechts unter Vorbehalt des reglementarischen Alters » zu streichen und dafür zu setzen: « per Kopf ».

2. Eventuell sei folgende Zusatzbestimmung aufzunehmen: « *Das Korporationsorgan, welches die Verwaltung der Korporationsgüter besorgt, beziehungsweise über Abtretung derselben beschliessen kann, wird aus den stimmbfähigen Korporationsangehörigen gebildet, welche in der Gemeinde wohnen.* »

3. Am Ende des dritten Absatzes sei nach « abzutreten » noch folgender Satz beizufügen: « *In diesem Falle soll dem Armengut der Gemeinde wenigstens ein Drittel des freien Vermögens zugetheilt werden.* »

In erster Linie will zwar Herr Frank zu den Anträgen der Fünferkommission stimmen, doch glaubt er, auch die Anträge von Steiger-Hess führen zu dem nämlichen Ziele, nämlich zur Abtretung der burgerlichen Nutzungsgüter an die Einwohnergemeinde,



nur sei der erste Weg kürzer als der zweite, dafür aber auf diesem die Abtretung eine freiwillige, auf jenem eine erzwungene.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Verschiedenheit der zwei einander gegenüberstehenden Systeme wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten Brunner beschlossen, sich darüber schlüssig zu machen, wie weiter zu progrediren sei.

*Abstimmung.*

Dafür: sich vor Allem darüber auszusprechen und zu entscheiden, auf welcher Grundlage die Detailberathung vorzunehmen sei . . . Grosse Mehrheit.

Herr *Salvisberg* erklärt, heute für die Anträge von Steiger-Hess zu stimmen, um nicht das ganze Verfassungswerk zu gefährden. Sobald wir die Initiative haben werden, werde schon der günstige Moment kommen, die Bürgergutsfrage für sich grundsätzlich zu lösen. Uebrigens ermöglichen auch diese Anträge die freie Niederlassung, was ein grosser Gewinn sei.

Herr *von Steiger* verwahrt sich gegen die Zulage, den Rückzug angetreten zu haben.

*Abstimmung*

darüber, ob man auf Grundlage der Anträge der Fünferkommission oder derjenigen der Herren von Steiger und Hess weiter berathen wolle.

Für Eintreten auf Grundlage der Anträge der Fünferkommission . . . 12 Stimmen.

Für Eintreten auf Grundlage der Anträge von Steiger-Hess . . . 13 »

Herr Präsident *Brunner* gibt die Erklärung zu Protokoll, dass er als Präsident nicht gestimmt habe; andernfalls würde sich Stimmengleichheit ergeben

haben. — Jedenfalls, fügt Herr Brunner bei, werden die Anträge der unterlegenen 12 als Minderheitsantrag vor den Verfassungsrath gebracht werden.

Es wird Schluss verlangt.

Für Fortfahren . . . . . 12 Stimmen.  
» Schluss . . . . . 11 »

Herr *Berger* stellt folgenden Zusatzantrag zu Absatz 2 des Antrages von Steiger-Hess:

« Der Ertrag dieses Vermögens wird seiner Bestimmung gemäss verwendet. Jedoch sind daraus die Kosten der Armenpflege (Korporations- und Gemeindearme) zum Voraus zu bestreiten. »

In Begründung dieses Antrages sagt Herr Berger, man habe s. Z. anlässlich des bekannten Lamlinger-Rekurses gesagt, der Bürgernutzen dürfe an auswärts wohnende Bürger nicht versendet werden, weil ein solches Verfahren rasch zur Theilung der Bürgergüter führen würde. Statt dies in Zukunft zu thun, solle man lieber die ortsanwesenden Armen, seien sie Bürger oder nicht, aus dem Bürgergut unterstützen.

Hier wird abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

---

*Der Protokollführer.*  
**E. Matthys**, Fürsp.



# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Einunddreissigste Sitzung.

Donnerstag den 14. Februar 1884,  
Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr,  
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Es fehlt Niemand.

### Tagesordnung: Bürgerliche Nutzungsgüter.

(Fortsetzung.)

Herr *Jolissaint* stellt zu den gestern angenommenen Anträgen der Herren *von Steiger* und *Hess* folgende Zusatzanträge:

Art. 30 <sup>a</sup>.

In den Gemeinden, wo eine Steuer zu Bestreitung der Armenpflege erhoben wird, ist der Ertrag der Bürgergüter, nach Abzug der Unterstützungskosten für die bürgerlichen Armen, bis zum Belaufe dieser Steuer und im Maximum von  $\frac{1}{2}$  ‰, der Einwohnergemeinde abzutreten.

Art. 30 <sup>b</sup>.

Das Bürgerrecht soll in Zukunft auf Verlangen ertheilt werden:

1. denjenigen Kantonsbürgern, welche seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst Grundeigenthum besitzen und im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind;
2. denjenigen Kantonsbürgern, welche seit fünf Jahren ohne Unterbrechung und ohne Belästigung der Gemeinde daselbst niedergelassen und im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind.

Die Burgeraufnahme von Kantonsbürgern, welche nicht in diese zwei Kategorien gehören, sowie von Kantonsfremden, ist durch das Gesetz im Sinne der Erleichterung der Bürgerrechtserlangung zu ordnen.

Herr Präsident *Brunner* glaubt nicht, dass diese Anträge vereinbar seien mit den gestern angenommenen Vorschlägen der Herren von *Steiger* und *Hess*. Sie nehmen so ziemlich den gestern abgelehnten Standpunkt der Fünferkommission ein.

Herr *Jolissaint* führt zu Begründung seiner Anträge an: Das von der Fünferkommission mühsam ausgearbeitete System, welches zu einer Lösung der mit einander so eng zusammenhängenden Fragen der Gemeindeorganisation, der Armenunterstützung und der freien Niederlassung geführt hätte, sei durch die grundsätzliche Annahme der Anträge von *Steiger* und *Hess* umgestürzt worden. Durch Schliessung der Bürgergemeinden und dadurch, dass man ihre Güter auch fernerhin ihrem ursprünglichen Zwecke, die öffentlichen Ortsausgaben zu bestreiten, entziehen wolle, werden die 1833, 1846 und namentlich 1852 begangenen Fehler und Unbilligkeiten zum Nachtheile der Einwohnergemeinde von Neuem gutgeheissen. Namentlich für den Jura sei der gestrige Beschluss unannehmbar. — Um die Verhandlungen zu vereinfachen und um ein Einverständniss zu fördern, erklärt Votant, für den Augenblick nur auf seinem ersten Zusatzartikel 30 <sup>a</sup>. bestehen zu wollen. Wenn die Kommission diesen Artikel annehme, so können

die liberalen Vertreter des Jura mit mehr Erfolg auf Vereinheitlichung und Annahme der neuen Verfassung hinwirken.

Herr *Berger* erklärt, dass er grundsätzlich mit Herrn *Jolissaint* einig gehe und stellt den Antrag, den Art. 30 a. des Herrn *Jolissaint* mit Streichung der Worte: «und im Maximum von  $\frac{1}{2}$  0/00» anzunehmen.

Herr Präsident *Brunner* glaubt, man habe gestern ein vollständiges System grundsätzlich angenommen, so dass jetzt keine wesentliche Aenderung mehr möglich sei, dagegen behalte auch er sich die grundsätzliche Bestreitung im Verfassungsrathe vor, und auf diesen Standpunkt sollten sich alle seine Gesinnungs-genossen stellen.

Herr *Niggeler* bestreitet die Richtigkeit dieser Anschauung; jedenfalls könne man heute beschliessen, dass ein Theil des Ertrages der burgerlichen Nutzungsgüter der Armenpflege zu Gute kommen solle.

Herr *von Steiger* ist der gleichen Ansicht wie Herr Präsident *Brunner*; das System, wie es gestern angenommen worden sei, müsse man unverändert vor den Verfassungsrath bringen. Doch solle damit nicht ausgeschlossen sein, auch das andere System dem Verfassungsrathe vorzulegen.

Herr *Berger* theilt die Ansicht des Herrn *Niggeler*, namentlich hinsichtlich der Armenpflege, da ja schon jetzt die Burgergemeinde an die Lasten der örtlichen Armenpflege etwas beitrage.

Ebenso Herr *Jolissaint*. Wenn gar kein Beitrag der Burgergüter an öffentliche Zwecke beschlossen werde, so sei an eine Annahme der Verfassung, wenigstens im Jura, gar nicht zu denken. Irgend ein Ausgleich müsse gefunden werden.

Herr *Berger* zieht seinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn *Jolissaint* zurück.

Herr *Elsässer* erklärt, der Antrag von *Steiger-Hess* sei das Ultimatum der burgerlich Gesinnten; werde dieser wieder angetastet, so behalte er sich vor, einfach die Beibehaltung des Art. 69 der jetzigen Verfassung zu beantragen.

Herr *von Werdt* ist ebenfalls der Ansicht, man solle für jetzt die beiden Systeme unverändert lassen und den Entscheid des Verfassungsrathes darüber gewärtigen.

Anderer Ansicht ist Herr Dr. *Bähler*. Uebrigens bestehe kein so grosser Unterschied zwischen dem heutigen Antrage von *Steiger-Hess* und dem Antrag des Erstern bei der ersten Berathung. Auch der heutige Antrag sei gar nicht so bedenklich weder im Grossen und Ganzen, noch für den Kanton im Allgemeinen, noch endlich für die Stadt Bern, welche ihre ganz besondern Verhältnisse habe.

Herr *Niggeler* weist darauf hin, dass nicht nur die speziellen Armengüter, sondern die allgemeinen burgerlichen Nutzungsgüter nach dem Antrag von *Steiger-Hess* zu öffentlichen, beziehungsweise zu Armenzwecken verwendbar erklärt würden.

## Bereinigung des Antrages von *Steiger-Hess*.

### 1. Abschnitt.

Herr *Zyro* beantragt nach dem ersten Satze beizufügen: «*Jedoch ist ihnen die Aufnahme neuer Genossen untersagt.*»

Bei Abschnitt 3 möchte er beifügen:

- a. «zu staatlich anerkannten Stiftungszwecken,»
- b. «zu den in Abschnitt 2 angegebenen und andern allgemeinen gemeinnützigen Zwecken.»
- c. «Die gegenwärtig Berechtigten bleiben bis zu ihrem Absterben im Genusse der bisher bezogenen Nutzungen.»

Herr *Niggeler* hält die Anträge des Herrn *Zyro* für überflüssig, nachdem das System von *Steiger-Hess* einmal angenommen sei. Jedenfalls sei das Verbot der Annahme neuer Genossen nicht anwendbar auf Zünfte, d. h. auf Korporationen überhaupt.

Herr *Brunner* glaubt, mit der Aufnahme derartiger Bestimmungen würden die Burgerschaften noch mehr gestärkt.

Es wird *Abstimmung* beschlossen.

Herr *Zyro* zieht seine Zusatzanträge zurück unter dem Vorbehalt, im Verfassungsrathe seine besondern Anträge zu stellen.

Herr *von Werdt* beantragt, die Kommission solle beide Systeme, Modifikationen vorbehalten, gleichsam als Mehrheits- und Minderheitsantrag vor den Verfassungsrath bringen.

Dieser Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Damit ist Abschnitt 1 des Antrages von *Steiger-Hess* unverändert angenommen.

### 2. Abschnitt.

Für Festhalten am Antrag von *Steiger-Hess*

16 Stimmen.

Für den Zusatzantrag *Jolissaint-*

*Berger* . . . . . 12 »

### 3. Abschnitt.

Für den Zusatzantrag *Frank* . . . 3 Stimmen.

Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

### 4. Abschnitt.

Für die Redaktion von *Steiger-*

*Hess* . . . . . 13 Stimmen.

Für die Redaktion *Frank* «per

Kopf» . . . . . 10 »

Herr *von Steiger* erklärt, er nehme den dritten Zusatzartikel des Herrn *Frank* an, und die Versammlung stimmt mit grossem Mehr bei.

Dieser Zusatzartikel lautet:

«Das Korporationsorgan, welches die Verwaltung der Korporationsgüter besorgt und eventuell über Abtretung derselben beschliessen kann, wird aus

den stimmfähigen Korporationsangehörigen gebildet, welche in der Gemeinde wohnen.»

Herr Präsident *Brunner* beantragt, die Kommission möge sich jetzt vertagen, bis auf Grundlage der im Gemeinde- und Nutzungsgüterwesen angenommenen Grundsätze neue Vorschläge werden gemacht sein.

Die Herren *Zyro* und *Herzog* beantragen, heute noch den Referendumsartikel und den Abschnitt Volkswirtschaft zu bereinigen. Im Uebrigen ist man einverstanden, das Armenwesen zu neuer Antragstellung an eine Kommission von 5 Mitgliedern zu verweisen, welche durch das Präsidium bezeichnet werden sollen.

Herr *Herzog* stellt und begründet einen Zusatzantrag zu Art. 8. Dieser Zusatz lautet:

«Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Alle Gesetze.

Es darf kein Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden, bevor sämtliche dazu gehörenden Vollziehungsvorschriften erstellt und veröffentlicht worden sind.»

Herr *Herzog* glaubt, dieser Zusatz entspreche den Wünschen der grossen Mehrheit des Volkes, und es liege im Interesse einer möglichst raschen Gesetzgebung, Alles zu thun, was die Verwerfung eines oft mühsam ausgearbeiteten Gesetzes verhindern könne.

#### Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 8 im Sinne des Herrn *Herzog* . . . . . 9 Stimmen.

Dagegen . . . . . 12 »

Zur Wiederberathung gelangt ein Zusatzartikel zum IX. Abschnitt der Verfassung, welcher also lautet:

Als eigener Artikel: «Der Staat überwacht und ordnet, unter Mitwirkung der Gemeinden, das Gesundheitswesen, um der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Thieren vorzubeugen und entgegenzutreten, unter Vorbehalt von Art. 69 B. V.»

Zur Begründung der Wiedererwägung führt der Antragsteller, Herr *Herzog*, an, dass in der Sitzung vom 7. d. M. nur 17 Mitglieder der Kommission anwesend gewesen seien, von welchen 8 für, 9 gegen seinen Zusatzartikel gestimmt haben. Seither habe der Volksverein Sumiswald eine Eingabe an den Verfassungsrath in diesem Sinne beschlossen.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Herr Dr. *Schwab* ist mit dem Antrag im Allgemeinen einverstanden, glaubt aber, in dieser Hinsicht sei die Fürsorge der Eidgenossenschaft nothwendig.

#### Abstimmung.

Für den Zusatzartikel des Herrn *Herzog*  
Grosse Mehrheit.

Herr *Feller* wünscht, dass man nochmals auf den Zusatzantrag des Herrn *Herzog* zum Referendumsartikel zurückkomme, weil verschiedene Mitglieder momentan abwesend gewesen seien.

Herr Präsident *Brunner* ist einverstanden damit. Im Zusatz selbst möchte er aber eventuell statt: «Vollziehungsvorschriften» sagen: «Dekrete und Verordnungen», um bei den einmal angenommenen Bezeichnungen zu bleiben.

Herr *Herzog* schliesst sich dieser Redaktion an.

Die Herren Dr. *Schwab* und *Sahli* sprechen gegen den Antrag; ersterer befürchtet Schwierigkeiten, weil man nicht alle Einzelheiten voraussehen könne, letzterer gibt zu bedenken, dass das beantragte System Zeit und Geld in sehr hohem Masse in Anspruch nehmen werde. Das beste Mittel gegen ein verfehltes Gesetz sei die Initiative.

Herr *Feller* möchte nur die Veröffentlichung der Dekrete und Vollziehungsverordnungen im Amtsblatt, statt der kostspieligen Vertheilung an alle stimmberechtigten Bürger. Eine Aenderung der Dekrete sollte der Grosse Rath immer erst nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 3 Monaten, vornehmen können, wenn wirkliche, nicht etwa bloss vermeintliche Uebelstände zu Tage getreten seien.

Herr *Sahli* befürchtet von dieser Veröffentlichung im Amtsblatt einen noch grössern Wirrwarr, eine grössere Systemslosigkeit und eine vermehrte Wühlerei.

Herr *Herzog* bemerkt, dass die Amtsblätter auch in die Hände der Gemeindebehörden kommen, welche die richtigen Organe zur Aufklärung des Volkes seien.

Herr *Salvisberg* wünscht das Referendum ganz und voll und stimmt zum Antrag des Herrn *Herzog*, welcher es allein ermögliche, dass das vielfach geschwundene Zutrauen des Volkes in die Behörden wieder zurückkehre. Votant geht noch weiter und nimmt seinen in der ersten Berathung gestellten Antrag wieder auf, wonach «auch Dekrete und Vollziehungsverordnungen unterliegen der Volksabstimmung.»

Herr Präsident *Brunner* votirt in gleichem Sinne wie Herr *Sahli*. Man werde auf dem vorgeschlagenen Wege das Volk mit administrativen Einzelheiten ganz übersättigen. Eine Andeutung über die Ausführung

der Gesetze, wie man sie sich denke, in der Botschaft des Grossen Rathes genüge vollkommen; daneben müsse man sich aber vorbehalten, die Dekrete und Verordnungen, wenn es nöthig werde, ohne vorherige Volksanfrage zu ändern.

Herr *von Steiger* erklärt es als unmöglich, alle Verordnungen, welche Folge eines Gesetzes sein können, rechtzeitig, also mit dem Gesetze selbst, auszuarbeiten. Je nach der Erfahrung werde man bestehende ändern, oder neue erlassen müssen.

*Abstimmung.*

Für nochmaliges Zurückkommen auf Art. 8

5 Stimmen.

Für Nichtzurückkommen . . . Grosse Mehrheit.

Es wird beschlossen, die Kommission für Vorberathung des Armenwesens aus 7 Mitgliedern (statt wie früher 5) zu bestellen; es sind dies die Herren: *von Steiger*, Affolter, Eggli, Viatte, Elsässer, Herzog und Frank.

Es wird beschlossen, Freitag, den 22. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr, im Vorzimmer des Grossrathssaales wieder zusammenzutreten.

Schluss der Sitzung 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Protokollführer:*  
**E. Matthys**, Fürsp.

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Zweiunddreissigste Sitzung.

Freitag den 22. Februar 1884,  
Vormittags 10 Uhr,  
im Vorzimmer des Grossrathssaales.

Unter dem momentanen Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten *Jolissaint*.

Es fehlen mit Entschuldigung Herr *Willi*, ohne Entschuldigung Herr *Niggeler*.

### Tagesordnung:

#### Armenwesen.

Es liegen gedruckt vor:

- a. Die Anträge der Siebnerkommission;
- b. Abänderungsanträge zu obigen von Herrn Pfarrer Frank;
- c. Selbstständige Anträge des Herrn Salvisberg, betitelt: Aufenthalt, Armenwesen, Vormundschaft.

Herr *Salvisberg* ersucht, in seinen Anträgen zwei Aenderungen vorzunehmen.

Herr Präsident *Brunner* übernimmt den Vorsitz

Herr Regierungsrath *von Steiger* als Bericht-erstat-ter der Siebnerkommission bringt im Wesentlichen an:

Die bedeutendste Aenderung, welche die Kommission an den Anträgen der frühern Fünferkommission vorgenommen habe, bestehe darin, dass sie an die Stelle der sämtlichen Güter der Burgergemeinden, welche an die neue einheitliche Gemeinde übergehen sollen, die Rückerstattungen gesetzt habe, welche die Burgerschaften für die Pflege ihrer armen Angehörigen an die betreffende Gemeinde zu leisten haben (Art. 79). Immerhin könnten da Bedenken aufsteigen, nicht sowohl hinsichtlich der Notharmen, wohl aber in Betreff der Dürftigen. Bei den Notharmen bestehe ein einheitliches System, indem der Staat alljährlich durch seine Organe den Etat derselben feststellen lasse; anders dagegen verhalte es sich mit den Dürftigen. Diese nur vorübergehend Unterstützten stehen unter keiner staatlichen Kontrolle. Referent glaubt, die Pflicht der Rückerstattung sollte sich daher auf die Dürftigen nicht beziehen.

Was die Entstehung und die Zweckbestimmung der in Anspruch zu nehmenden Korporationsgüter anbelange, so sollte in jedem einzelnen Falle eine genaue Untersuchung angestellt werden. Dass dies nöthig wäre, haben alle bisherigen Berathungen gezeigt. Da sei zu unterscheiden zunächst zwischen städtischen und ländlichen Korporationsgütern. Auf dem Lande zeige sich wieder der Unterschied zwischen den durch Kantonement ausgeschiedenen Hofgütern und andern Gütern, welche einer grössern Zahl von Nutzungsberechtigten zustehen. Diese Unterschiede haben dem zweiten Absatz des Art. 79 gerufen.

Ferner sei dem Staatsbeitrag eine andere Stellung angewiesen worden, als in den Anträgen der Fünferkommission. Der Staat leiste an die Notharmenpflege einen fixen Beitrag, und deshalb habe man die Reihenfolge der Hilfsmittel in Art. 81 verändert. Erst auf diesen ordentlichen Staatsbeitrag folge nun die Armen-telle von  $\frac{1}{3}$  ‰ (gleich den Anträgen der Fünferkommission) und endlich nach dieser Telle ein ausser-

ordentlicher Staatsbeitrag. Doch werde nicht Alles, was über jenen Drittheil hinausgehe, vom Staate getragen, sondern es trete nur eine Participirung ein unter Berücksichtigung aller Verhältnisse. Die Kommission habe auch geglaubt, ein Maximum für den Gesamtstaatsbeitrag aufstellen zu müssen; die angenommene Summe von Fr. 700,000 werde sich aber vielleicht herabsetzen lassen in Folge der Rückerstattungen von Seiten der burgerlichen Armengüter.

Eine letzte Aenderung habe die Siebnerkommission hinsichtlich der auswärtigen Armenpflege vorgenommen, im Uebrigen stimmen ihre Anträge mit den frühern Beschlüssen und den Anträgen der Fünferkommission überein.

Herr Pfarrer *Frank* stellt folgende Abänderungsanträge:

*Ad Art. 78.*

Zu *streichen* das zweite Alinea: « Es steht . . . . bis . . . . zu verwalten. »

Eventuell wenigstens statt « deren Armen- und Spezialfonds » — zu setzen: « deren Nutzungsgüter. »

*Ad Art. 79.*

Zu *streichen* der Schluss des ersten Alineas: « soweit diese Kosten nicht aus dem burgerlichen Armengut gedeckt werden können. »

*Art. 86*

also abzuändern:

« Die Vormundschaftspflege steht jeweilen derjenigen Gemeinde zu, in welcher der bernische Kantonsangehörige das Bürgerrecht besitzt. »

Herr *Frank* findet, im Allgemeinen stehen die Anträge der Siebnerkommission und diejenigen der Fünferkommission einander sehr nahe. Jene beantrage zwar Rückkehr zur burgerlichen Armenpflege, doch auf Grund der neuen einheitlichen Gemeinde. Im Ganzen sei das System so, dass auch der Jura es leicht annehmen könne.

Während auf allen andern Gebieten Einheit angestrebt werde, solle beim Armenwesen keine Ausnahme gemacht werden. Daher wolle man keine besondere burgerliche Armenpflege mehr; heute bestehe sie noch in 27 Gemeinden, welche sich stets vermindern. Diese burgerliche Armenpflege müsse aber *ganz* verschwinden. Sonst haben wir eine dreifache Armenpflege (des Staates, der Gemeinden und der burgerlichen Korporationen) und in Folge dessen auch ein dreifaches Vormundschaftswesen. Beides gehöre aber einzig und allein der einheitlichen Bürgergemeinde. Auch die Spezialfonds dürfen nicht mehr von der Bürgergemeinde verwaltet werden, sondern diese Verwaltung müsse gleichfalls auf die allgemeine Ortsbürgergemeinde übergehen. Jenen alten Korporationen solle man nicht wieder einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung, wie das Armen- und das Vormundschaftswesen, übergeben.

Herr Dr. *Schwab* findet dagegen manchen wichtigen Unterschied zwischen den Anträgen der Fünferkommission und den heutigen der Siebnerkommission. Jene hätten zur freien Niederlassung geführt, diese führen nicht dazu. Ein grosser Unterschied bestehe

auch hinsichtlich der Beiträge des Staates und der Gemeinden. Letztere seien im Jura nur fakultativ und temporär, nirgends obligatorisch. Die Fünferkommission habe Einheit der Gemeinde *und* des Kantons angestrebt, während die Siebnerkommission den Dualismus der Gemeinden scharf ausprägte. Ohne einheitliche Gemeinde könne der Jura kein Revisionswerk annehmen.

Votant beantragt Niedersetzung einer neuen Kommission, um wo möglich einen Kompromiss herbeizuführen.

Herr *Salvisberg* stellt folgende Anträge:

### Aufenthalt.

#### § 1.

Der bernische Kantonsbürger hat das Recht, sich innerhalb des bernischen Gebietes frei, ausserhalb seiner Bürgergemeinde aufzuhalten oder niederzulassen, ohne an ein anderes Requisit als die Einlage eines Bürgerrechtsscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift gebunden zu sein, sofern bei seinem Einzug in eine andere Gemeinde nicht Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist.

Ausweisung gegen den Nicht-Gemeindebürger kann nur in dem Falle stattfinden, wenn Verarmung eintritt und die Bürgergemeinde sich weigert, nachdem die Ortsgemeinde während 6 Monaten Unterstützung geleistet, die fernere Hülfe zu gewähren.

Die Wegweisung erfolgt durch den Regierungstatthalter auf motivirten Antrag der Ortsgemeinde.

### Armenwesen.

#### § 2.

Die öffentliche Armenpflege ist dem Grundsatz nach Sache der Bürgergemeinden oder Bürgergemeindeverbänden und des Staates und wird unter Aufsicht des Letztern von den Erstern verwaltet.

Sie beruht auf dem Gebote der allgemeinen Menschen- und Nächstenliebe.

Die freiwillige Armenpflege ist weiter zu entwickeln und auszubilden.

Den Korporationen, deren Armen- und Spezialarmenfonds zur Unterstützung ihrer Korporationsgenossen ausreichen, steht fernerhin frei, die Armenpflege derselben selbstständig zu verwalten.

Die Notharmen sind wie bisdahin amtlich auszumitteln.

Die Armengüter in ihrem dermaligen Bestand werden den Gemeinden gewährleistet.

Die möglichst rasche Aeuffnung derselben ist Aufgabe der Gesetzgebung.

#### § 3.

Den Bürgerrechtsgenossenschaften liegt die Verbindlichkeit ob, soweit der Ertrag ihres Genossenschaftsgutes hinreicht, ausschliesslich für die Armenpflege ihrer Genossen zu sorgen, oder an die Gemeinden, welche an ihrer Stelle diese Sorge tragen, Ersatz zu leisten.



## § 4.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege werden bestritten:

1. Aus dem Ertrag der Armengüter und der Spezialarmenfonds.
2. Aus den übrigen Einkünften, die das Gesetz zu diesem Zwecke anweist.
3. Aus einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 50 für jede notharme Person.

Für Notharme, welche Bürgerrechtsgenossenschaften angehören, kömmt der Staatsbeitrag nur insoweit zur Verrechnung als von Letztern nicht voller Ersatz der geleisteten Unterstützung erhältlich ist.

4. Eventuell durch Erhebung einer Gemeindesteuer bis auf die Höhe von  $\frac{1}{2}$  ‰. Sollte diese Steuer nicht genügen, um das Bedürfniss zu decken, so kann der Staat nach Untersuchung der Verwaltung ausserordentliche Zuschüsse gewähren.

## § 5.

Die auswärtige Armenpflege übernimmt der Staat, wenn die Abwesenheit des Verarmten ohne Unterstützung der bisherigen Bürgergemeinde über zwei Jahre angedauert hat, sonst aber die letzte Bürgergemeinde.

Die Kosten für den Rücktransport trägt in allen Fällen der Staat.

## § 6.

Speziell hat der Staat die Aufgabe, der Verarmung vorzubeugen und durch Errichtung und Unterstützung von Irren-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten die Noth der Armuth zu heben.

## § 7.

*Uebergangsbestimmung.*

Alle diejenigen, welche im Zeitpunkt der Annahme der Verfassung gemäss bestehender Gesetze den polizeilichen Wohnsitz, resp. die Armengeössigkeit in einer Gemeinde erworben haben, bleiben im Besitz derselben, bis sie nach Mitgabe von Art. 30 das Bürgerrecht ihrer bisherigen oder einer andern Gemeinde erworben haben. Namentlich behalten Alt-Kantonsbürger, die sich beim Inkrafttreten ausser dem alten Kantonstheil aufhalten, ihren bisherigen Wohnsitz bei und sind im Verarmungsfall — sofern sie nicht bereits das Bürgerrecht einer andern Gemeinde erworben und sofern sie nicht nach Art. dem Staat auffallen — von dieser Wohnsitzgemeinde zu unterhalten.

**Vormundschaft.**

## § 8.

Die Vormundschaftspflege steht jeweilen derjenigen Gemeinde oder Korporation zu, welcher die Armenpflege obliegt.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Zu Begründung dieser Anträge führt Herr *Salvisberg* aus, er glaube zwar immer noch, dass nur durch Uebernahme der gesamten Armenpflege durch den Staat eine gründliche Lösung der Armen- und Niederlassungsfrage möglich sei, da die meisten Gemeinden dazu allzu schwach seien. Immerhin werden durch die bereits angenommenen Anträge betreffend die neue Ortsgemeinde die grössten Härten in unsern daheigen Verhältnissen schwinden, allein alle Uebelstände werden dadurch nicht gehoben. Um ihre Zahl möglichst zu verringern, bringe Votant seine besondern Anträge. An die Spitze des ganzen Abschnittes gehöre der Artikel, welcher den Aufenthalt regle, d. h. der Grundsatz einer möglichst freien Niederlassung. Zu dieser soll ein einfacher Bürgerrechtsschein genügen, sofern nicht schon beim Einzug Hilfsbedürftigkeit vorliege. Ohne diese Vorsichtsmassregel könnte viel Missbrauch getrieben werden. Wegen Nichteinlegen der Schriften und wegen Unterstützungsbedürftigkeit solle Jemand nur in bestimmten Fällen und nicht durch die Gemeindebehörden, sondern nur durch die Regierungsstatthalter weggewiesen werden können. Das Klagrecht gegen die Gemeinden solle man nicht in der Verfassung verbieten, dies könne man dem Gesetze überlassen. Dagegen solle die Verfassung die Armenpflege als ein Gebot der allgemeinen Menschen- und Nächstenliebe hinstellen und die freiwillige Armenpflege zu heben suchen, die im Jura so schöne Früchte trage. Leider reiche die Letztere im alten Kantonstheil nicht aus, wie man aus den Erfahrungen der Jahre 1852—57 zur Genüge wisse. Die korporative Armenpflege sei beizubehalten, weil sie in der Regel eine sehr gute sei. Daneben solle man das Rechnungswesen zu vereinfachen suchen, was möglich sei durch Abrechnung der Gemeinden unter sich. Damit sei auch eine Entlastung der zentralen Administrativbehörden erreicht. Der Staat solle seinen Beitrag in Form eines Fixums für jeden Notharmen entrichten. Hinsichtlich der auswärtigen Armenpflege solle man dem Staat nicht allzu viel zumuthen, da wir sonst bald, ohne es zu wollen, eine ungesetzliche Staatsarmenpflege erhalten können. Daneben suche der Staat durch besondere Einrichtungen der Armuth vorzubeugen und wache vor Allem auch über die Vormundschaft.

Herr *Jolissaint* erklärt, die Anhänger der Fünferanträge können an diesen Berathungen nicht mehr in der Hoffnung Theil nehmen, die vorliegenden Anträge in ihrem Sinne günstiger zu gestalten, nachdem durch den Beschluss vom 13. Februar die Bürgergemeinden in geschlossene Korporationen umgewandelt worden seien, und nachdem man dem Vermögen derselben den öffentlichen Charakter genommen habe. Die Fünferanträge haben der neuen Gemeinde die Armenlast überbunden, ihr aber auch die Mittel verschafft, dieselbe zu tragen. Das System der Siebnerkommissionbürde die Armenlast auch der Einwohnergemeinde auf, bewillige ihr aber keine Mittel, da die Bürgergüter zum ausschliesslichen Nutzen der gegenwärtigen Bürger definitiv in Beschlag genommen werden. Es fehle somit den Siebneranträgen die Grundlage, ohne welche diese neue Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könne. Da man

wohl nicht auf den Beschluss vom 13. Februar zurückkommen wolle, so unterstütze Votant den Antrag des Herrn Dr. Schwab in der Hoffnung, eine gemischte Kommission werde die Grundlage zu einer Verständigung finden.

Schliesslich weist Votant noch einmal auf die Lage hin, in welche die industriellen Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im Jura durch die Anträge der Siebnerkommission versetzt würden.

Herr *Feller* glaubt nicht an die Möglichkeit eines Kompromisses, da eben die Grundlage, von welcher man ausgehe, eine ganz verschiedene sei. Besser sei es, wenn jede der beiden Gruppen ihre Systeme ausgearbeitet vor den Verfassungsrath bringe. Votant stellt den daherigen Antrag.

Auch Herr Präsident *Brunner* glaubt nicht, dass eine neue Kommission etwas nützen würde; besser sei es, auf Grundlage der Anträge der Siebnerkommission das Armenwesen jetzt zu bereinigen und sodann im Verfassungsrathe die zwei Systeme einander gegenüberzustellen.

Herr Dr. *Gobat* stimmt gegen die Anträge der Siebnerkommission nicht nur als Jurassier, sondern überhaupt. Der « Schub » z. B. werde in Zukunft nicht verschwinden, sondern im Gegentheil noch öfter vorkommen behufs Verhinderung der Einbürgerung. Daneben findet Votant den Staatsbeitrag von Fr. 700,000 zu klein. Gegenwärtig betrage er Fr. 488,000 und allgemein werde Erhöhung desselben verlangt. Bis jetzt sei zwar der volle Staatsbeitrag von Fr. 500,000 nie ausgegeben worden; man habe immer etwas in Reserve behalten, allein dieser Zustand könne nicht länger dauern. In Zukunft werden Fr. 970,000 nur für die Notharmen nöthig sein, so dass mit dem Beitrag an die Pflege der Dürftigen der gesammte Staatsbeitrag für die Armenpflege auf ungefähr Fr. 1,100,000 ansteigen dürfte.

Die Rückerstattungen der burgerlichen Korporationen dürfen nicht so hoch angeschlagen werden, besonders da die Zahl der Korporationsangehörigen sich nach und nach vermindern werde. Die burgerlichen Korporationen werden jeweilen nur für die armen jetzigen Bürger die gesetzlichen Rückerstattungen leisten, nicht aber für jene, welche in Zukunft in Folge der neuen Verfassung eingebürgert werden. Daher stellt Votant den Antrag, den Staatsbeitrag auf Fr. 900,000 festzusetzen.

Wenn man, fährt Herr Dr. *Gobat* fort, die Anträge der Siebnerkommission als Ausgangspunkt wähle, so werde der Jura in Zukunft Fr. 400,000 mehr Steuern jährlich zu bezahlen haben, ohne die Armentelle, wenn ihm überhaupt dieses Armenwesen aufgedrungen werde. Votant habe von jeher die Einheit des Kantons gewünscht; diese sei aber im Armenwesen unmöglich wegen der gemischten Gemeinden im Jura, welche nach dem System der Anträge von Steiger-Hess wegfallen müssten.

Daher stellt Herr Dr. *Gobat* den fernern Antrag: Auf die Einheit im Armenwesen sei hinsichtlich des Jura vorläufig zu verzichten.

Die Anträge der Siebnerkommission sollen sich auf den alten Kantonstheil beschränken, während der Jura sein jetziges System behalte.

Herr *Berger* bemerkt, im Armenwesen habe man mit der Revision hauptsächlich zweierlei angestrebt: die Einheit des Kantons und die freie Niederlassung. Er halte eine Einigung auf Grundlage der Anträge der Siebnerkommission für möglich. Im Jura haben die Burgergemeinden den Ertrag ihrer Güter zum Theil der örtlichen Armenpflege zugewendet. Die gemischten Gemeinden entsprechen dem Wesen nach den Gemeinden mit örtlicher Armenpflege. Anders freilich sei es im Amte Courtelary. Endlich dürfe man nicht vergessen, dass die Burgergemeinden im Jura erst durch Reglement vom 29. April 1816 d. h. durch einen Gewaltstreich der Bernerregierung eingeführt worden seien.

Herr *Berger* stellt den Antrag: « Grundsätzlich solle man hinsichtlich des Jura beschliessen, dass der Ertrag der dortigen Burgergüter bis zu einem gewissen Masse den dortigen Armengütern zukommen solle. »

Im Weiteren bemerkt Herr *Berger*, dass die Ortsarmenpflege in den Anträgen der Siebnerkommission besser als in manchen frühern Anträgen berücksichtigt sei, indem die Rückerstattungen aus den burgerlichen Nutzungsgütern auf mindestens  $\frac{1}{2}$  Million zu berechnen seien. Was Herr *Gobat* hierüber angebracht, sei nicht richtig.

Schluss der allgemeinen Umfrage.

Herr Dr. *Gobat* erklärt, seinen Antrag nach Schluss der Berathung besonders stellen zu wollen.

#### Abstimmung.

|                                                                   |                  |
|-------------------------------------------------------------------|------------------|
| Für den Antrag Schwab (neue Kommission)                           | 3 Stimmen.       |
| Dagegen . . . . .                                                 | Grosse Mehrheit. |
| Für den Antrag Feller (getrennte Ausarbeitung der zwei Systeme) . | 3 Stimmen.       |
| Dagegen . . . . .                                                 | Grosse Mehrheit. |
| Für Eintreten auf die Anträge der Siebnerkommission . . . .       | Grosse Mehrheit. |

Es wird beschlossen, eine Nachmittagssitzung (um 3 Uhr) abzuhalten.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten.

Der Protokollführer:  
E. Matthys, Fürsp.

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Dreiunddreissigste Sitzung.

Freitag den 22. Februar 1884,

Nachmittags 3 Uhr,

im Vorzimmer des Grossrathssaales.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend mit Entschuldigung die Herren *Feller*, *Willi* und *Zyro*, ohne Entschuldigung die Herren *Gobat*, *Niggeler* und *Sahli*.

### Tagesordnung:

#### Armenwesen.

(Artikelweise Berathung der Anträge der Siebnerkommission.)

#### Art. 77.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung.

Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Zu diesem Zwecke können Verbände mehrerer Gemeinden gegründet werden.

Die öffentliche Armenpflege wird unter Aufsicht

des Staates von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltet.

Herr *Schär* wünscht Auskunft darüber, warum hier gesagt werde, die Armenpflege sei «gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates»? Er könne sich eine gemeinschaftliche Organisation nicht denken. Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, glaubt Votant, es wäre besser zu sagen: «ist gemeinschaftliche Aufgabe der Gemeinden und des Staates, sowie der Privatwohlthätigkeit».

Herr *von Steiger* erwidert, dass von einer gemeinsamen Organisation keine Rede sei, und verweist auf die Stadt Bern, wo die Privatwohlthätigkeit neben dem Staate und den Gemeinden so viel leiste.

Ebenso Herr Präsident *Brunner*, welcher den ganzen Anstand für bedeutungslos hält, da es sich mehr nur um eine Frage redaktioneller Natur handle.

Die Herren *Frey* und Dr. *Schwab* verweisen auf den Jura, wo gleichfalls ein schönes Zusammenwirken verschiedener Faktoren vorhanden sei, ohne jede äussere Organisation. Herr Dr. *Schwab* wünscht insbesondere, dass die Privatwohlthätigkeit vorangestellt werde, denn sie solle einmal auf diesem Gebiete Alles allein leisten, wie diess schon jetzt in Württemberg und im Amte Courtelary der Fall sei.

Herr *Salvisberg* beantragt Streichung des ersten Satzes, welcher nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz gehöre, und Ersetzung desselben durch Satz 2 des Art. 2 seiner Anträge.

Herr *Rebmann* legt den Art. 77 dahin aus, dass Niemand zu Beiträgen gezwungen werden könne, auch derjenige nicht, welcher freiwillig gar nichts leiste.

Herr *Herzog* wünscht Beibehaltung des ersten Satzes der Vorlage der Kommission, um widerspenstige Arme damit in Schranken halten zu können.

Herr *Hess* beantragt Einschaltung des Wortes «freiwilligen» vor Privatwohlthätigkeit.

*Abstimmung.*

- Satz 1. Für Festhalten am Entwurf . 12 Stimmen,  
Für Antrag Salvisberg . . . 4 »  
Satz 2. Für Einschaltung des Wortes  
«freiwilligen» . . . . . 7 »  
Dagegen . . . . . 8 »  
immerhin in dem Sinne, dass die Privatwohlthätigkeit nur eine freiwillige sei.  
Satz 3 und 4 werden unverändert angenommen.

Art. 78.

Die dauernde Unterstützung von Armen steht derjenigen Gemeinde zu, in welcher sie das Bürgerrecht besitzen. Die vorübergehende Hülfeleistung an Dürftige ist Sache der Privatwohlthätigkeit und, soweit diese nicht hinreicht, der Wohngemeinde.

Es steht den besondern Korporationen, deren Armen- und Spezialfonds zur Unterstützung ihrer Angehörigen ausreichen, fernerhin frei, die Armenpflege derselben zu verwalten.

Herr *Herzog* verlangt Streichung des zweiten Absatzes und in Uebereinstimmung damit in Art. 86 Streichung der zwei Worte: «oder Korporation», schliesst sich aber dem gedruckt vorliegenden Antrage des Herrn Frank an, welcher so ziemlich das Nämliche bezweckt.

Herr Präsident *Brunner* ist vollständig einverstanden, dass man die allgemeinen burgerlichen Nutzungs- und Armengüter der neuen Ortsgemeinde übergebe. Besondere Verhältnisse walten aber bei den Gütern der 13 Zünfte der Stadt Bern, welche nie, auch nicht bei der Ausscheidung zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde als Gemeindegüter betrachtet worden seien. Schon damals habe man gestützt auf die vorhandenen Titel angenommen, diese Armen- und Stubengüter der stadtbernischen Zünfte seien nicht auf gleiche Linie zu stellen mit den allgemeinen burgerlichen Nutzungs- und Armengütern. Aehnlich habe es sich mit den Zunftgütern in Burgdorf und Thun verhalten, welche meist vertheilt worden seien, ohne dass die Regierung sich darum bekümmert habe oder gar dagegen eingeschritten sei. Es liegt auch kein zwingender Grund vor, den jetzigen Zustand nicht fort dauern zu lassen. Da man den Zünften als besondere Korporationen ihr Vermögen ohnediess als ihr anerkanntes Privateigenthum, meistens Stiftungsgut, belassen müsse, so sollte man ihnen auch die beiden correlaten Lasten des Armen- und Vormundchaftswesens ihrer Angehörigen überlassen, es liege hierin immerhin eine indirekte Erleichterung der Gemeinden.

Herr Dr. *Bähler* wünscht, dass man nach «besonderen Korporationen» das Wort «Zünfte» in

Parenthese einschalte, um allen Missverständnissen vorzubeugen.

Herr *Frank* erklärt, die Stadt Bern müsse jedenfalls gleich gehalten werden wie alle andern Gemeinwesen. Wenn die Zünfte und Zunftgüter auf einer andern Linie stehen, als die übrigen burgerlichen Güter, so solle man von ihnen einfach in der Verfassung gar nicht sprechen.

Herr *von Steiger* theilt die Ansicht des Herrn Brunner. Er macht besonders darauf aufmerksam, dass die Zünfte ihre Güter zum grössten Theil durch letztwillige Verfügungen bald zu diesem, bald zu jenem Zwecke erhalten haben, und ferner, dass das gut geordnete Vormundchaftswesen der Stadt Bern ein Hauptgrund der vielen Einkäufe in's Bürgerrecht gewesen sei bis in die neueste Zeit. Einem blossen Doktrinarismus sollte man diese Einrichtung nicht zum Opfer fallen lassen.

Herr *Eggli* möchte den zweiten Theil des Artikels lieber streichen. Folgerichtig sollten die Zunftgenossen von Bern für immer hier armen- und vormundchaftsgenössig bleiben, was ein ganz abnormer Zustand wäre. An einem andern Orte würden sie ja nicht

Bürger werden wollen und so lange sie von ihren Zünften erhalten werden, hat auch die öffentliche Armenpflege nichts mit ihnen zu schaffen. Hinsichtlich der Neubürger müsste dann auch eine besondere Vormundschaftspflege eingerichtet werden.

Herr *von Steiger* wünscht, dass eine Garantie der Rechte der Zünfte und Burgerschaften überhaupt in die Verfassung aufgenommen werde, damit dieselben ihre Rechte Renitenten, deren es überall und immer gebe, gegenüber auch geltend machen könnten.

Herr *Berger* sagt, die Zünfte haben ursprünglich zwei Bedeutungen gehabt: eine friedliche, Hebung der Gewerbe, und eine kriegerische, Aufbringen der Reisgelder. Anders sei es geworden in Folge der Bettelordnungen, welche ihnen besonders die Armenpflege überbunden haben. Die Quellen der Zunftgüter seien neben den von Herrn von Steiger erwähnten Vermächtnissen hauptsächlich Heirathseinzugsgelder und Amtsgelder, d. h. Geldleistungen bei allen möglichen Wahlen in der Zunft und in der Gemeinde. Votant möchte weder diese Zünfte, noch deren öffentlich-rechtliche Attribute der Armen- und Vormundschaftspflege abschaffen, besonders nicht, weil sie auf diesem Gebiete die neuen Ortsgemeinden ganz bedeutend entlasten.

Auch Herr *von Werdt* hebt die Legate hervor, welche die Zunftgüter immer und immer wieder vermehren.

Herr Dr. *Schwab* macht darauf aufmerksam, dass, wenn die Zünfte das Armenwesen behalten, ihre auswärts wohnenden Armen eine doppelte Unterstützungsquelle erhalten, was jedenfalls unzulässig sei.

Herr *Müller* ist der Ansicht, alle öffentlich-recht-



lichen Funktionen gehören einzig und allein der neuen Ortsgemeinde, also auch die Armen- und Vormundschafspflege. Wenn man dafür auch den Zünften die Attribute abnehme, so verletze man keine wohl-erworbenen Rechte, da sie als Korporationen im Besitze ihres Vermögens verbleiben.

Auch Herr Dr. *Bähler* protestirt gegen eine Sonderstellung der Stadt Bern in Armen- und Vormundschafssachen; alle Gemeinden sollen in dieser Beziehung gleich behandelt werden.

Herr *Frank* verwahrt sich gegen die Zulage des Doktrinarismus; aber er wolle keine Ausnahme zu Gunsten der stadtbernischen Zünfte.

Herr *von Werdt* vertheidigt nochmals die Zünfte, während Herr *Herzog* glaubt, mit gleichem Recht wie diese könnte jede andere Bürgergemeinde eine Ausnahmestellung für sich beanspruchen.

Herr Dr. *Schwab* will endlich die Zünfte als Institute der Privatwohlthätigkeit fortbestehen lassen, worüber man wohl allseitig einverstanden sei.

#### Abstimmung.

Für Beibehaltung des zweiten Absatzes 10 Stimmen.  
Für Streichung desselben . . . . 12 »

Die Zünfte sind also in Zukunft blosse Privatkorporationen ohne öffentliche Funktionen und deshalb in der Verfassung nicht zu erwähnen.

#### Art. 79.

Die bisherigen Burgerschaften sind, so lange sie als Korporationen fortbestehen, verpflichtet, die Kosten der Armenunterstützung für ihre Angehörigen aus dem Ertrage des allgemeinen Nutzungsgutes an die betreffende Gemeinde zurückzuerstatten, soweit diese Kosten nicht aus dem burgerlichen Armengut gedeckt werden können.

Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nicht auf solche Nutzungsgüter, welche blos zur Nutzung für arme oder wenig bemittelte Korporationsgenossen bestimmt sind oder welche überhaupt keinen allgemein burgerlichen Charakter haben.

Herr *von Steiger* beantragt vor « Armenunterstützung » einzuschalten « dauernden ».

Herr *Frank* ist gegen diese Aenderung, weil sie eine Entlastung der Bürgergemeinden herbeiführe.

Herr *von Steiger* erklärt, nicht aus diesem Grunde stelle er seinen Abänderungsantrag, sondern um die Rechnungsführung zu vereinfachen.

Herr *Herzog* glaubt, für « dauernd » oder « vorübergehend » Unterstützte sollte wenigstens eine Grenze aufgestellt werden.

Herr *Jolissaint* findet, diese Grenze sei schwer zu ziehen; besser und konsequent sei es, die Unter-Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

stützung Aller der Bürgergemeinde zu übertragen. Ebenso Herr *Eggli*, welcher für den Fortbestand der Burgerschaften gestimmt hat, in der Erwartung, dass ihnen alle Lasten auffallen werden, die man ihnen als Vermögensgemeinschaften folgerichtig auferlegen müsse.

Herr Dr. *Schwab* befürchtet, der Zusatzantrag des Herrn von Steiger könnte namentlich für industrielle Ortschaften mit einer zahlreichen flottanten Bevölkerung schlimme Folgen haben.

Herr *Berger* nimmt den gestrigen Antrag des Herrn Jolissaint in etwas veränderter Form auf; derselbe lautet nunmehr:

« In denjenigen Gemeinden des neuen Kantons theils, in welchen eine Steuer zur Bestreitung der Armenpflege erhoben wird, ist der Ertrag der Bürgergüter, nach Abzug der Unterstützungskosten für die burgerlichen Armen, bis zum Belaufe der Hälfte dieser Steuer der Einwohnergemeinde abzutreten. »

Herr Präsident *Brunner* findet, dieser Antrag stehe wieder auf dem Boden der Fünferkommission und passe daher nicht zu dem einmal angenommenen System; werde im Verfassungsrath der Antrag der Fünferkommission verworfen, so könne er zum Antrag *Berger* stimmen, dann aber für den ganzen Kanton, nicht bloss für den Jura.

Herr *Jolissaint* hofft, dieser Antrag werde dereinst die Grundlage einer Verständigung bilden können.

Herr *von Steiger* verwahrt sich dagegen, dass die Anträge der Siebnerkommission jetzt wieder grundsätzlich sollen verändert werden, auch dagegen, dass man bereits in der Kommission eine Sonderstellung für den Jura beanspruche. Uebrigens sei das St. Immerthal noch lange nicht der ganze Jura.

Herr *Berger* zieht seinen Antrag zurück.

Herr *Jolissaint* weist nochmals auf die Verhältnisse im Jura hin, wo die ehemaligen Bürgergemeinden theilweise den gemischten Gemeinden Platz gemacht haben wie im ganzen Amt Pruntrut mit Ausnahme der Stadt Pruntrut selbst. Aehnlich spricht Herr Dr. *Schwab*.

Herr *Frey* entwickelt das System der gemischten Gemeinden, über welche noch vielfach Missverständnisse walten.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, Art. 79 beziehe sich nicht auf die gemischten Gemeinden, es müsse demselben an anderer Stelle Rechnung getragen werden.

Auch die Herren *Kilcher* und *Viatte* erläutern das System der gemischten Gemeinden, wie dasselbe im Jura sich entwickelt habe.

#### Abstimmung.

Für Beibehaltung des Satzes 1 des Art. 79 . . . . . Grosse Mehrheit.

(Herr *Frank* hat sich entfernt und Niemand nimmt seinen Antrag auf Streichung des Schlusses dieses Satzes auf.)

*Satz 2.* Herr *Jolissaint* kann sich damit als mit einer Ausnahmebestimmung nicht befreunden und er wünscht eine Begründung derselben zu hören.

Herr *Affolter* gibt diese Begründung, indem er eine ganze Reihe besonderer Verhältnisse im Emmen-  
thal, welche für die dortigen Gegenden von grösster Tragweite sind, des Nähern erörtert.

Herr Präsident *Brunner* findet, alle diese Verhältnisse seien nicht öffentlicher Natur, sondern sie seien civilrechtlich normirt. Wolle man in der Verfassung etwas Einschlägiges sagen, so müsse man eine allgemeinere Fassung suchen. Jedenfalls müsse eine andere Redaktion vorbehalten werden.

Herr *von Steiger* bemerkt, dass die in Frage stehenden Güter nicht zur Rückerstattungspflicht sollen herbeigezogen werden. Allein die Reglemente über diese Güter seien sanktionirt, und so haben diese eine gewisse Aehnlichkeit mit öffentlichen Gütern. Desshalb müsse man sie in der Verfassung erwähnen. Im Uebrigen ist Votant mit Herrn Präsident *Brunner* einverstanden, dass eine allgemein gehaltenere Redaktion gefunden werden sollte.

#### Abstimmung.

Für Annahme des 2. Satzes  
(Redaktion vorbehalten) . . . Grosse Mehrheit.

#### Art. 80.

Jeder bernische Kantonsangehörige hat das Recht, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung demjenigen entzogen werden, welcher dauernd einer Gemeinde zur Last fällt und von derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht besitzt, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht erhält.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muss vorerst von der Regierung bewilligt werden.

Herr *Salvisberg* beantragt, diesen Artikel an die Spitze des ganzen Abschnittes über das Armenwesen zu stellen. Ferner möchte er die Requisite der Niederlassung in der Verfassung festsetzen wie in Art. 1 seiner Anträge. Im 2. Satz wünscht Votant eine Frist von sechs Monaten. Die Ausweisung endlich möchte er dem Regierungsstatthalter übertragen, statt jeden einzelnen Fall vor die Centralbehörde zu bringen.

Herr *Berger* tritt diesen Abänderungsanträgen entgegen; sie würden gleichen Uebelständen rufen, welche wir jetzt schon haben; unsere Kantonsbürger wären schlechter gestellt als die Angehörigen anderer

Kantone. Die Verweigerung der Niederlassung wegen Bedürftigkeit wäre ein Widerspruch mit der Bundesverfassung.

Herr Dr. *Schwab* hält diesen Niederlassungsartikel für die Hauptsache im ganzen Abschnitt. Er glaubt, die Ausweisung wegen Verarmung müsse jedenfalls Sache der Regierung sein, und empfiehlt die Annahme des Artikels nach dem Kommissionsentwurf.

Herr *Herzog* glaubt, es widerspreche der Bundesverfassung nicht, wenn man Bedingungen für die Niederlassung aufstelle, da jene in ihrem Art. 45, Absatz 4, selbst solche vorsehe. Für die vorübergehend Unterstützten sei zudem die örtliche Armenpflege da.

Herr *Salvisberg* tritt für seine Anträge ein, welche vor Allem im Interesse der Verkehrscentren liegen.

Herr *Rebmann* dagegen glaubt, die Vorschläge des Herrn *Salvisberg*, die zwar gut gemeint seien, würden viele Streitigkeiten herbeiführen. Die Ausweisungen der Regierung zu übertragen, würde diese zu sehr belasten; andererseits könnten die Regierungsstatthalter allzu willkürlich vorgehen. Am Besten sei ein Mittelweg: Man übertrage diese Entscheide dem Regierungsstatthalter und halte den Betroffenen den Rekursweg an die Regierung offen.

Herr *Berger* bemerkt noch, bis jetzt habe man sich auf dem Boden der Bundesverfassung bewegt, und so müsse es bleiben; daher solle man keine Schranken ziehen.

#### Abstimmung.

|                                                                                                   |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Satz 1. Für Beibehaltung nach Entwurf . . . . .                                                   | Grosse Mehrheit. |
| Für Antrag <i>Salvisberg</i> . . .                                                                | Minderheit.      |
| Satz 2. Herr <i>Salvisberg</i> reduziert die von ihm geforderte Frist von 6 Monaten auf 3 Monate. |                  |
| Für Beibehaltung nach Entwurf . . . . .                                                           | Grosse Mehrheit. |
| Für Antrag <i>Salvisberg</i> . .                                                                  | Minderheit.      |
| Satz. 3. Eventuell für Zusatz <i>Rebmann</i> « Rekurs » . . . . .                                 | Grosse Mehrheit. |
| Definitiv für Festhalten am Entwurf (Regierung) . . . . .                                         | 8 Stimmen.       |
| Definitiv für Antrag <i>Salvisberg-Rebmann</i> (Regierungsstatthalter mit Rekurs) . . . . .       | 11 »             |
| Redaktion bleibt vorbehalten.                                                                     |                  |

Ueber die Frage, ob Art. 80 an die Spitze des Abschnittes gestellt werden solle, wird nicht abgestimmt, da Herr *Salvisberg* einverstanden ist, dass die Redaktionskommission dies ordne.



Herr Dr. *Schwab* wünscht, dass das Gemeinde- und das Armenwesen im Verfassungsentwurf in 2 Gruppen getrennt werde.

Dies wird beschlossen.

---

3. durch Erstellung von Arbeitsanstalten für Erwachsene und von Rettungsanstalten für böseartige Kinder, wobei die Bedürfnisse der deutsch- und französisch-sprechenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Wird angenommen.

---

Art. 81 und 82 werden auf morgen verschoben.

---

Es wird beschlossen, morgen bereits um 8 Uhr Sitzung zu halten.

---

Art. 83.

Ausserdem betheiligt sich der Staat an der Armenpflege :

1. durch Errichtung oder durch Unterstützung von Kranken- und Irrenanstalten ;
2. durch Beiträge an die Errichtung und den Unterhalt von Waisen- und Bezirksarmenanstalten und andern ähnliche Zwecke verfolgende Wohlthätigkeitsanstalten ;

Schluss der Sitzung 6 Uhr 15 Minuten.

---

*Der Protokollführer :*  
**E. Matthys**, Fürsp.

# Protokolle

der

## Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Zweite Berathung.)

---

### Vierunddreissigste Sitzung.

Samstag den 23. Februar 1884,

Morgens 8 Uhr,

im Vorzimmer des Grossrathssaales.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend mit Entschuldigung die Herren *Frank*, *Leuch*, *Willi* und *Zyro*, ohne Entschuldigung Herr *Feller*.

Zur Bereinigung gelangt zuerst der früher zurückgelegte

#### Art. 6.

Dem bernischen Staatsverband gehören an:

1. Alle, welche gegenwärtig ein bernisches Bürgerrecht besitzen;
2. die durch Beschluss des Grossen Rathes in den bernischen Staatsverband Aufgenommenen;
3. die Nachkommen bernischer Staatsangehöriger.

Herr Präsident *Brunner* beantragt, diesen Artikel mit der einzigen Umänderung des Wortes « *Bürgerrecht* » in « *Gemeindebürgerrecht* » gutzuheissen.

Art. 6 wird mit dieser Aenderung einstimmig angenommen.

Herr *Herzog* wünscht, dass die Redaktionskommission untersuche, ob es nicht im Interesse der Deutlichkeit angezeigt wäre, in Art. 14, handelnd vom Ausschluss vom Grossen Rathe, bestimmt zu sagen, welche Beamten ausgeschlossen seien.

Herr Präsident *Brunner* erklärt sich damit einverstanden.

Herr *Elsässer* wünscht Auskunft über

#### Art. 29.

Das Jagdregal kommt den Gemeinden zu.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass sowohl die Fünfer- als auch die Siebnerkommission diesen Artikel bei ihren besondern Berathungen bei Seite gelassen haben.

Herr *Elsässer* möchte Aufschluss darüber, ob das Jagdregal selbst an die Gemeinden übergehen solle, oder ob diese nur den Ertrag des Jagdregals sollen beziehen können. Sollte den Gemeinden das Eigenthum an der Jagd zukommen, so behält sich Herr *Elsässer* vor, im Verfassungsrathe auf diesen Artikel zurückzukommen.

Herr Dr. *Gobat* erklärt, dass nach dem Artikel allerdings das Eigenthum an der Jagd auf die Gemeinden übergehen solle, allein damit werde nicht auch das Reviersystem, welches offenbar nicht von Jedermann gewünscht werde, eingeführt; die Gemeinden sollen ganz freie Hand haben, wie sie das Regal ausbeuten wollen, gleich wie in Frankreich; dort finde man grössere und kleinere Reviere, daneben das Patentsystem und noch eine Menge ganz besonderer Verhältnisse.

Art. 29 wird angenommen.

Herr *Frey* macht aufmerksam, dass man gestern bei Art. 77, Satz 1, den Antrag, diesen Satz ganz zu streichen, nicht in Abstimmung gebracht habe. Herr *Frey* glaubt, der Satz könnte missverstanden werden, findet ihn selbst stossend und möchte ihn daher fallen lassen.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, es sei gestern kein Antrag auf einfaches Streichen dieses Satzes gefallen und deshalb eine besondere Abstimmung darüber nicht nöthig gewesen. Der Sinn desselben sei einfach der, es bestehe kein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch auf Armenunterstützung.

Herr *Herzog* möchte den Satz beibehalten, besonders der nachlässigen und widerspänstigen Eltern wegen, gegenüber welchen eine Gemeinde ohne eine derartige Bestimmung oft gar keine Gewalt haben würde.

Herr *Frey* zieht seinen Antrag zurück.

Herr *Steiger* fragt, ob es nicht am Platze wäre, auch in die neue Verfassung einen Artikel aufzunehmen, ähnlich Art. 41 der Verfassung von 1846, welcher bestimmt: Der Regierungsrath kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bussandrohungen erlassen; doch soll er dem Grossen Rathe von den getroffenen Massnahmen sogleich Kenntniss geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen.

Auf Antrag des Herrn Präsidenten *Brunner* wird im Protokoll Vormerkung genommen, dass die Kommission der Ansicht sei, die Zulässigkeit von Massnahmen und Kompetenzen, wie sie Art. 41 der gegenwärtigen Verfassung enthalte, habe selbstverständlich die Gesetzgebung zu regiren.

Herr Dr. *Schwab* fragt an, ob denn in Zukunft wirklich eine einzige Armenbehörde in der Gemeinde in Thätigkeit sein werde. Es sei dies nirgends deutlich gesagt.

Herr von *Steiger* erklärt, Art. 77, Satz 4, spreche deutlich von der künftigen einheitlichen Gemeinde.

Auch Herr Präsident *Brunner* sucht Herrn Dr. *Schwab* aufzuklären, dass in dieser Hinsicht alles Nöthige gesagt sei. Jedenfalls sei es die einstimmige Ansicht der Kommission, dass nur *Eine* Gemeindeverwaltung auch für das Armenwesen bestehen solle, und es sei dies auch in Art. 77 in Verbindung mit der Vorschrift betreffend die Einführung *Einer* Gemeinde in nicht misszuverstehender Weise gesagt.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Die Versammlung stimmt dieser Auffassung einstimmig bei.

## Fernere Tagesordnung:

### Armenwesen.

(Fortsetzung.)

#### Art. 81.

Zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden:

1. Den Ertrag ihrer Armengüter;
2. andere ihnen durch das Gesetz zu diesem Zweck zugewiesene Einkünfte;
3. die Rückerstattungen der burgerlichen Nutzungskorporationen (Art. 79);
4. einen ordentlichen Staatsbeitrag an die Notharmenpflege, sofern dafür die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3 hievor nicht hinreichen;
5. den Ertrag einer Armensteuer auf Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen der Gemeinde, sofern die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3, 4 für die Pflege der Notharmen und Dürftigen nicht genügen;
6. einen ausserordentlichen Staatsbeitrag, welcher auf diejenigen Gemeinden, die mehr als  $\frac{1}{3}$  vom Tausend des Vermögens Armentelle beziehen, unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Massstabe vertheilt werden soll.

Die unter Ziff. 4 und 6 genannten Beiträge des Staates sollen zusammen die Summe von Fr. 700,000 nicht übersteigen.

Herr von *Steiger* beantragt, man möge, um den Verhältnissen in verschiedenen Theilen des Jura Rechnung zu tragen, bei Ziffer 1 beifügen: «*sowie derjenigen sonstigen Gemeindegüter, welche schon bisher für die öffentliche Armenpflege bestimmt waren.*»

Votant spricht gegen den Antrag des Herrn *Salvisberg*, den jährlichen Staatsbeitrag für jede notharme Person auf Fr. 50 festzusetzen. Man müsse auf die besondern Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden Rücksicht nehmen. Für die Notharmen sollen keine Armentellen erhoben werden; was nicht durch die ordentlichen Einnahmen des Armenbudgets gedeckt werde, sei vom Staate zu tragen als ordentlicher Staatsbeitrag; die Gemeindearmentelle solle nur für die Pflege der Dürftigen bestimmt sein, und auch hier solle der Staat den weniger gut situirten Gemeinden mit einem ausserordentlichen Beitrage nachhelfen. Für den ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeitrag an die Gemeinden zusammen würde eine Summe von Fr. 700,000 aller Berechnung nach genügen.

Herr *Salvisberg* zieht seinen Antrag betreffend den Staatsbeitrag von Fr. 50 für jede notharme Person zurück, möchte dagegen unter Ziffer 4 sagen: «*auf Grundlage eines Durchschnittskostenbetrags von Fr. 60 auf jede notharme Person;*» dieser Staatsbeitrag solle also nicht wirklich ausbezahlt werden,

sondern nur als Basis des Staatsbeitrages dienen bei der Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde.

Herr *Berger* wendet sich gegen den Antrag des Herrn *Salvisberg*, weil der Staatsbeitrag an die Gemeinden in Zukunft gar verschieden sein werde, da eben auch die Belastung der verschiedenen Gemeinden eine verschiedene sei. Es werde hauptsächlich darauf ankommen, ob in einer Gemeinde Angehörige von BURGERSCHAFTEN mit Nutzungsgütern vorhanden seien oder nicht, und wenn ja, ob diese Nutzungsgüter gross oder nur unbedeutend seien.

Herr *Herzog* beantragt, kein Maximum des Staatsbeitrages aufzustellen.

Herr *Scherz* macht darauf aufmerksam, dass besonders hier im Armenwesen die Mehrausgaben ganz bedeutend anwachsen, ohne dass man beim Steuerwesen für annähernd entsprechende Mehreinnahmen gesorgt habe. Den Staatsbeitrag möchte Votant in der Verfassung nicht fixiren, sondern einfach wie in der jetzigen Verfassung ein Maximum aufstellen.

Herr *Salvisberg* beharrt auf seinem Antrag und betont nochmals, dass die Fr. 60 nur als Grundlage bei der Ausrechnung dienen sollen.

Herr *Brunner* möchte wie Herr *Scherz* alle Einzelheiten der Gesetzgebung überlassen, glaubt aber, man sollte ein Maximum der Gemeindearmmentelle festsetzen.

Herr Dr. *Schwab* findet, man solle den Staatsbeitrag nicht der Gemeindetelle voranstellen, indem ja die Armenpflege in erster Linie Sache der Gemeinde sei. Der ausserordentliche Staatsbeitrag solle erst ausgerichtet werden, wenn die Gemeindearmmentelle 1 ‰ übersteige. Votant stellt den Antrag, « die Armentelle auf 1 ‰ zu erhöhen und dem entsprechend den Gesamtstaatsbeitrag auf Fr. 600,000 herabzusetzen. »

Herr *Rebmann* hält das Maximum des Staatsbeitrages für schwer bestimmbar, besonders weil die Höhe der Rückerstattungen unbekannt sei. Immerhin möge man, um einen Anhaltspunkt zu haben, ein Maximum festsetzen, und da möchte die Summe von Fr. 700,000 seiner Ansicht nach vielleicht die richtigste sein. Den ausserordentlichen Staatsbeitrag für Dürftige findet Votant unzweckmässig und kompliziert; er befürchtet, auf diesem Wege würden grössere Ortschaften begünstigt werden. Er beantragt daher *Streichung der ganzen Ziffer 6.*

Ferner beantragt Votant zu streichen: in Ziffer 5 die Worte: « und Dürftigen »; in Ziffer 4 das Wort: « ordentlichen ».

Herr *Salvisberg* beantragt noch eventuell für den Fall, dass sein Antrag zu Ziffer 4, betreffend ein Durchschnittskostgeld nicht angenommen werden sollte, den letzten Satz des Artikels beizubehalten und sogar den Staatsbeitrag auf Fr. 800,000 zu erhöhen zur Beruhigung der Gemeinden.

### Abstimmung.

Ziffer 1. Der Zusatz des Herrn von Steiger ist nicht beanstandet. Wird mit diesem Zusatz  
Angenommen.

Ziffer 2. Wird . . . . . »

Ziffer 3. Wird . . . . . »

Ziffer 4. Für den Zusatz des Herrn *Salvisberg*. . . . . 5 Stimmen.

Für Weglassen desselben . . . Mehrheit.

Ziffer 5 ist unbeanstandet und wird (Redaktion vorbehalten). . . Angenommen.

Ziffer 6. Eventuell für eine Armentelle bis auf  $\frac{1}{3}$  . . . . . 11 Stimmen.

Eventuell für mehr . . . . . 15 »

Für eine Armentelle bis auf  $\frac{1}{2}$  17 »

Für eine Armentelle bis auf 1 ‰ 9 »

Für Beibehaltung von Ziffer 6 mit obiger Aenderung (Redaktion vorbehalten) . . . . . 20 »

Für Streichung . . . . . 5 »

Letzter Satz. Maximum des Staatsbeitrages. Eventuell für Fr. 600,000 3 »

» » mehr . . . Grosse Mehrheit.

» » Fr. 700,000 20 Stimmen.

» » mehr . . . 6 »

Definitiv für Beibehalten der Fr. 700,000 . . . . . 19 »

Definitiv für Streichung . . . . . 7 »

### Art. 82.

Die Gemeindeverbände sind berechtigt, für die Kosten der Armenpflege eine Einregistrirungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung derselben erfolgt durch Dekret des Grossen Rathes.

Herr *Scherz* beantragt, diesen Artikel zu streichen. Die Einregistrirung sei von der ersten französischen Republik eingeführt worden als reine Finanzmassregel; um sie aber populär zu machen, habe man viel von der Wichtigkeit der « *date certaine* » geschrieben und gesprochen. Der alte Kantonstheil werde jedenfalls von dieser neuen Geldmacherei nichts wissen wollen, und doch sollte das Institut, wenn man es überhaupt anderswo als da, wo es seit bald 100 Jahren bestehe, einführen wolle, allgemein eingeführt werden. Den Gemeinden oder Gemeindeverbänden dürfe man aber nie die Freiheit lassen, eine derartige Gebühr zu erheben oder nicht. Der dabei unvermeidliche Wirrwarr würde auch viele zivile Interessen in Anspruch nehmen. Wenn man einmal keinen andern Ausweg mehr kenne aus den finanziellen Nöthen des Staates, gut, dann möge dieser durch ein Gesetz diese Neuerung für sein ganzes Gebiet einführen. Nimmermehr aber dürfe ein einfaches Dekret des Grossen Rathes eine derartige Massnahme regeln. Dies widerstreite dem Referendum; wenn Letzteres irgendwo am Platze sei, so sei es beim Steuerwesen.

Immerhin möge man auf Mittel und Wege bedacht sein, wie die jurassischen Gemeinden bei Aufhebung

der Einregistrirungsgebühr ihren daherigen Ausfall decken könnten.

Herr *Jolissaint* sagt, die Einregistrirung habe nicht nur eine fiskalische, sondern in der That auch eine zivile Bedeutung. Im Jura klage Niemand darüber, und der Ertrag werde sehr gut verwendet, zum Theil für das Armenwesen, zum Theil für die Sekundarschulen. Uebrigens wolle man ja das Institut Niemanden aufzwingen und darum solle man es auch denjenigen lassen, welche sich längst mit ihm befreundet haben.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass der Artikel natürlich für den ganzen Kanton gelte; die Verfassung wolle keine besonders Rechte eines Landestheiles mehr anerkennen. Ein Dekret des Grossen Rathes werde immer nöthig sein, um Bussandrohungen und allfällige andere Strafen auszusprechen. Hauptsächlich aber dürfe man nicht vergessen, dass Art. 82 sich nicht auf zivilrechtliche Verhältnisse beziehe, sondern ein reiner Steuerartikel zu Gunsten der Armenpflege sei; es handle sich hier um ein Stück Gemeindeautonomie, und das Gesetz, welches den Grossen Rath zur Reglirung dieser Steuer durch ein Dekret ermächtige, sei die vom Volke beschlossene Verfassung. Das Referendum sei also keineswegs umgangen.

Dr. *Schwab* stimmt für Beibehaltung des Artikels. Bis jetzt haben die katholischen Bezirke des Jura die Einregistrirungsgebühr zu Gunsten der bürgerlichen Armenpflege gehabt und sie waren zufrieden damit, jetzt soll ihnen deren Beibehaltung und dem Kanton die Einführung derselben ermöglicht werden.

Herr *Sahli* befürchtet, wie Herr *Scherz*, eine grosse Ungleichheit im Kanton werde die nächste Folge dieses Artikels sein. Dem Jura könne man diese Gebühr ja lassen und sie vorsehen unter Ziffer I des Art. 81 gleich den dort bereits erwähnten «sonstigen Gemeindegütern, welche für die Armenpflege bestimmt waren.»

Herr Dr. *Gobat* stimmt auch für Streichung des Art. 82, sobald die Einregistrirungsgebühr eine kantonale werden solle. Der Jura werde seine Gebühr so wie so behalten, da das daherige Gesetz noch zu Recht bestehe. Ebenso Herr *Scherz*, welcher noch darauf hinweist, dass mit Annahme des Artikels auch neue Beamten geschaffen werden müssten.

Auch Herr *Viatte* ist der Ansicht, dass an den im Jura bereits bestehenden Einregistrirungsgebühren nichts geändert werde, möge nun Art. 82 beibehalten oder gestrichen werden.

Es wird im Protokoll Vormerkung davon genommen, dass nach Ansicht der Kommission Art. 82 die in den katholischen Bezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen seit der französischen Herrschaft bestehende Einregistrirungsgebühr nicht berühre.

#### Abstimmung.

Für Festhalten an Art. 82 . . . 10 Stimmen.  
» Streichung des » » . . . 13 »

#### Art. 84.

Die Armenpflege der ausserhalb des Kantons Wohnenden, sowie der wegen Verarmung Zurücktransportirten bis zu deren Aufnahme auf den Armenetat der Bürgergemeinde liegt ebenfalls dem Staate ob.

Herr *von Steiger* beantragt den Zusatz: «*sofern die Abwesenheit des Verarmten ohne Unterstützung der Bürgergemeinde über zwei Jahre andauert hat, sonst aber der letzten Bürgergemeinde.*»

Herr Dr. *Schwab* möchte am Schlusse auch noch beifügen: «*sofern die unter Ziffer 1, 2 und 3 des Art. 81 genannten Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten nicht genügen.*»

Herr *Herzog* spricht gegen den letzten Zusatz, weil sonst die auswärtige Armenpflege des Staates keine Bedeutung mehr habe, und es doch am Platze sei, dass der Staat diese allein trage.

Herr *Schlup* beantragt zu sagen: «*bis zu deren Rückkehr in die Bürgergemeinde*», weil sonst die Spendkassen zu sehr belastet würden.

Herr *von Steiger* entgegnet, Art. 84 sei ja gerade im Interesse der Spendkassen gegenüber dem Staate.

#### Abstimmung.

Für «*bis zur Aufnahme auf den Armenetat*» . . . 15 Stimmen.  
Für Antrag *Schlup* . . . 6 »

Der Zusatz von *Steiger* wird angenommen.

Für den Zusatz *Schwab* . . . 12 Stimmen.  
Dagegen . . . 6 »

Redaktion bleibt vorbehalten.

#### Art. 85.

Die Gesetzgebung wird einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeufnung der Armengüter Vorschub leisten.

Wird angenommen.

#### Art. 86.

Die Vormundschaftspflege steht jeweilen derjenigen Gemeinde oder Korporation zu, welcher die Armenpflege zukommt.

Die Worte: «*oder Korporation*» fallen laut Beschluss von gestern weg; im Uebrigen wird der Artikel angenommen.



## Art. 87.

*Uebergangsbestimmung.*

Alle diejenigen, welche im Zeitpunkt der Annahme der Verfassung gemäss bestehender Gesetze den polizeilichen Wohnsitz, resp. die Armengekössigkeit in einer Gemeinde erworben haben, bleiben im Besitz derselben bis sie nach Mitgabe von Art. 30 ein neues Bürgerrecht erworben haben.

Die Abkürzung « resp. » wird verändert in « das heisst. »

Sonst ist der Artikel angenommen.

Herr *Jolissaint* bemerkt, dass sein in der ersten Berathung angenommener Antrag betreffend die Abrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil im Entwurfe übergangen worden sei, und wünscht, dass der bezügliche Artikel in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen werde.

Wird angenommen.

Herr Dr. *Schwab* wünscht, dass bis zum Zusammentritt des Verfassungsrathes eine umfassende Berechnung der finanziellen Tragweite der gefassten Beschlüsse möchte vorgenommen werden.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass jedenfalls ein offizieller Finanzbericht werde ausgearbeitet und vertheilt werden.

Herr Präsident *Brunner* macht noch auf einige zu besprechende Punkte aufmerksam.

Vorerst glaubt er, die Gruppenbildung für eine eventuell gruppenweise vorzunehmende Abstimmung solle man verschieben bis nach der ersten Berathung des Entwurfes durch den Verfassungsrath.

Wird beschlossen.

Ferner schlägt Herr *Brunner* im Einverständniss mit Herrn *Marti*, Präsidenten des Verfassungsrathes, den 5. Mai vor für den Zusammentritt des Verfassungsrathes, während dann die zweite Berathung voraussichtlich im September stattfinden würde.

Die Versammlung ist einverstanden.

Im Weiteren bemerkt Herr *Brunner*, dass der Minderheitsantrag in Betreff der Bürgergüter und des Armenwesens, ähnlich zusammengestellt und ver-

theilt werden solle, wie der Entwurf, dagegen nicht als integrierender Bestandtheil, sondern als Beilage desselben.

Was die Frage eines schriftlichen Berichtes an den Verfassungsrath anbelangt, so glaubt Herr *Brunner*, man solle davon abstrahiren. An Stelle desselben treten die gedruckten Protokolle. Die Referenten seien am Besten durch die Redaktionskommission zu bezeichnen, und es frage sich im Weiteren, ob man dieselbe zu diesem Zwecke verstärken wolle.

Herr *Herzog* beantragt, dazu die beiden Vizepräsidenten der Kommission beizuziehen.

Die Versammlung ist einverstanden.

Herr *Salvisberg* wünscht noch, dass zu Protokoll genommen werde, bei Art. 84 seien in den angenommenen Anträgen die « Transportkosten » inbegriffen.

Wird genehmigt.

Die Kommission ist einverstanden, dass bei Ausarbeitung des Entwurfes die Artikelzahlen zu berichtigen seien.

Zum Schlusse ermahnt Herr Präsident *Brunner* die Mitglieder der Kommission, sich gegenseitig das Wort zu geben, nicht von vornherein pessimistisch das neue Werk anzuschauen und besprechen zu wollen. Wenn auch nicht Alles Allen gefallen werde, so sei doch soviel sicher, dass es keinen einzigen Punkt enthalte, welcher rückschrittlich sei; wohl aber mache es einen gewaltigen Schritt vorwärts auf der Bahn der Demokratie; und dieser Fortschritt sei nicht verdunkelt worden durch einzelne Punkte, die man vielleicht anders und besser hätte lösen können, dies sei nun die Aufgabe des Verfassungsrathes, dessen Beschlüssen wir mit vollem Vertrauen entgegensehen dürfen.

Mit dem Wunsche einer glücklichen Heimreise schliesst der Präsident die zweite Berathung.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten.

*Der Protokollführer:*  
**E. Matthys**, Fürsp.

# Entwurf Staatsverfassung des Kantons Bern.

Verfasst von der Redaktionskommission auf Grundlage der in der zweiten Kommissionsberatung gefassten Beschlüsse.

(März 1884.)

Das bernische Volk gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende

## Verfassung:

### I. Staatsgrundlagen.

#### Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

#### Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und die Beamten ausgeübt.

#### Art. 3.

In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt und wählbar alle Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und während 30 Tagen im Kanton wohnhaft sind.

#### Art. 4.

Vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben verlustig erklärt sind;
2. die Bevogteten;
3. die dauernd Unterstützten während der Dauer der Unterstützung;
4. Geltstager bis zu ihrer Rehabilitirung. Die dazu erforderlichen Bedingungen sollen erleichtert und beförderlich durch Gesetz festgestellt werden.

#### Art. 5.

Dem bernischen Staatsverband gehören an:

1. Alle, welche gegenwärtig ein bernisches Gemeindebürgerrecht besitzen;
2. die durch Beschluss des Grossen Rathes in den bernischen Staatsverband Aufgenommenen;
3. die Nachkommen bernischer Staatsangehöriger.

## II. Gesetzgebung und Volksvertretung.

### I. Das Volk.

#### a. Die Initiative.

##### Art. 6.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines Dekretes des Grossen Rathes.

Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Der Volksentscheid muss veranlasst werden, wenn 10,000 Stimmberechtigte ein solches Begehren stellen, sofern der Grosse Rath demselben nicht entspricht. Ein solcher Volksentscheid ist in der Regel bei der erstfolgenden und spätestens bei der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung anzuordnen.

Die Anregung, oder der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Grossen Rathe zu begutachtender Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Grosse Rath dem Volke ausser seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

#### b. Das Referendum.

##### Art. 7.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Alle Gesetze;

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Grossen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

Der Grosse Rath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Theile anzuordnen;

2. diejenigen Beschlüsse des Grossen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben;

3. Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anleihen, sofern solche nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen sollen; vorbehalten ist Art. 8, Ziff. 13;

4. jede Erhöhung der direkten dem Steuersatze von zwei vom Tausend des Vermögens entsprechenden Einkommenssteuer;

5. Volksvorschläge nach Art. 6;

6. Verfassungsänderungen.

## 2. Der Grosse Rath.

### Art. 8.

Dem Grossen Rathe kommt zu:

1. die Berathung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;

2. die Berathung und Beschlussfassung über den Erlass von Dekreten und Beschlüssen;

3. die authentische Auslegung von Gesetzen;

4. der Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen mit den Kantonen und dem Auslande nach Massgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;

5. die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren einer Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht);

6. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;

7. die Aufnahme in den bernischen Staatsverband;

8. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung;

9. die Feststellung des jährlichen Voranschlages und die Steueranlage innerhalb der unter Art. 7, Ziffer 4 bestimmten Grenze;

10. der Entscheid über Ausgaben, welche Fr. 500,000 nicht übersteigen (vorbehalten bleibt Art. 21);

11. der Entscheid über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates;

12. die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmässige Aeufnung und Verwendung seines Ertrages;

13. die Beschlussfassung über Anleihen behufs Rückzahlung bereits bestehender Anleihen; vorbehalten bleibt Art. 21 für solche zeitweise Geldaufnahmen, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können;

14. die Wahl der Mitglieder des Ständerathes;

15. die Vornahme der ihm durch die Verfassung oder durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

16. der Entscheid über Wahlbeschwerden und über Beschwerden gegen die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

17. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

18. das Recht der Amnestie und der Begnadigung, soweit dasselbe nicht durch Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

19. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

### Art. 9.

Der Grosse Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich zugewiesenen Verrichtungen keiner andern Behörde übertragen.

### Art. 10.

Die stimmberechtigten Bürger der Wahlkreise wählen in geheimer Abstimmung nach Massgabe der eidgenössischen Volkszählung auf je 3000 Seelen der Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Grossen Rath. Eine Bruchzahl über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

### Art. 11.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rathes sind die Beamtungen eines Regierungsrathes, Regierungsstatthalters und Amtschreibers, so wie die Beamtungen eines Obergerichters, Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibers.

### Art. 12.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

### Art. 13.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen des Grossen Rathes sind spätestens bei der nächsten Volksabstimmung wieder zu besetzen.

### Art. 14.

Ausserordentlicher Weise findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rathes statt, wenn dieselbe in einer auf Begehren von 10,000 Stimmberechtigten zu veranstaltenden Volksabstimmung von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

### Art. 15.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rathes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

### Art. 16.

Die Sitzungen des Grossen Rathes sind öffentlich. Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Grossen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während einer Session, an welcher es Theil nimmt, verhaftet oder in eine Strafuntersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Grossen Rathes, es sei denn, dass solches auf der That ergriffen wird.

### Art. 17.

Jeder Gesetzesentwurf ist vom Grossen Rathe einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen. Ausgenommen sind die durch Volksvorschlag eingebrachten Entwürfe.

## 3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

### Art. 18.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen und Abstimmungen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in möglichst gleichmässige Kreise eingetheilt.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist möglichst zu erleichtern.

In der Regel sollen kantonale Volksabstimmungen nur zwei Mal im Jahr, im Frühling und im Herbst stattfinden.

### III. Vollziehung und Verwaltung.

#### I. Der Regierungsrath.

##### Art. 19.

Der vom Grossen Rathe gewählte Regierungsrath von sieben Mitgliedern besorgt und überwacht die gesammte Staatsverwaltung.

##### Art. 20.

Nach jeder Gesamtterneuerung des Grossen Rathes findet auch eine Gesamtterneuerung des Regierungsrathes statt. In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode wieder zu besetzen.

##### Art. 21.

Die Kompetenzen, die Aufgaben und die Organisation des Regierungsrathes bestimmt das Gesetz.

#### 2. Regierungsstatthalter.

##### Art. 22.

Für jeden Amtsbezirk wählt der Grosse Rath auf einen einfachen Vorschlag der stimmberechtigten Bürger des betreffenden Bezirks und des Regierungsrathes einen Regierungsstatthalter.

Es kann auch der nämliche Regierungsstatthalter für mehrere Amtsbezirke gewählt werden.

In Betreff der Amtsdauer und Neuwahl gilt das für den Regierungsrath Bestimmte.

##### Art. 23.

Die Kompetenzen und Aufgaben der Regierungsstatthalter bestimmt das Gesetz.

#### 3. Die Gemeinden.

##### Art. 24.

Die bisherige Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchgemeinds- und Gemeindsbezirke wird beibehalten.

Durch das Gesetz kann eine Abänderung derselben im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden vorgenommen werden.

Für einzelne Gemeinden kann eine Aenderung nach Anhörung der Betheiligten durch Dekret des Grossen Rathes erfolgen.

##### Art. 25.

Die Gemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk wohnhaften Personen.

In einem und demselben Gemeindebezirke besteht nur *eine* Gemeinde.

##### Art. 26.

Das Stimmrecht in der Gemeinde wird nach Mitgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebung geordnet.

##### Art. 27.

Die Organisation der Gemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

##### Art. 28.

Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Staatsbürgerrechtes. Niemand kann Bürger des Kantons sein, ohne Bürger einer bernischen Gemeinde, und umgekehrt, Niemand Bürger einer bernischen Gemeinde, ohne Bürger des Kantons zu sein.

##### Art. 29.

Das Gemeindebürgerrecht besitzen:

1. Die Bürger einer Gemeinde und ihre Nachkommen, sofern sie nicht in Gemässheit der Ziffer 2 oder 3 hienach in das Bürgerrecht einer andern Gemeinde des Kantons eintreten;
2. diejenigen Kantonsbürger, welche bei Inkrafttreten der Verfassung in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren mit Grundbesitz angesessen sind, im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen und die öffentliche Wohlthätigkeit der Gemeinde nicht in Anspruch genommen haben;
3. diejenigen Kantonsbürger, welche, abgesehen vom Grundbesitz, bei Inkrafttreten der Verfassung in der Gemeinde seit wenigstens fünf Jahren wohnhaft sind, im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen und die öffentliche Wohlthätigkeit der Gemeinde nicht in Anspruch genommen haben.

Ein neues Gemeindebürgerrecht erlangen in Zukunft die Kantonsbürger beim Eintritt der in Ziffer 2 oder 3 hievon namhaft gemachten Voraussetzungen in einer andern Gemeinde.

Nach dem Eintritt in das neue Gemeindebürgerrecht ist das frühere erloschen.

Vorbehalten sind die Vorschriften des Art. 5 Ziffer 2 und Art. 8 Ziffer 7 betreffend die Aufnahme in den bernischen Staatsverband.

##### Art. 30.

Die Gemeindegüter sind vom Staate gewährleistet und dürfen weder vertheilt, noch ihrer Bestimmung entfremdet werden.

Die Verwaltung geschieht unter Aufsicht des Staates.

##### Art. 31.

Das Jagdregal kommt den Gemeinden zu.

##### Art. 32.

Die bisherigen Burgergemeinden bestehen als privatrechtliche Korporationen fort. Ihr Vermögen ist ihnen als untheilbar gewährleistet, und es steht ihnen unter der Aufsicht des Staates ausschliesslich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag des Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Jedoch sind daraus vorab die Kosten der Armenpflege ihrer Korporationsgenossen zu bestreiten.

Es steht der Korporation frei, ihr Vermögen — unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke — der Gemeinde abzutreten.

Die Reglemente über die Verwaltung der Korporationsgüter sind innert drei Jahren der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterbreiten. Die Nutzungsberechtigung soll auf alle in der schweizerischen Eidgenossenschaft wohnenden Korporationsgenossen beiderlei Geschlechts, unter Vorbehalt des reglementarischen Alters, ausgedehnt werden.

Das Korporationsorgan, welches die Verwaltung der Korporationsgüter besorgt und über die Abtretung derselben beschliessen kann, wird aus den stimmfähigen Korporationsangehörigen gebildet, welche in der Gemeinde wohnen.

#### IV. Armenpflege.

##### Art. 33.

Jeder bernische Staatsangehörige hat das Recht, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung demjenigen entzogen werden, welcher dauernd einer Gemeinde zur Last fällt und von derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht besitzt, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht erhält.

Die Ausweisung erfolgt durch den Regierungstatthalter auf motivirten Antrag der Wohngemeinde und unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

##### Art. 34.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung.

Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Zu diesem Zwecke können Verbände mehrerer Gemeinden gegründet werden.

Die öffentliche Armenpflege wird unter Aufsicht des Staates von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltet.

##### Art. 35.

Die dauernde Unterstützung von Armen steht derjenigen Gemeinde zu, in welcher sie das Bürgerrecht besitzen. Die vorübergehende Hülfeleistung ist Sache der Privatwohlthätigkeit und, soweit diese nicht hinreicht, der Wohngemeinde.

##### Art. 36.

Die bisherigen Burschaften sind, so lange sie als Korporationen fortbestehen, verpflichtet, die Kosten der Armenunterstützung für ihre Angehörigen aus dem Ertrage des allgemeinen Nutzungsgutes an die betreffende Gemeinde zurückzuerstatten, soweit diese Kosten nicht aus dem burgerlichen Armengut gedeckt werden können.

Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf solche Nutzungsgüter, welche einen allgemein burgerlichen Charakter haben.

##### Art. 37.

Zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden:

1. Den Ertrag ihrer Armengüter, sowie derjenigen sonstigen Gemeingüter, welche schon bisher für die öffentliche Armenpflege bestimmt waren;
2. andere ihnen durch das Gesetz zu diesem Zweck zugewiesene Einkünfte;
3. die Rückerstattungen der burgerlichen Nutzungskorporationen (Art. 36);
4. einen ordentlichen Staatsbeitrag an die Notharmenpflege, sofern dafür die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3 hievon nicht hinreichen;
5. den Ertrag einer Armensteuer, sofern die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3 und 4 für die Pflege der Notharmen und Dürftigen nicht genügen;
6. einen ausserordentlichen Staatsbeitrag, welcher auf diejenigen Gemeinden, die mehr als eine dem Steuersatze von  $\frac{1}{2}$  vom Tausend des Vermögens entsprechende Armentelle beziehen, unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Massstabe vertheilt werden soll.

Die unter Ziff. 4 und 6 genannten Beiträge des Staates sollen zusammen die Summe von Fr. 700,000 nicht übersteigen.

##### Art. 38.

Ausserdem betheilt sich der Staat an der Armenpflege:

1. durch Errichtung oder durch Unterstützung von Kranken- und Irrenanstalten;
2. durch Beiträge an die Errichtung und den Unterhalt von Waisen- und Bezirksarmenanstalten und andern ähnliche Zwecke verfolgenden Wohlthätigkeitsanstalten;
3. durch Erstellung von Arbeitsanstalten für Erwachsene und von Rettungsanstalten für böswillige Kinder, wobei die Bedürfnisse der deutsch- und französisch-sprechenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

##### Art. 39.

Die Armenpflege der ausserhalb des Kantons Wohnenden, sowie der wegen Verarmung Zurücktransportirten bis zu deren Aufnahme auf den Armenetat der Bürgergemeinde liegt ebenfalls dem Staate ob, sofern die Abwesenheit des Verarmten ohne Unterstützung der bisherigen Bürgergemeinde über zwei Jahre andauert hat und sofern die in Art. 37, Ziffer 1, 2 und 3 genannten Hilfsmittel nicht genügen, sonst aber der letzten Bürgergemeinde.

##### Art. 40.

Die Gesetzgebung wird einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeufnung der Armengüter Vorschub leisten.

##### Art. 41.

Die Vormundschaftspflege steht jeweilen derjenigen Gemeinde zu, welcher die Armenpflege zukommt.

##### Art. 42.

Alle diejenigen, welche im Zeitpunkt der Annahme der Verfassung gemäss bestehender Gesetze den polizeilichen Wohnsitz, d. h. die Armengenössigkeit in einer Gemeinde erworben haben, bleiben im



Besitz derselben bis sie nach Mitgabe von Art. 29 ein neues Gemeindebürgerrecht erworben haben.

## V. Rechtspflege.

### Art. 43.

Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt.

Gewerbegerichte, sowie vertragsmässige Schiedsgerichte sind in bürgerlichen Rechtssachen zulässig.

### Art. 44.

Kein richterliches Urtheil darf von den gesetzgebenden oder den Verwaltungsbehörden aufgehoben oder abgeändert werden.

### Art. 45.

Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte, die Wahlart und das Verfahren nach Mitgabe der in der Verfassung aufgestellten Grundsätze.

### Art. 46.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.

### Art. 47.

Die Einrichtung der friedensrichterlichen Vermittlung ist so zu treffen, dass sie ihrem Zweck möglichster Verhütung von Civilrechtsstreitigkeiten durch friedliche Verständigung entspricht.

Anwälte dürfen bei der friedensrichterlichen Verhandlung nur dann zugelassen werden, wenn es einer Partei nicht wohl möglich ist, persönlich bei derselben zu erscheinen.

### Art. 48.

Verwaltungsstreitigkeiten sind von besonderen Verwaltungsgerichten zu beurtheilen. Als solche dürfen nicht bezeichnet werden die Behörden der administrativen Gewalt.

### Art. 49.

Verbrechen, politische Vergehen und Pressdelikte, welche keinen rein privaten Charakter haben, werden durch Geschworne beurtheilt.

### Art. 50.

Die Schuldbetreibung ist Beamten zu übertragen.

## VI. Schule.

### Art. 51.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden für genügenden Unterricht zu sorgen.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Bildung lassen, der für die

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — *Délibérations de la Constituante.*

Volksschule (Primar- und Fortbildungsschule) vorgeschrieben ist.

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

### Art. 52.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden die Mittelschulen zu vervollkommen.

Der Besuch derselben ist möglichst zu erleichtern.

### Art. 53.

Die Volks- und Mittelschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

### Art. 54.

Volks- und Mittelschulen stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Einer vom Volk gewählten Schulsynode, deren Organisation und Kompetenzen das Gesetz bestimmt, steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

### Art. 55.

Der Staat sorgt auch für den höheren Unterricht.

### Art. 56.

Der Staat sorgt für die Errichtung besonderer Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisirte und für sittlich verwahrloste Kinder.

### Art. 57.

Der Staat sorgt für berufliche Bildung und errichtet oder unterstützt zu dem Ende Schulen für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst. Er verabfolgt auch Handwerksstipendien.

### Art. 58.

Der Staat sorgt für genügende Bildung der Lehrer an Volks- und Mittelschulen. Wählbar für öffentliche Lehrstellen ist Jeder, welcher die staatliche Patentprüfung bestanden oder einen andern gleichwerthigen Ausweis seiner Befähigung beigebracht hat.

### Art. 59.

Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Privatschulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden.

### Art. 60.

Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen.

Mitglieder religiöser Kongregationen (Ordensgemeinschaften) dürfen weder Unterricht ertheilen, noch sonst sich am Unterrichte betheiligen.

## VII. Kirche.

### Art. 61.

Die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten und der katholischen Landeskirche ordnet je eine von den Angehörigen derselben gewählte Kirchensynode unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung durch den Staat. In äussern Kirchenangelegenheiten steht den Synoden das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.

Die bisherigen Leistungen des Staates an die Landeskirchen sind gewährleistet.

Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger oder des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Die Ausführung dieser Grundsätze, sowie die Organisation der anerkannten Landeskirchen auf demokratischer Grundlage ist Sache des Gesetzes.

## VIII. Allgemeine Grundsätze.

### Art. 62.

Die administrative und richterliche Gewalt sind in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

### Art. 63.

In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;
2. zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Vorbehalten bleibt die Besetzung der Verwaltungsgerichte. (Art. 48.)

### Art. 64.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rathes, dürfen gleichzeitig sitzen:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2. Schwiegervater und Tochtermann;
3. Brüder und Halbbrüder;
4. Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5. Oheim und Neffe.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

### Art. 65.

Die Mitglieder des Grossen Rathes und die Beamten der administrativen und der richterlichen Gewalt dürfen von auswärtigen Staaten weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Der Gebrauch von Adelstiteln im amtlichen Verkehr ist untersagt.

### Art. 66.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinde sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Civilansprüche, welche aus dieser Verantwortlichkeit fliessen, können unmittelbar gegen den Staat oder die Gemeinden geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen hat, dass er sich diesfalls wenigstens 60 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrath oder den betreffenden Gemeinderath gewendet hat. Dem Staate und den Gemeinden bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

### Art. 67.

Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenszeit vergeben werden.

Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden dürfen nur durch richterliches Urtheil ihres Amtes entsetzt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung.

### Art. 68.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im französisch sprechenden Gebietstheil in beiden Sprachen veröffentlicht. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von oberen Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französisch sprechenden Gebietstheil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

## IX. Gewährleistungen.

### Art. 69.

Folgende Freiheiten und Rechte der Bürger werden gewährleistet:

1. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Abschaffung aller politischen Vorrechte (Art. 4 der Bundesverfassung);
2. die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 B.-V.);
3. das Recht der freien Niederlassung innerhalb der durch Art. 45 der Bundesverfassung aufgestellten Schranken;
4. die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 B.-V.);
5. die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit (Art. 50 B.-V.);
6. das Recht zur Ehe (Art. 54 B.-V.);
7. die Pressfreiheit (Art. 55 B.-V.);
8. das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 56 B.-V.);

9. das Petitionsrecht (Art. 57 B.-V.);  
 10. der ordentliche Gerichtsstand und das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 58 B.-V.);  
 11. das Verbot des Schuldverhafts (Art. 59 B.-V.).

#### Art. 70.

Die Freiheit des Glaubens, der Lehre und des Kultus ist gewährleistet.

Niemand darf zur Theilnahme an einer kirchlichen Genossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafe belegt werden.

Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

#### Art. 71.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formen.

Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.

#### Art. 72.

Es dürfen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

#### Art. 73.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter oder Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz vorschreibt.

Gegen jede Verletzung des Hausrechts durch Beamte oder Polizeiangestellte ist der Widerstand erlaubt.

#### Art. 74.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.

#### Art. 75.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe einzig gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung.

Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

#### Art. 76.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht loskäuflig sind.

## X. Volks- und Staatswirthschaft.

#### Art. 77.

Der Staat überwacht und ordnet, unter Mitwirkung der Gemeinden, das Gesundheitswesen. Er hat unter Vorbehalt des Art. 69 der Bundesverfassung die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Thieren vorzubeugen und entgegenzutreten.

#### Art. 78.

Der Staat fördert das Versicherungswesen, insbesondere die Kranken-, Mobiliar- und Hagelversicherung.

#### Art. 79.

Der Staat unterstützt die Verbauung und Regulierung der Wildwasser und Werke der Entsumpfung.

Das betheiligte Grundeigenthum darf bei solchen Unternehmungen nicht höher als bis zur Erschöpfung des erzielten Mehrwerthes oder sonstiger Vortheile belastet werden.

#### Art. 80.

Der Staat unterstützt nach einem durch das Gesetz zu regelnden Verhältnisse die Erstellung neuer Verkehrswege und Eisenbahnen, sowie die Verbesserung und Unterhaltung bestehender Strassen der ersten drei Klassen. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Landestheile berücksichtigt werden, für welche der Staat noch keinen Beitrag an die Erstellung von Eisenbahnen geleistet hat, deren industrielle und volkswirtschaftliche Interessen aber eine baldige Erstellung guter Verbindungen verlangen.

#### Art. 81.

Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Subventionen und Errichtung von Fischzuchtanstalten.

Die Gesetzgebung über Fischerei ist im Interesse höherer Erträge beförderlich zu revidiren.

#### Art. 82.

Das Hypothekarwesen ist im Sinne der Einfachheit, Billigkeit und Zuverlässigkeit neu zu ordnen. Die Hypothekarkasse und die Kantonbank sind im Interesse von Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu reorganisiren. Der Staat unterstützt durch billige Darlehen aus seinen Kreditanstalten die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften auf dem Gebiete der Gewerbe und der Landwirthschaft.

#### Art. 83.

Die Kreditanstalten werden der staatlichen Aufsicht unterstellt.

#### Art. 84.

Das Steuerwesen für Staat und Gemeinde ist durch die Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die direkte Steuer besteht in einer einheitlichen Einkommensteuer mit mässiger und gerechter Progression. Der Grundsatz der Progression findet jedoch nicht Anwendung bei Gemeindesteuern.

Kleine Vermögen, sowie kleine Einkommen sind der direkten Steuer enthoben.

Die Kantonalbank und die Hypothekarkasse unterliegen der direkten Besteuerung.

Bei der Feststellung der Einkommensteuer vom Grundeigenthum sind die auf demselben haftenden unterpfändlichen Schulden in Abzug zu bringen.

2. Die Stimmberechtigung verpflichtet zur Bezahlung einer Personalsteuer.
3. Luxusgegenstände und Tabak unterliegen einer besondern Besteuerung.
4. Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden.

#### Art. 85.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die nicht grundpfändlich versicherten Werthschriften in geeigneter Weise zur Besteuerung herangezogen werden.

## XI. Revision der Verfassung.

#### Art. 86.

Die Verfassung kann entweder in einzelnen Theilen oder in ihrer Gesamtheit revidirt werden.

1. Die theilweise Revision findet auf dem Wege der Gesetzgebung statt. Der Entwurf der revidirten Artikel ist jedoch vom Grossen Rathe stets einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, bei welcher die zweite Berathung nicht vor 3 Monaten nach der ersten erfolgen darf. Falls nicht zufolge eines Vorschlagsrechts der Stimmberechtigten im Sinne des Art. 6 ein Volksentscheid bereits erfolgt ist, bedarf es zur Revision durch den Grossen Rath einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der stimmenden Mitglieder.

2. Die Revision der Gesamtverfassung findet durch einen Verfassungsrath statt. Sie wird eingeleitet entweder vom Grossen Rathe aus eigener Initiative (Art. 8 Ziffer 1) oder infolge eines Vorschlagsrechtes der Stimmberechtigten (Art. 6.)

Falls die Revision nicht bereits in Gemässheit des Art. 6 durch Volksentscheid beschlossen ist, hat der Regierungsrath die Frage, ob die Revision der Gesamtverfassung stattfinden soll, der Volksabstimmung zu unterstellen. Wird diese Frage von der Mehrheit der stimmenden Bürger bejaht, so soll der Regierungsrath sofort die Wahl des Verfassungsrathes anordnen und die dazu erforderliche Verordnung erlassen.

Jeder Wahlkreis für den Grossen Rath erwählt je auf 4000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 2000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Der vom Verfassungsrath berathene Entwurf der Verfassung soll der Volksabstimmung zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden.

## Uebergangsbestimmungen.

#### Art. 1.

Mit Annahme der neuen Verfassung ist diejenige vom 31. Juni 1846 aufgehoben. Ebenso werden durch dieselben, oder wo solche besonders vorgesehen sind, durch die in Folge derselben zu erlassenden Gesetze, aufgehoben diejenigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen, welche mit ihr im Widerspruche stehen.

#### Art. 2.

Die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil fällt für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

#### Art. 3.

Nach Annahme der Verfassung sollen beförderlich erlassen oder revidirt werden:

1. das Gesetz betreffend Rehabilitirung der Gelts-tager (Art. 4);
2. das Gesetz über das Gemeindewesen (Art. 24 ff.);
3. das Gesetz über das Armenwesen (Art. 33 ff.);
4. die Gesetzgebung über das Niederlassungs-wesen;
5. die Gesetze betreffend die Gerichtsorganisation und das Verfahren vor den Gerichten (Art. 45);
6. das Gesetz über Einführung der Verwaltungs-gerichte (Art. 48);
7. die Gesetze betreffend die direkten Steuern (Art. 84);
8. ein Gesetz gegen den Wucher.

#### Art. 4.

Binnen Jahresfrist nach Annahme der Verfassung soll die Einschätzung der Grundstücke einer Revision unterworfen werden.

#### Art. 5.

Die Reglemente über die Verwaltung der burgerlichen Korporationsgüter sind innert drei Jahren mit den Vorschriften des Art. 32 in Einklang zu bringen und dem Regierungsrath zur Genehmigung zu unterbreiten. Trotzdem tritt Art. 32 sofort in Kraft.

*Bemerkung.* Die Kommission hat den Entscheid über die Frage, ob der Verfassungsentwurf gruppenweise oder als Ganzes zur Volksabstimmung zu bringen sei, bis nach Schluss der ersten Berathung im Verfassungsrathe verschoben. Infolge dessen fehlen einstweilen die Vorschriften über die Art der Abstimmung, und ebenso wären je nach dem Ergebnisse die Uebergangsbestimmungen zu modifiziren.

# Abänderungsanträge

der

Minderheit der Verfassungskommission

betreffend

die burgerlichen Nutzungsgüter  
und die Armenpflege.

## Berichtigung und Ergänzung.

1. Art. 32 des Verfassungsentwurfes ist durch die nachfolgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Gemeinden übernehmen die bisherigen allgemein burgerlichen Armen- und Nutzungsgüter. Den gegenwärtigen Nutzniessern dieser letztern ist jedoch bis zu ihrem Absterben alljährlich der Werth ihrer Nutzungen nach den zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehenden Reglementen zu entrichten.

Abgesehen hievon darf in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Steuer zur Bestreitung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse erhoben wird, keine Vertheilung von Nutzungen irgend welcher Art stattfinden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Nutzungen vertheilt werden dürfen, ist durch ein Gesetz Vorsorge zu treffen, dass dieselben vorzugsweise den ärmern im Gemeindebezirke wohnenden Gemeindebürgern zukommen.

2. Streichung des Art. 36 des Verfassungsentwurfes.
3. Art. 37 des Verfassungsentwurfes wird durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:

Zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden:

1. den Ertrag ihrer Armengüter;
2. andere denselben durch Gesetz zu diesem Zwecke zugewiesenen Einkünfte;
3. den Ertrag der Gemeindegüter, soweit die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten ordentlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen;
4. den Ertrag einer ausserordentlichen Armensteuer, welche eine dem Steuersatze von  $\frac{1}{3}$  vom Tausend des Vermögens entsprechende Telle nicht übersteigen und nur erhoben werden darf, wenn die Einkünfte unter Ziffer 1, 2 und 3 nicht genügen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der obgenannten Hilfsmittel hat der Staat den Gemeinden Beiträge zu gewähren, deren Höhe und Vertheilungsmodus durch das Gesetz festzustellen sind.

Bern, im April 1884.

Namens der Kommissionsminderheit,  
R. Brunner.

Das Protokoll der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes vom 14. Februar 1884 (Seite 198 der Verhandlungen) ist, soweit es meine Abänderungsanträge zum Antrage Steiger-Hess betrifft, zu ergänzen und zu berichtigen wie folgt:

*In Absatz 1 sei einzuschalten nach « fort »:* « Jedoch ist ihnen die Aufnahme neuer Genossen untersagt. »

*In Absatz 2 sei zu setzen nach « Armenpflege »:* « sowie die Kosten des Unterrichts an öffentlichen Volks- und Mittelschulen und angemessene Beiträge für berufliche Bildung, beides für ihre unbemittelten Korporationsgenossen zu bestreiten, soweit diese Kosten nicht vom Staate und der Gemeinde getragen werden (Art. 44, 45 und 50 des Entwurfs) ».

*Absatz 3 sei zu fassen:*

« Es steht der Korporation frei, ihr Vermögen der Gemeinde abzutreten und dabei vorzubehalten:

1. staatlich anerkannte Stiftungszwecke;
2. Verwendungen zu den in Absatz 2 angegebenen und andern gemeinnützigen Zwecken, jedoch unter Gleichhaltung aller Gemeindebürger;
3. für die denzumaligen Nutzniesser den Genuss der reglementarischen Nutzungen bis zu ihrem Absterben. »

*Zusatz zu Absatz 4:*

« Die durch den Verzicht oder das Absterben von Nutzniessern frei werdenden Nutzungen sind den Gemeinden auszurichten. »

So habe ich meine Anträge gestellt und *schriftlich* eingereicht.

Auch habe ich, indem ich erkläre, ich verzichte darauf im Schosse der Kommission ohne Diskussion über dieselben abstimmen zu lassen, beigefügt, dass ich, grundsätzlich auf dem Boden des in Minderheit gebliebenen Antrages stehend, mir vorbehalte, falls auch im Verfassungsrathe der Antrag Steiger-Hess der Berathung zu Grunde gelegt werden sollte, die angeführten Abänderungsanträge einzubringen.

Thun, 2. April 1884.

Zyro, Fürsprecher.



